



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA



Jahresbericht 2015

Mandat der FINMA

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als unabhängige Aufsichtsbehörde setzt sie sich für den Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie für den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte ein.

Mit dem Individualschutz sollen Finanzmarktkunden vor Insolvenzen der Finanzinstitute, vor unlauteren Geschäftspraktiken und vor Ungleichbehandlung im Börsenbereich geschützt werden. Der Funktionsschutz dient dazu, die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Ein wirksamer Individualschutz und ein solider Funktionsschutz kommen indirekt auch der Wettbewerbsfähigkeit und dem Ansehen des Finanzplatzes zugute.

Die FINMA hat hoheitliche Befugnisse über Banken und Effekthändler, Versicherungen, Finanzmarktinfrastrukturen, Produkte und Institute nach Kollektivanlagengesetz sowie Versicherungsvermittler. Sie bewilligt den Betrieb von Unternehmen der beaufsichtigten Branchen. Mit ihrer Überwachungstätigkeit stellt die FINMA sicher, dass sich die Beaufsichtigten an die Gesetze und Verordnungen sowie die weiteren aufsichtsrechtlich relevanten Rechtsgrundlagen halten und die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd erfüllen. Die FINMA ist zuständig für die Geldwäschereibekämpfung, leistet Amtshilfe, spricht Sanktionen aus und wickelt bei Bedarf Sanierungsverfahren und Konkurse ab.

Die FINMA ist auch Aufsichtsbehörde im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften, führt Verfahren bzw. erlässt Verfügungen zur Durchsetzung des Aufsichtsrechts und erstattet im Verdachtsfall Strafanzeige bei den zuständigen Strafbehörden. Weiter ist die FINMA Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote nach dem Börsengesetz und insbesondere Beschwerdeinstanz für die Anfechtung von Verfügungen der Übernahmekommission (UEK).

Schliesslich arbeitet die FINMA bei Gesetzgebungsverfahren mit und erlässt, wo dazu ermächtigt, eigene Verordnungen. Mit Rundschreiben informiert sie über die Auslegung und die Anwendung des Finanzmarktrechts. Ausserdem ist sie für die Anerkennung von Selbstregulierungen zuständig.

Vor-Ort-Kontrollen in Zahlen

Vor-Ort-Kontrollen sind ein zentrales Aufsichtsinstrument der FINMA. Sie erlauben nicht nur einen intensiven fachlichen Einblick in ein Finanzinstitut, sondern fördern auch den sachlichen, offenen Dialog mit dem Bewilligungsträger. Solche Kontrollen ermöglichen es der FINMA zudem, bei Einzelinstituten mögliche Risiken zu erfassen. Dank Quervergleichen zwischen den Instituten gewinnt die FINMA zugleich eine bessere Marktübersicht. Geprüft werden jeweils quantitative und qualitative Aspekte.

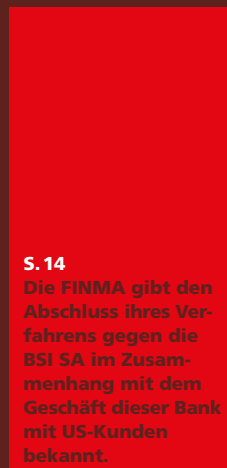
JAN.



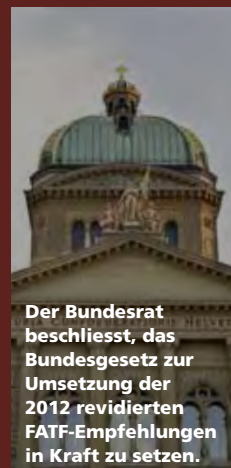
FEB.



MÄRZ



APR.

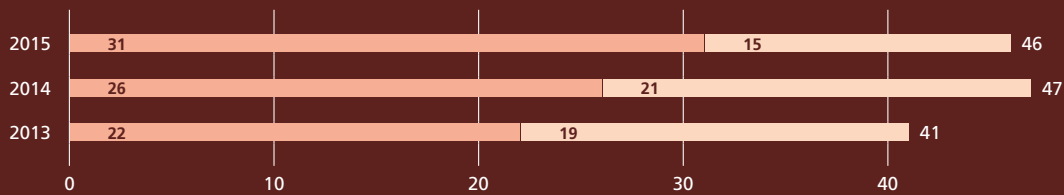


Vor-Ort-Kontrollen bei Banken und Versicherungen



Banken

- UBS/Credit Suisse (Aufsichtskategorie 1)
- Banken der Aufsichtskategorien 2, 3 und 4



Versicherungen

- Versicherungen der Aufsichtskategorien 2 und 3
- Versicherungen der Aufsichtskategorien 4 und 5

Im Jahr 2015 lag der Fokus bei den Vor-Ort-Kontrollen im Bereich Banken namentlich auf Themen wie Kreditvergabe (einschliesslich Hypotheken), Geldwäschereibekämpfung, Investmentbanking, Suitability sowie Organisation und Prozesse in verschiedenen Sparten. Bei Banken der Aufsichtskategorie 5 wurden keine Vor-Ort-Kontrollen im eigentlichen Sinne durchgeführt, jedoch erlaubten kurze Einsätze vor Ort (Deep Dives) die Vertiefung spezifischer Themen.

Im Jahr 2015 lag der Fokus der Vor-Ort-Kontrollen im Bereich Versicherungen wie in den Vorjahren auf der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Darüber hinaus wurden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen Themen der laufenden Aufsicht wie Outsourcing von Versicherungstätigkeiten und Corporate Governance sowie die Anwendung des Schweizer Solvenztests überprüft. Die Vor-Ort-Kontrollen sind in ihrer Prüfintensität generell vertieft worden.

MAI

S. 27
Die FINMA erteilt der UBS Switzerland AG die Bewilligung als Bank, Effektenhändlerin und Depotbank.

JUNI



Das Parlament verabschiedet das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG).

JULI



Die EU-Kommission anerkennt das Versicherungsaufsichtssystem der Schweiz als gleichwertig mit Solvency II.

AUG.



Die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO) tritt in Kraft.

S. 76
Die FINMA setzt Prüfbeauftragte bei mehreren Banken ein, um Abklärungen im Fall Petrobras zu treffen.

S. 60 f.
Die totalrevidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA wird veröffentlicht.

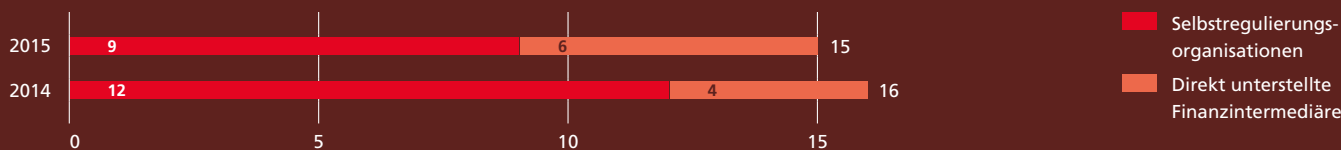


Die SNB stellt die Systemrelevanz von PostFinance fest.

S. 86

Der Bundesrat wählt Dr. Thomas Bauer per 1. August 2015 zum VR-Mitglied und per 1. Januar 2016 zum VR-Präsidenten der FINMA.

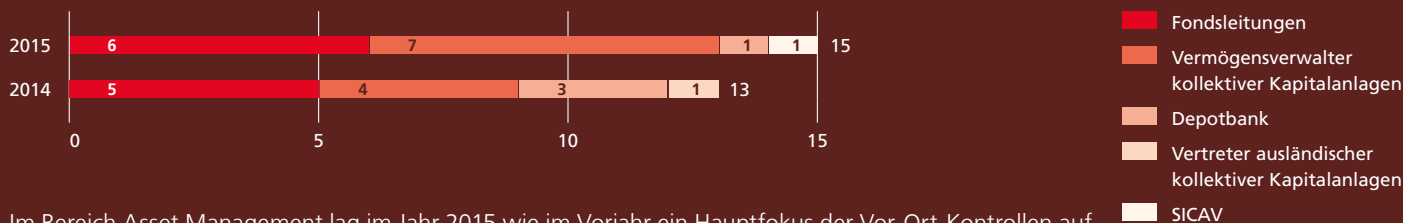
Vor-Ort-Kontrollen bei Selbstregulierungsorganisationen und direkt unterstellten Finanzintermediären



Die GwG-Prüfungen bei den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) werden risikobasiert durchgeführt, das heisst bei grossen und risikobehafteten SRO häufiger als bei kleineren und risikoärmeren. Die Prüfung orientiert sich auch inhaltlich an den grösseren Risiken der geprüften SRO. Sie soll kritische Schwachpunkte sowie deren Ursache in der Aufbau- und Ablauforganisation aufzeigen. Es werden korrektive Massnahmen definiert, und es wird ein Zeitplan für deren Umsetzung verlangt. Die allgemeinen Prüfschwerpunkte im Jahr 2015 betrafen die Kontrolle der Massnahmen der SRO zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowie die Kontrolle und Beurteilung der Auswertung und Nachbearbeitung der SRO-Prüfberichte. Ausserdem sind teilweise SRO-spezifische Themen geprüft worden.

Mit den Vor-Ort-Kontrollen bei direkt unterstellten Finanzintermediären (DUFI) erfolgt kein Benchmarking. Diese Kontrollen werden vielmehr als risikoorientierte und fallspezifische Aufsichts-massnahme durchgeführt, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Im Jahr 2015 betrafen sie Treuhänder, Vermögensverwalter sowie Geld- und Wertübertragungsdienstleister. Thematische Schwerpunkte bildeten das Risikomanagement, der Beizug Dritter bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten (Hilfspersonenbestimmungen), die Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten sowie das Melderecht bzw. die Meldepflicht.

Vor-Ort-Kontrollen bei Instituten nach Kollektivanlagengesetz



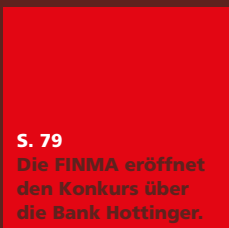
Im Bereich Asset Management lag im Jahr 2015 wie im Vorjahr ein Hauptfokus der Vor-Ort-Kontrollen auf der Prüfung des Risikomanagements (einschliesslich Risikokontrolle) und der Verwahrung des Vermögens. Zudem wurde im Jahr 2015 mit dem Thema der Bewertung von Anlagen ein weiteres Prüfgebiet definiert.

SEPT.



Der Nationalrat beschliesst die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit dem Ausland.

OKT.



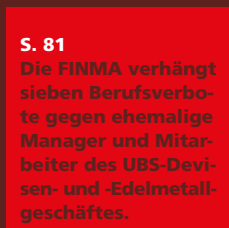
S. 79
Die FINMA eröffnet den Konkurs über die Bank Hottinger.

NOV.



Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG).

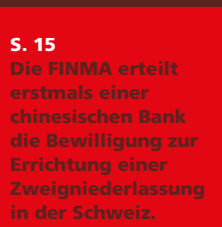
DEZ.



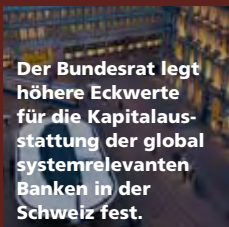
S. 81
Die FINMA verhängt sieben Berufsverbote gegen ehemalige Manager und Mitarbeiter des UBS-Devisen- und -Edelmetallgeschäfts.



Die US-Notenbank Fed hebt den Leitzins erstmals seit neun Jahren an: Sie erhöht das Zielband um 0,25 Prozentpunkte auf 0,25 bis 0,5 Prozent.



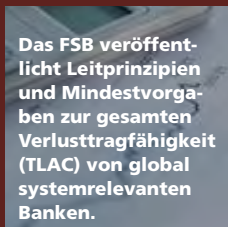
S. 15
Die FINMA erteilt erstmals einer chinesischen Bank die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung in der Schweiz.



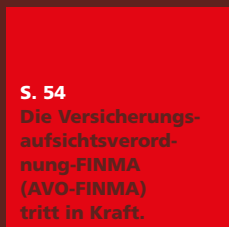
Der Bundesrat legt höhere Eckwerte für die Kapitalausstattung der global systemrelevanten Banken in der Schweiz fest.



Die EU-Kommission anerkennt die schweizerische Aufsicht über zentrale Gegenparteien als gleichwertig.



Das FSB veröffentlicht Leitprinzipien und Mindestvorgaben zur gesamten Verlusttragfähigkeit (TLAC) von global systemrelevanten Banken.



S. 54
Die Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA) tritt in Kraft.

Anhaltende Herausforderungen für den Finanzplatz und die Aufsichtsbehörde

Die fortschreitende Digitalisierung, die tiefen Zinsen und wiederkehrendes Fehlverhalten in der Finanzindustrie sind zentrale Themen, die den Schweizer Finanzplatz betreffen. Die FINMA verfolgt diese Entwicklungen eng und setzt Akzente aus Aufsichtsperspektive.

Das Umfeld für Schweizer Finanzinstitute wandelt sich schnell und stellt den Finanzplatz laufend vor neue Herausforderungen. Innovation und die Fähigkeit zur Anpassung an neue Trends werden zu wichtigen Erfolgsfaktoren der Branche. Die FINMA muss in diesem Wandel die Kunden von Finanzdienstleistungen schützen. Ausserdem sind wir gehalten, Überlegungen zum Regulierungs- und Aufsichtsrahmen für die künftigen Dienstleister anzustellen. Dieser zukunftsorientierte Teil unserer Arbeit ist strategisch wichtiger als die Lösung von vergangenen Problemen.

Raum für Innovation

Seit einiger Zeit setzt sich die FINMA mit dem technologischen Wandel in der Finanzbranche auseinander. Dies geschieht sowohl auf strategischer als auch auf fachlicher Ebene. Uns ist sehr an einem innovativen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz gelegen. Wir erachten Innovation als wichtigen Bestandteil der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Finanzindustrie.

Der FINMA ist es ein wichtiges Anliegen, für alle Marktteilnehmer die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, unabhängig davon, ob sie digitale oder analoge Produkte und Dienstleistungen



anbieten. So haben wir bei der Revision der Geldwäschereiverordnung-FINMA bewusst auf die Verträglichkeit mit digitalen Geschäftsmodellen geachtet. Zudem hat die FINMA noch vor Jahresende ein neues Rundschreiben zur Video- und Online-Identifizierung in Anhörung gegeben. Ferner haben wir unsere eigene Regulierung auf Technologieneutralität überprüft und festgestellt, dass die FINMA-Regulierung für das digitale Zeitalter grundsätzlich bereits gut gerüstet ist. Wir können uns auch Erleichterungen der regulatorischen Anforderungen vorstellen, so die Einführung einer «Bankbewilligung light» oder eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Geldwäscherei- und Bankengesetzes für Anbieter unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes. Die FINMA erarbeitet Vorschläge dazu, wie solche Neuerungen schlank in die bestehende Regulierungsarchitektur eingepasst werden können.

Höhere Risiken aufgrund tiefer Zinsen

Die Zinsen verharren weiterhin auf sehr tiefem – teils gar negativem – Niveau. Dies schmälert die Profitabilität der Beaufsichtigten, die verstärkt nach Renditemöglichkeiten suchen. Die FINMA beobachtet dies beispielsweise bei der Vergabe von Hypothekarkrediten für Renditeliegenschaften oder bei Immobilieninvestitionen.

Die tiefen Zinsen stellen auch Lebensversicherungen vor Herausforderungen. Um die Versicherten selbst bei anhaltend tiefem Zinsniveau ausreichend zu schützen, hat die FINMA Erleichterungen auslaufen lassen, die sie vor drei Jahren bei der Solvenzberechnung gewährt hatte.

Stärkung des Too-big-to-fail-Regimes

Ein wichtiger Meilenstein zur Stärkung der finanziellen Stabilität des Schweizer Finanzsystems war der Entscheid des Bundesrates, die Schweizer Too-big-to-fail-Gesetzgebung weiterzuentwickeln. Basierend auf dem bundesrätlichen Vorschlag wird die Schweiz höhere Kapitalanforderungen für global systemrelevante Banken einführen. Sie wird als erstes Land welt-

weit verbindliche Vorgaben zur Verlusttrag- und Rekapitalisierungsfähigkeit ihrer Grossbanken für den Sanierungs- und Abwicklungsfall beschliessen und die Umsetzung der Notfallpläne beschleunigen. Diese Schritte sind notwendig, damit der Staat möglichst nicht mehr für Risiken der systemrelevanten Banken haften muss. Die FINMA wird die konkrete Umsetzung der neuen Anforderungen als ein Kernstück ihrer Aufsichtstätigkeit eng begleiten.

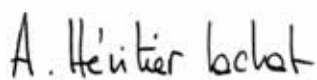
Aufsicht über Verhaltensregeln

Unser Fokus im Jahr 2015 reichte über die prudenzielle Aufsicht hinaus. In unserem Jahresbericht 2014 haben wir an dieser Stelle auf die verbreitete Missachtung von Verhaltensregeln in der Finanzindustrie hingewiesen. Solche Skandale bedrohen das Vertrauen in das Finanzsystem. Auch im Jahr 2015 mussten wir wiederum mehrere Enforcementverfahren wegen Fehlverhalten führen und Institute sowie Einzelpersonen sanktionieren.

Diese Probleme haben uns dazu veranlasst, unsere Aufsicht über Verhaltensregeln zu verstärken. Zu vier thematischen Schwerpunkten haben wir auf Basis des geltenden Finanzmarktrechts neue Aufsichtskonzepte eingeführt: zur Angemessenheit der Produkte und Dienstleistungen für den Kunden, zur Marktintegrität, zum grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft und zur Geldwäscherei und Finanzkriminalität. Mit diesen Konzepten überwacht die FINMA das Verhalten der Institute in den vier zentralen Bereichen des Geschäftsverhaltens proaktiv, vertieft, risikoorientiert und einheitlich.

Erneuerungswahl im FINMA-Verwaltungsrat

Zu guter Letzt noch ein Hinweis in eigener Sache: Der Bundesrat hat im Sommer 2015 für die Amtszeit von 2016 bis 2019 vier neue Mitglieder in den Verwaltungsrat der FINMA gewählt, darunter den künftigen Präsidenten. So verfügt das Gremium weiterhin über ein breites und ausgewogenes Fachwissen, um seine Rolle als strategisches Organ der FINMA wahrzunehmen.



Prof. Dr. Anne Héritier Lachat
Präsidentin



Mark Branson
Direktor

DIE FINMA IM ÜBERBLICK

- 8 Die Kernaufgaben der FINMA
- 14 Das Jahr 2015 in Meilensteinen
- 16 Die FINMA im Kontext der Politik
- 17 Die FINMA und ihre nationalen Anspruchsgruppen
- 19 Die FINMA und die internationalen Standardsetzungsgremien

HANDLUNGSSCHWERPUNKTE

- 24 Weiterentwicklung des schweizerischen Too-big-to-fail-Regimes
- 28 Weiterentwicklung von Aufsicht und Regulierung im Versicherungsbereich
- 30 Stärkung und Systematisierung der Aufsicht über das Geschäftsverhalten
- 32 Differenzierte Regulierung der FINMA
- 34 Finanztechnologie und Digitalisierung

AUFSICHT, ENFORCEMENT UND REGULIERUNG

BANKEN UND EFFEKTENHÄNDLER

- 38 Überblick Banken und Effekthändler
- 42 Frankenaufwertung und Negativzinsen: Folgen für den Bankensektor
- 45 Veränderungen in der Regulierung der Banken
- 46 Auf einen Blick: Schritte der Basler Reformagenda

VERSICHERUNGEN

- 48 Überblick Versicherungen
- 51 Schutz des Versicherungsnehmers in der Krankenversicherung
- 54 Veränderungen in der Regulierung der Versicherungen
- 58 Auf einen Blick: Lebensversicherer im Tiefzinsumfeld

MÄRKTE

- 60 Überblick Märkte
- 63 Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen
- 65 Veränderungen in der Regulierung der Märkte
- 66 Auf einen Blick: Sorgfaltspflichten bei digitalen Zahlungsmitteln

ASSET MANAGEMENT

- 68 Überblick Asset Management
- 72 Entwicklungen bei den Anlagefonds
- 74 Auf einen Blick: Fondsmarkt Schweiz

ENFORCEMENT

- 76 Überblick Enforcement
- 80 Enforcementstatistik
- 82 Auf einen Blick: Enforcementmassnahmen

ORGANISATION UND PERSONAL

- 86 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
- 90 Personal

ANHANG

- 96 Aufsichtskategorisierung
- 98 Statistiken
- 102 Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene
- 104 Abkürzungen



Die FINMA im Überblick

- 8** Die Kernaufgaben der FINMA
- 14** Das Jahr 2015 in Meilensteinen
- 16** Die FINMA im Kontext der Politik
- 17** Die FINMA und ihre nationalen Anspruchsgruppen
- 19** Die FINMA und die internationalen Standardsetzungsgremien



Die Kernaufgaben der FINMA

Die FINMA nimmt ihre Aufsichtsaufgaben mit den Instrumenten von Bewilligung, Überwachung, Enforcement und Regulierung wahr. Schwerpunkt der Tätigkeit der FINMA bildet die laufende Aufsicht über die von ihr bewilligten Finanzmarktteilnehmer. Diese orientiert sich in ihrer Art und in ihrem Umfang – wie vom Gesetz vorgegeben – an den Risiken, die von den Beaufsichtigten ausgehen.

Die FINMA beaufsichtigt unter anderem 311¹ Banken und 214 Versicherungsgesellschaften. Die fünf grössten Banken weisen zusammen eine Bilanzsumme von über 60 Prozent der Bilanzsumme aller beaufsichtigten Banken auf. Die aggregierte Bilanzsumme von 42 Versicherungsgesellschaften beträgt gut 95 Prozent der Bilanzsumme sämtlicher beaufsichtigter Versicherungsunternehmen. Diese Angaben zeigen eines deutlich: Nicht von jedem Institut gehen die gleichen Risiken aus. Die FINMA verfolgt daher eine risikoorientierte Aufsichtspraxis. Je höher das Risiko eines Instituts, desto intensiver die Aufsicht.

Aufsicht orientiert sich an den potenziellen Risiken eines Institutes

Um dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit von staatlichem Handeln gerecht zu werden und um eine möglichst effiziente und effektive Aufsicht sicherzustellen, hat die FINMA ein risikobasiertes Aufsichtskonzept erarbeitet. Damit werden die Risiken eines beaufsichtigten Unternehmens anhand zweier Grössen – Kategorisierung und individuelles Rating – bemessen.

Für die Kategorisierung wurden alle Institute nach ihrer Risikowirkung für Gläubiger, Anleger und Versicherte sowie für das Gesamtsystem und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes in sechs Aufsichtskategorien eingeteilt.² Weiter erhält jedes Institut ein individuelles Rating, das die Einschätzung der FINMA zu seiner aktuellen Verfassung darstellt und periodisch überprüft wird. Das Rating reicht von «sehr gute Verfassung» bis «gravierende Schwachstellen» und wird aufgrund quantitativer und qualitativer Faktoren festgelegt. Es stützt sich auf die Solvenz- und Liquiditätssituation, die strategische Ausrichtung, die Corporate Governance und das Geschäftsverhalten.

Aufgrund der Kategorisierung und des individuellen Ratings wird für jedes Institut festgelegt, wie hoch die

Aufsichtsintensität ist, welche Aufsichtsinstrumente verwendet werden und wie die Prüfgesellschaften in Verbindung mit der direkten Aufsicht der FINMA zum Einsatz kommen. So kann die FINMA ihre Ressourcen je nach Komplexität und Risikoprofil der Beaufsichtigten möglichst effizient einsetzen.

Zentrale Schnittstellen zwischen der FINMA und dem beaufsichtigten Unternehmen

Jedes beaufsichtigte Unternehmen verfügt bei der FINMA über eine zentrale Ansprechperson. Diese ist mit den Eigenheiten des Beaufsichtigten gut vertraut und wird in alle Fragestellungen einbezogen, die den Beaufsichtigten betreffen. Sie koordiniert in der FINMA die Aufsicht über das Institut und spricht sich mit den FINMA-internen bereichsübergreifenden Funktionen ab, beispielsweise mit der Abteilung «Geldwäscherei und Finanzkriminalität». Bei der zentralen Ansprechperson laufen verschiedene für die Risiken des Beaufsichtigten relevante Teilaspekte zusammen. Dies ermöglicht eine professionelle und effiziente Aufsicht aus einer Hand.

Bei grösseren Unternehmen, namentlich solchen der Aufsichtskategorie 1 und 2, sind teils eigenständige Teams für die Aufsicht eines Instituts zuständig. Bei kleineren Instituten hingegen können einzelne Mitarbeitende für die Aufsicht über mehrere Institute verantwortlich zeichnen.

Aufsichtsarbeit in der Praxis

Als Behörde mit einem Hauptfokus auf der prudenziellen Aufsicht³ legt die FINMA viel Gewicht auf die finanzielle Stabilität der Beaufsichtigten. Die laufende Aufsicht über die bewilligten Institute dient letztlich dem Ziel, die Risiken der beaufsichtigten Unternehmen einschätzen und bei Problemen frühzeitig eingreifen zu können, um Schaden für die Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie das Gesamtsystem möglichst zu verhindern. Für die Aufsichtstätigkeit ent-

¹ Dabei handelt es sich um prudenziell überwachte Banken und Effektenhändler einschliesslich Gruppen.

² Vgl. Anhang «Aufsichtskategorisierung», S. 96 f.

³ Die prudenzielle Aufsicht zielt in erster Linie auf die Sicherung der Solvenz, eine genügende Risikokontrolle und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Die prudenzielle Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und andere Finanzintermediäre beruht auf der Bewilligungspflicht einer bestimmten Tätigkeit, der laufenden Überwachung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiteren regulierten Sachverhalten.

scheidend ist dementsprechend die Informationsgewinnung. Diese erfolgt über verschiedene Reporting- und Meldepflichten der beaufsichtigten Institute und über direkte Kontakte mit den überwachten Finanzmarktteilnehmern.

Im Zentrum steht der Aufsichtsdialog. Dieser besteht zum einen aus Treffen mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der beaufsichtigten Institute zu grundsätzlichen Themen wie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, seiner Governance, der Eigenmittelsituation und Ertragslage, der Risikosituation und weiteren Aspekten. Ein enger Austausch mit mehreren Sitzungen pro Jahr findet zum anderen auf Arbeitsebene statt, so mit Führungspersonen und Fachspezialisten verschiedener Bereiche, insbesondere des Risikomanagements und der internen Revision. Weiter können aktuelle Themen wie Cyberrisiken oder grenzüberschreitende Rechtsrisiken zu mehreren Ad-hoc-Treffen pro Jahr führen.

Neben der Erhebung und Auswertung standardmässiger Informationen nimmt die FINMA mit Vor-Ort-Kontrollen (Supervisory Reviews)⁴ auch fallspezifische Kontrollen und Beurteilungen vor. Diese Kontrollen ermöglichen es der Aufsichtsbehörde, sich rasch ein Bild von einem Geschäfts- oder Risikobereich zu verschaffen. Fragestellungen aus dem Tagesgeschäft oder vertiefte themenspezifische Analysen können eine Vor-Ort-Kontrolle begründen. Auf der Grundlage so gewonnener Erkenntnisse kann die FINMA von den Instituten Massnahmen verlangen, deren Umsetzung sie genau verfolgt. Auch Stresstests können der Validierung bestimmter Informationen dienen.

Vor-Ort-Kontrollen werden ausserdem eingesetzt, um verschiedene Unternehmen zum selben Thema zu analysieren. Solche Querschnittsanalysen ermöglichen ein Benchmarking zur Früherkennung von Schwachstellen. So werden beispielsweise zu makroökonomi-

schen Themen wie den Zinsrisiken regelmässig vergleichende Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und von FINMA-internen Stellen mit einem bereichsübergreifenden Blickwinkel begleitet.

Die Erkenntnisse, die sich aus der laufenden Aufsicht ergeben, werden grösseren Instituten in der Regel in einem jährlichen Assessmentschreiben (Assessment Letter) mitgeteilt. Den betroffenen Instituten wird in diesem Schreiben bekannt gegeben, welches ihre Risikoeinstufung (Rating) nach dem Aufsichtskonzept ist, welche Mängel die FINMA beim jeweiligen Institut gegebenenfalls festgestellt hat und welchen Handlungsbedarf sie sieht. Die Meilensteine zu den erforderlichen Massnahmen werden in der laufenden Aufsicht regelmässig besprochen und können unter Umständen zu weiteren Vor-Ort-Kontrollen oder zu Prüfungen durch Prüfungsgesellschaften führen.

⁴ Vgl. «Vor-Ort-Kontrollen in Zahlen» in der Umschlagsinnenseite vorne im Jahresbericht.

Prüfungsgesellschaften und Beauftragte als verlängerter Arm der Aufsicht

Die FINMA ist angesichts der Grösse des Schweizer Finanzplatzes wie auch im internationalen Durchschnitt eine vergleichsweise «schlanke» Behörde mit massvollen personellen Ressourcen. Zur Erfüllung ihres Auftrags kann sie nach Massgabe der Finanzmarktgesetze auch Prüfungsgesellschaften einsetzen. Diese nehmen zum einen die klassische Rechnungsprüfung nach Obligationenrecht vor, zum anderen verrichten sie die sogenannte aufsichtsrechtliche Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen. Bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung handeln die Prüfungsgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA. Die Wahl einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassenen Prüfungsgesellschaft obliegt bis anhin den Beaufsichtigten, so auch die Kosten für die Handlungen der Prüfungsgesellschaften. Die Kosten für die Aufsichtsprüfung 2015 zum Geschäftsjahr 2014 beliefen sich auf 109 Millionen Schweizer Franken (gegenüber 115,8 Millionen Franken im Vorjahr). Davon entfielen rund 83 Prozent auf die Prüfung von Banken, fünf Prozent auf die Prüfung von Versicherern und elf Prozent auf Prüfungen im Bereich Asset Management.⁵

Kosten der Aufsichtsprüfung

Jährliche Kosten der Aufsichtsprüfung pro Aufsichtsbereich (in Mio. CHF) ⁶	2015	2014	2013
Asset Management	11,8	12,0	11,0
Banken und Effekthändler	89,8	95,8	95,8
Märkte ⁷	1,9	2,0	k. A.
Versicherungen	5,5	6,0	4,0
Total	109,0	115,8	110,8⁸

Bezogen auf das schweizerische System der Zusammenarbeit mit den Prüfungsgesellschaften hat der Internationale Währungsfonds (IWF) im Rahmen seiner Länderevaluation⁹ 2014 empfohlen, die FINMA solle vermehrt selbst Prüfungen vornehmen. Weiter war der IWF der Ansicht, Prüfhandlungen im Auftrag der FINMA müssten auch von der FINMA in Rechnung gestellt werden, um Interessenkonflikte bei den Prüfungsgesellschaften zu vermeiden.

Um die Steuerung der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu optimieren, ist das aufsichtsrechtliche Prüfwesen überarbeitet worden. Die FINMA hat Anfang 2014 beschlossen, die Instruktionen und Wegleitungen sowie die Berichtsvorlagen für Prüfungsgesellschaften weiter auszubauen und konsistenter zu gestalten. Der Bundesrat revidierte die Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV), welche die Grundzüge des Inhalts und der Durchführung der aufsichtsrechtlichen Prüfung sowie die Form der Berichterstattung regelt. Die Inkraftsetzung der revidierten FINMA-PV erfolgte auf den 1. Januar 2015. Die FINMA passte in der Folge das FINMA-Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen»¹⁰ an, das ebenfalls am 1. Januar 2015 in Kraft trat.

Die FINMA kann Prüfungsgesellschaften auf drei unterschiedliche Arten einsetzen: Erstens prüfen die Prüfungsgesellschaften im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung, ob der Beaufsichtigte die auf ihn anwendbaren Regulierungen einhält. Der Auftrag der Prüfungsgesellschaft besteht bei dieser Prüfung darin, ein umfassendes qualitatives und in die Zukunft gerichtetes Bild des Beaufsichtigten zu erstellen. Dabei hat die Prüfungsgesellschaft eine jährliche Basisprüfung durchzuführen, die auf einer von der FINMA bewilligten Standardprüfstrategie beruht. Weiter kann die FINMA bei Instituten auch Zusatzprüfungen anordnen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im Rahmen der Basisprüfungen Unklarheiten auftreten oder wenn die FINMA im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen selbst Missstände feststellt.

⁵ Die Unterschiede bei den Kosten der Aufsichtsprüfung ergeben sich aus Anzahl und Grösse der betroffenen Institute und verschiedenen Aufsichtsansätzen, die je nach Institutstyp einen unterschiedlich intensiven Einsatz externer Prüfungsgesellschaften vorsehen. So erfolgt beispielsweise für Versicherer im Vergleich zu Banken ein grösserer Teil der Aufsicht direkt durch die FINMA.

⁶ Die Jahresangaben (Jahr der Erhebung) gelten jeweils für die Prüfung des vorangegangenen Geschäftsjahres.

⁷ Aufsichtsbereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre und der Finanzmarktinfrastrukturen.

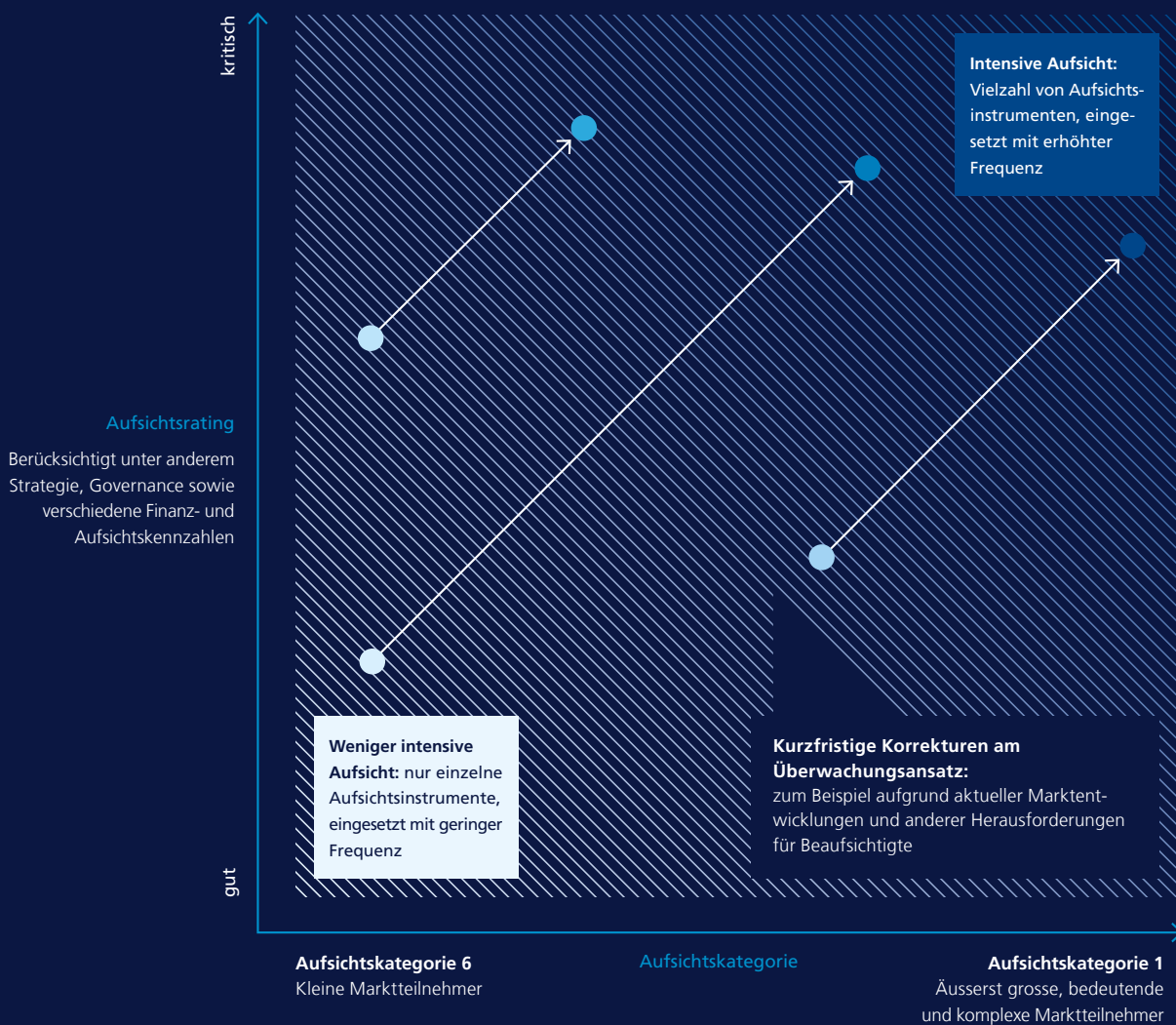
⁸ Ohne Prüfaufwand für die Aufsichtsbereiche im Geschäftsbereich Märkte.

⁹ Financial Sector Assessment Program (FSAP), vgl. auch FINMA-Jahresbericht 2013, Kap. «Die FINMA auf dem Prüfstand», S. 24 f., und FINMA-Jahresbericht 2014, Kap. «Evaluation des Finanzplatzes Schweiz», S. 22 f.

¹⁰ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen» (www.finma.ch/de/rs-2013-03.pdf).

Risikoorientierte Aufsicht

Aufsichtsintensität in Abhängigkeit von Rating und Kategorisierung



Zweitens kann die FINMA Prüfgesellschaften als Prüfbeauftragte einsetzen. Prüfbeauftragte sind Dritte, welche die FINMA im Rahmen der laufenden Aufsicht einsetzt, um bei einem Beaufsichtigten eine Prüfung durchzuführen. Als Prüfbeauftragte setzt die FINMA neben Prüfgesellschaften auch Anwaltskanzleien oder weitere Experten ein, welche die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen mitbringen und unabhängig sind vom geprüften Beaufsichtigten. Die FINMA umschreibt in einer Einsetzungsverfügung die Aufgaben des Prüfbeauftragten. Die Prüfbeauftragten haben bei der Mandatserfüllung die FINMA-Wegleitung¹¹ zur ordnungsgemässen Mandatserfüllung für FINMA-Beauftragte zu beachten. Sie unterstehen im Rahmen der Mandatserfüllung der Anleitung der FINMA.

Im Rahmen ihrer Aufsicht setzt die FINMA vermehrt Prüfbeauftragte ein. 2015 wurden 17 Prüfbeauftragte eingesetzt, und zwar für Prüfungen zur Einhaltung von Embargo- und Geldwäschereibestimmungen, zum grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft sowie zur Überprüfung der Organisations- und Gewährserfordernisse¹².

Drittens können Prüfgesellschaften oder andere Experten im Rahmen eines Enforcementverfahrens¹³ der FINMA als Untersuchungsbeauftragte handeln, die von der FINMA mandatiert sind.

Eskalationsstufen bei Misständen

Stellt die FINMA im Zuge der laufenden Aufsicht Missstände fest, nimmt die Aufsichtsintensität zu. So kann beispielsweise die Frequenz von Besprechungen erhöht werden, oder es können fallbezogene Prüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen werden. Dabei gibt es verschiedene Eskalationsstufen. Kann mit der intensivierten Aufsicht der ordnungsgemässe Zustand nicht wiederhergestellt werden, kommt das Instrument der Rechtsdurchsetzung (Enforcement) zum Zug. Im Extremfall kann dies zum Entzug der Bewilligung führen.

¹¹ Vgl. Wegleitung zur ordnungsgemässen Mandatserfüllung für FINMA-Beauftragte vom 28. November 2013 (www.finma.ch/de/wl-mandatserfuellung.pdf).

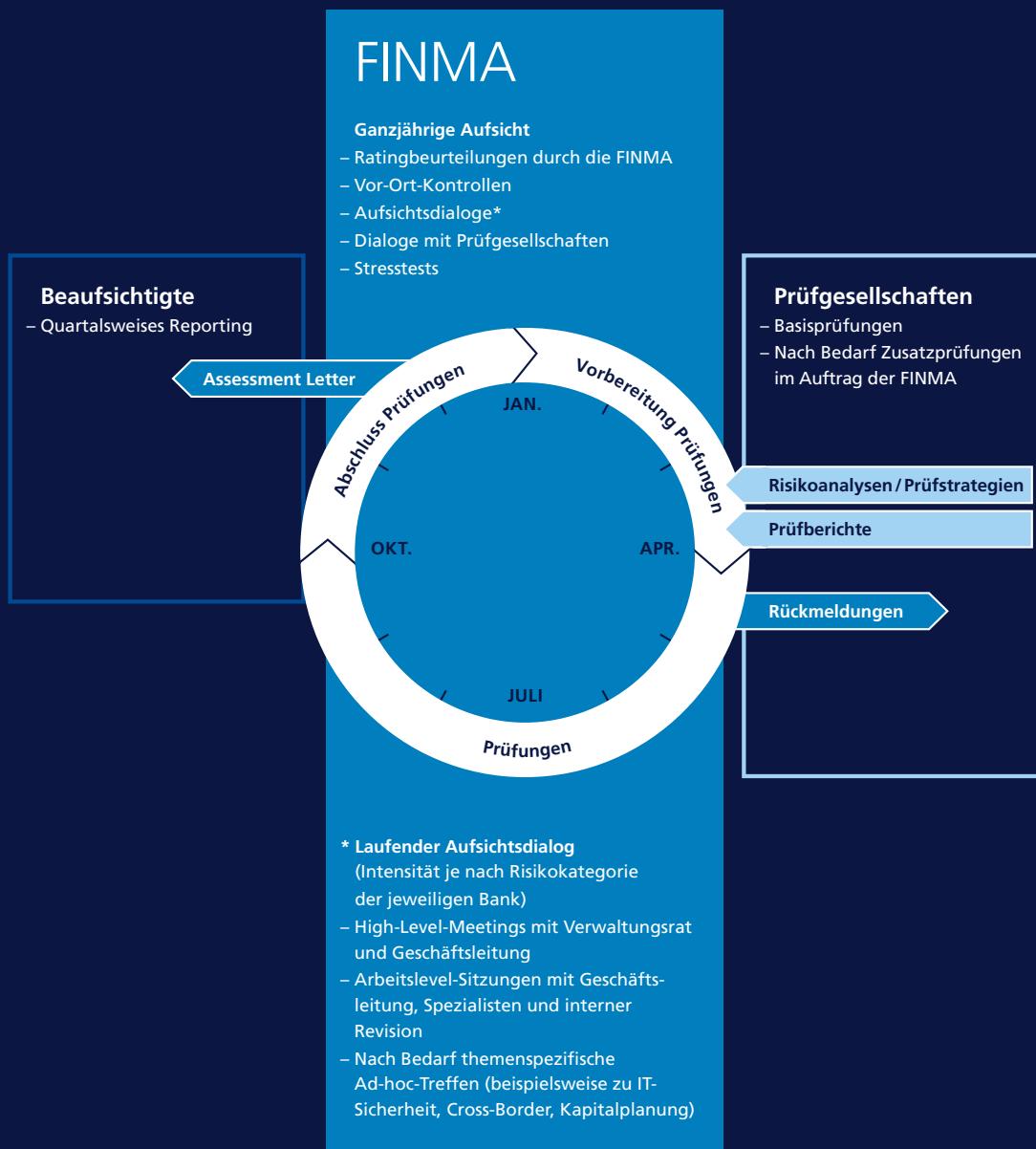
¹² Die Finanzmarktgesetze verlangen, dass die obersten Organe eines Beaufsichtigten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Dem Gewährserfordernis unterliegen nicht nur die obersten Organe der Beaufsichtigten, sondern auch der Beaufsichtigte als Unternehmen.

¹³ Wenn es sich im Rahmen der prudenziellen Aufsicht und von Abklärungen als wahrscheinlich erweist, dass die FINMA das Aufsichtsrecht zwangsweise durchsetzen muss, eröffnet sie ein eingreifendes Verwaltungsverfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses Verfahren wird «Enforcementverfahren» genannt. Mit Abschluss eines solchen Verfahrens kann die FINMA unter anderem Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anordnen und vollstrecken.

Aufsichtszyklus

Je nach Aufsichtskategorie und Rating variiert für den einzelnen Beaufsichtigten die Aufsichtsintensität der FINMA und der Einsatz der Aufsichtsinstrumente wie auch das Zusammenwirken zwischen der direkten Aufsicht durch die FINMA und dem Einsatz der Prüfgesellschaften.

Exemplarischer Jahreszyklus der Bankenaufsicht



Von A wie Aufsichtsverordnung bis Z wie Zinsrisiken war das Jahr 2015 für die FINMA vielfältig und herausfordernd. Nachfolgend sind die wichtigsten Meilensteine der Finanzmarktaufsicht entlang der vier Quartale in Kurzform dargestellt.

Rückblick auf das erste Quartal

FINMA veröffentlicht ersten Enforcementbericht

Die FINMA veröffentlichte am 24. Februar 2015 erstmals einen separaten Bericht zu ihrer Enforcementtätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr. Im Enforcementbericht 2014 legte die Behörde Schwerpunkte, Trends, anonymisierte Fallzusammenfassungen und umfassendes Zahlenmaterial zu ihren Abklärungen und Verfahren im Bereich Enforcement vor. Im Sinne der Prävention sowie der Transparenz über die Aktivitäten ihres rechtsdurchsetzenden Bereichs wird die FINMA künftig jährlich einen Enforcementbericht veröffentlichen.

BSI SA: erster Abschluss im US-Programm

Am 30. März 2015 konnte die BSI SA als erste Bank der Kategorie 2¹⁴ im Rahmen des «U.S. Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks» ein Non-Prosecution Agreement unterzeichnen. Gleichentags orientierte die FINMA die Öffentlichkeit über das im Jahr 2013 geführte Enforcementverfahren gegen diese Bank.

Rückblick auf das zweite Quartal

Bankbewilligung für die UBS Switzerland AG

Die FINMA erteilte der UBS Switzerland AG im Mai 2015 die Bewilligung als Bank, Effektenhändlerin und Depotbank. Die UBS AG konnte so das in der Schweiz gebuchte Retail-, Firmenkunden- und Vermögensverwaltungsgeschäft auf eine separate Schweizer Bank übertragen und damit ihre systemrelevanten Funktionen ausgliedern (Ex-ante-Separierung).

Schweizer Versicherungsaufsicht ist äquivalent zu Solvency II¹⁵ der EU

Am 5. Juni 2015 hat die EU-Kommission das Schweizer Solvabilitäts- und Aufsichtssystem für Versicherer umfassend und zeitlich unbegrenzt als gleichwertig anerkannt. Die Schweiz hat als erstes Land für die Bereiche Rückversicherung, Solvenzberechnung und Gruppenaufsicht die Anerkennung der Äquivalenz zur europäischen Solvency-II-Richtlinie erhalten. Damit lassen sich für international tätige Schweizer Versicherer und Rückversicherer Wettbewerbsnachteile und aufsichtsrechtliche Doppelspurigkeiten vermeiden. Dies erlaubt es der FINMA, ihre Aufsichtstätigkeit wirksam und international abgestimmt auszuüben.

Veröffentlichung der totalrevidierten Geldwäschereiverordnung-FINMA

Am 23. Juni 2015 veröffentlichte die FINMA die totalrevidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)¹⁶. Die Revision trägt sowohl dem revidierten Geldwäschereigesetz als auch den

angepassten internationalen Standards Rechnung. Sie nimmt zudem Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis und neuere Marktentwicklungen auf. In materieller Hinsicht enthält die revidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA zahlreiche Anpassungen zu den formellen und materiellen Sorgfalts- und Organisationspflichten, die ein Finanzintermediär einzuhalten hat.

Abschluss des Verfahrens gegen die Groupe Mutuel

Die FINMA hat im Juni 2015 ein umfangreiches Enforcementverfahren gegen die Groupe Mutuel abgeschlossen. Das Verfahren ergab, dass die im Krankenzusatzversicherungsgeschäft tätigen Gesellschaften der Gruppe über eine ungenügende Corporate Governance verfügten und sich nicht an die aufsichtsrechtlich verbindlichen Geschäftspläne hielten. Damit verletzte die Groupe Mutuel in schwerer Weise Aufsichtsrecht. Nachdem die FINMA bereits 2014 Korrekturmassnahmen erwirkt hatte, erliess sie in ihrer Verfügung zusätzlich ein beschränktes Akquisitionsverbot im Bereich der Krankenzusatzversicherung für 18 Monate.

Bundesrat genehmigt neue Personalverordnung der FINMA

Um eine zeitgemässe Personalpolitik zu fördern und die Arbeitgeberattraktivität zu erhöhen, wurde die Personalverordnung der FINMA angepasst, die seit deren Gründung Geltung hatte. Am 13. Mai 2015 genehmigte der Bundesrat die revidierte FINMA-Personalverordnung¹⁷, die am 1. Juli 2015 in Kraft trat. Damit sind die variablen Anteile im Lohnsystem der FINMA abgeschafft worden. Zudem wurde eine Karenzfristregelung erlassen, um bei Wechseln von FINMA-Mitarbeitenden zu Beaufsichtigten Interessenkonflikte zu vermeiden.

Rückblick auf das dritte Quartal

Erneuerungswahl des FINMA-Verwaltungsrates

Am 1. Juli 2015 hat der Bundesrat den Verwaltungsrat der FINMA für die Amtsperiode von 2016 bis 2019 gewählt. Neuer Verwaltungsratspräsident ist ab 1. Januar 2016 Dr. Thomas Bauer. Ausserdem berief der Bundesrat mit Prof. Dr. Marlene Amstad, Bernard Keller und Dr. Renate Schwob per 1. Januar 2016 drei weitere Mitglieder neu in das Gremium. Die bisherigen Mitglieder Philippe Egger, Bruno Frick, Prof. Dr. Yvan Lengwiler, Günter Pleines und Franz Wipfli wurden für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt. Die bisherige Verwaltungsratspräsidentin der FINMA, Prof. Dr. Anne Héritier Lachat, und der bisherige Vizepräsident des Verwaltungsrates, Paul Müller, hatten angekündigt, nach Ablauf der Amtsperiode auf Ende 2015 auf eigenen Wunsch aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden.

¹⁴ Diese Kategorisierung bezieht sich auf die per Ende August 2013 abgeschlossene Vereinbarung (Joint Statement) zur Beilegung des Steuerstreits der Banken mit den USA, vgl. auch Medienmitteilung des EFD vom 30. August 2013 (https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-50049.html).

¹⁵ Mit Solvency II ist zunächst die Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) gemeint (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:335:0001:0155:de:PDF>). Oft wird damit auch die in dieser Richtlinie enthaltene ökonomische und risikobasierte Methode zur Beurteilung der Kapitalausstattung eines Versicherungsunternehmens bezeichnet.

¹⁶ Vgl. Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA) vom 3. Juni 2015 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101812/index.html>).

¹⁷ Vgl. Verordnung über das Personal der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA-Personalverordnung) vom 11. August 2008 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080899/index.html>).

Inkraftsetzung der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA

Der Bundesrat setzte am 1. Juli 2015 die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO) in Kraft. Die Revision der AVO war eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die EU-Kommission das Versicherungsaufsichtssystem der Schweiz als gleichwertig mit der in der EU massgeblichen Solvency-II-Richtlinie anerkannte. Mit dem Revisionspaket wurden die Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA)¹⁸ sowie die nachgelagerten FINMA-Rundschreiben der revidierten AVO angepasst. In diesem Rahmen erliess die FINMA auch zwei neue Rundschreiben, während bestehende Erlasse gestrafft wurden. In der Summe nahm der Regulierungsumfang um rund ein Drittel ab. Die Anhörung des Revisionspakets dauerte vom 8. Juli 2015 bis zum 19. August 2015. Die AVO-FINMA trat am 15. Dezember 2015 in Kraft, die revidierten Rundschreiben auf den 1. Januar 2016.

Empfehlung zum AIFMD-Pass für die Schweiz

Am 30. Juli 2015 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Anwendung der EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD)¹⁹ der EU-Kommission empfohlen, Schweizer Vermögensverwaltern von alternativen Anlagefonds den Zutritt zum europäischen Markt mit einem sogenannten AIFMD-Pass zu erleichtern.

Bewilligung für eine Zweigniederlassung der China Construction Bank Corporation

Mit Verfügung vom 25. September 2015 erteilte die FINMA der China Construction Bank Corporation, Peking, die Bewilligung, in der Schweiz eine Zweigniederlassung als Bank und Effektenhändlerin zu errichten. Mit der Zweigniederlassung sollen Dienstleistungen im Corporate- und Trade-Finance-Geschäft sowie im Devisen- und Geldmarktgeschäft erbracht werden, insbesondere Zahlungsverkehr und Clearing in Renminbi. Mit Errichtung dieser Zweigniederlassung hat sich erstmals eine chinesische Bank in der Schweiz angesiedelt, die mit Autorisierung der chinesischen Zentralbank, der People's Bank of China, die Funktion als Renminbi-Hub ausüben kann.

Rückblick auf das vierte Quartal

Schweizer Too-big-to-fail-Regime verstärkt

Drei Jahre nach dem ersten Massnahmenpaket zur Eindämmung der Too-big-to-fail-Problematik hat der Bundesrat im Oktober 2015 höhere Eckwerte für die Kapitalausstattung der global systemrelevanten Banken in der Schweiz festgelegt. Mit weiteren Massnahmen stärkte er zudem die Widerstandsfähigkeit dieser Banken. Als erstes Land weltweit erliess die Schweiz verbindliche Vorgaben zur Verlusttrag- und Rekapitalisierungsfähigkeit ihrer Grossbanken im Sanierungs- und Abwicklungsfall. Die Leverage Ratio²⁰ für global systemrelevante Banken liegt neu bei fünf Prozent. Das Verlustdeckungs-potenzial soll neu insgesamt zehn Prozent des Gesamtengagements²¹ betragen. Zudem müssen die Schweizer Notfallpläne bis Ende 2019 umgesetzt sein. Die entsprechende Revision von Bankenverordnung und Eigenmittelverordnung ist für 2016 geplant.

Konkureröffnung über die Bank Hottinger & Cie. AG

Die FINMA eröffnete Ende Oktober 2015 den Konkurs über die Bank Hottinger & Cie AG. Die Bank war aufgrund stetiger Verluste sowie ungelöster Rechtsfälle in Schieflage geraten. Da keine Aussicht auf eine Sanierung der Bank bestand und zudem eine Überschuldung drohte, musste die FINMA den

Konkurs über sie eröffnen. Die von der FINMA eingesetzten Konkursliquidatoren beschäftigten sich nach Konkursöffnung vordringlich mit der Absonderung der Depotwerte und der Auszahlung der privilegierten Einlagen bis 100 000 Schweizer Franken. In diesem Zusammenhang wurde den Bankkunden die Möglichkeit eröffnet, ihre Depotwerte auf eine andere Bank zu übertragen und auch die privilegierten Einlagen dorthin auszahlen zu lassen.

Bewilligung für eine Zweigniederlassung eines ausländischen Asset Managers

Seit der Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes qualifizieren unter bestimmten Voraussetzungen auch schweizerische Zweigniederlassungen eines ausländischen Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen (Asset Manager) als Asset Manager mit Sitz in der Schweiz. Mit Verfügung vom 10. November 2015 erteilte die FINMA erstmals einem ausländischen Asset Manager die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung in der Schweiz. Kurz vor Ende 2015 konnte eine weitere Bewilligung erteilt werden.

EU-Äquivalenzanerkennung der Schweizer Aufsicht über zentrale Gegenparteien

Am 13. November 2015 anerkannte die EU-Kommission die schweizerische Aufsicht über zentrale Gegenparteien²² als gleichwertig mit massgeblichen Bestimmungen in der EU. Dieser Äquivalenzentscheid bildet die Basis für den grenzüberschreitenden Marktzugang schweizerischer zentraler Gegenparteien in der EU. Die positive Würdigung der schweizerischen Aufsicht über zentrale Gegenparteien stärkt den Ruf und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz.

Verhängung von sieben Berufsverboten betreffend UBS-Devisen- und -Edelmetallhandel

Die FINMA hat im Dezember 2015 Berufsverbote gegen zwei ehemalige Manager, vier ehemalige Händler und einen ehemaligen Mitarbeiter des UBS-Devisen- und -Edelmetallgeschäfts verhängt. Die Dauer der Berufsverbote betrug zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Die FINMA stellte fest, dass diese Personen für die bereits 2014 festgestellten schweren Verletzungen von Aufsichtsrecht im UBS-Devisen- und -Edelmetallhandel eine direkte Verantwortung tragen. Vier weitere Verfahren gegen UBS-Händler stellte die FINMA im August 2015 ein.

US-Steuerstreit

Im Jahr 2015 konnten 76 Banken der Kategorie 2²³ das «U.S. Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks» des US-Justizministeriums (DoJ) abschliessen und so den Steuerstreit mit den USA innerhalb des Schweizer Rechtsrahmens lösen. Insgesamt zahlten diese Banken Bussen in der Höhe von 1,13 Milliarden US-Dollar. Die FINMA begrüsst die Beendigung dieser lange andauernden und für den Schweizer Bankenplatz belastenden Rechtsfälle.

¹⁸ Vgl. Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA) vom 9. November 2005 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052702/index.html>).

¹⁹ Vgl. Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0061&qid=1450105779137&from=DE>).

²⁰ Als regulatorische Vorschrift bezeichnet die Leverage Ratio die Mindestanforderung von Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtengagement, in dem Bilanzpositionen nicht risikogewichtet werden.

²¹ Das Gesamtengagement entspricht der Summe aller Bilanzpositionen und Ausserbilanzpositionen einer Bank.

²² Als zentrale Gegenpartei (Central Counterparty) werden Institutionen bezeichnet, die im Rahmen von Transaktionen mit Finanzinstrumenten als Vertragspartei zwischen Käufer und Verkäufer treten.

²³ Vgl. Fussnote 14, S. 14.

Mit Aussprachen über ihre Aufsichtstätigkeit und Informationen zu verschiedenen Sachthemen stand die FINMA auch im Jahr 2015 gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht Rede und Antwort.

Im Jahr 2015 gingen die Anfragen für Auskünfte von FINMA-Vertretern vor parlamentarischen Kommissionen im Vergleich zum Vorjahr etwas zurück. Nach wie vor stand die FINMA aber den Kommissionen bei Sachfragen für Fachauskünfte zur Verfügung und gab vor den Aufsichtskommissionen Rechenschaft über ihre Aufsichtstätigkeit.

Fachauskünfte im Rahmen der Arbeiten von Legislativkommissionen

In der ersten Hälfte 2015 war die FINMA eingeladen, im Rahmen der Anhörungen zur Altersvorsorge 2020, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) durchführte, als Fachstelle für die betroffenen Privatversicherungen Auskunft zu erteilen. Im Spätherbst 2015 nahmen Vertreter der FINMA an einem Hearing der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) zum Thema «Fintech»²⁴ teil.

Anhörung zur HSBC Private Bank (Suisse) SA

Die FINMA untersteht der parlamentarischen Oberaufsicht und hat dem Parlament daher Rechenschaft über ihre Aufsichtstätigkeit abzugeben. Aktualitätsbedingt hat die Subkommission EFD/WBF²⁵ der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) die Verwaltungsratspräsidentin und den Direktor der FINMA zu einer Aussprache eingeladen. Gegenstand der Anhörung war die Aufsichtstätigkeit der FINMA in Sachen Geldwäschereiprävention im Kontext der HSBC Private Bank (Suisse) SA.

Die GPK-S zeigte sich in der Folge zufrieden über die erhaltenen Informationen. Mit einer Medienmitteilung von Ende Mai 2015 teilte sie mit, dass die FINMA glaubhaft habe darlegen können, dass die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der HSBC Private Bank (Suisse) SA seit ihrer Gründung am 1. Januar 2009 verschiedene Massnahmen sowohl in präventiver Hinsicht bzw. auf der Ebene der Überwachung als auch auf dem Gebiet

der Rechtsdurchsetzung (Enforcement) ergriffen habe. Aus diesem Grunde habe die GPK-S beschlossen, dass aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Jährliche Aussprache mit den Geschäftsprüfungskommissionen

Im Rahmen ihrer Rechenschaftspflichten gab die FINMA der Subkommission EFD/WBF der GPK im April 2015 wie jedes Jahr nach Veröffentlichung des FINMA-Geschäftsberichtes Auskunft zu ihrer Aufsichtstätigkeit während des vorangegangenen Jahres und zu aktuellen Fragestellungen.

Informationsanlass zum sanktionierenden Teil der Aufsicht

Neben den Anhörungen, Aussprachen und Rechenschaftspflichten im Rahmen der regulären parlamentarischen Abläufe hat die FINMA in ihren Räumlichkeiten auch 2015 einen Informationsanlass für Parlamentarier organisiert. An dieser Veranstaltung hat sie die Parlamentarier über den sanktionierenden Teil der Aufsichtstätigkeit (Enforcement) der FINMA informiert und mit ihnen über Enforcementmassnahmen wie Gewinneinziehung und Berufsverbot sowie über Enforcementverfahren generell diskutiert.

²⁴ Vgl. Kap. «Finanztechnologie und Digitalisierung», S. 34 f.

²⁵ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/aufsichtskommissionen/geschaeftspruefungskommissionen-gpk/subkommissionen>.

Die FINMA steht mit einer grossen Zahl nationaler Institutionen und Verbände im Kontakt. Sie verfolgt gegenüber den Beaufsichtigten, den übrigen Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit, soweit vom Gesetz her möglich, eine offene und transparente Informationspolitik.

Mit nahezu hundert Institutionen und Verbänden steht die FINMA regelmässig in unterschiedlicher Form im Kontakt. Dazu gehören die Verbände der Beaufsichtigten, Wirtschaftsverbände, Berufsverbände, Personalverbände, Konsumentenschutzorganisationen und Ombudsstellen der verschiedenen Aufsichtsbereiche. Indem sie den Dialog mit ihren Anspruchsgruppen aktiv führt, will die FINMA auch das Verständnis für Aufsichts- und Regulierungsfragen verbessern und das Bewusstsein für Finanzmarktthemen stärken.

Expertenpanels

In Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft wurden auf Initiative der FINMA im Jahr 2015 themenspezifische Expertenpanels mit Wirtschaftsvertretern auf höchster Ebene ins Leben gerufen. Ziel dieser Panels ist es, den direkten Austausch zwischen Entscheidungsträgern der Aufsicht und zentralen Finanzmarktteilnehmern zu fördern. Es wurden vier Expertenpanels zu folgenden Themen lanciert: Asset Management, Retail Banking, Kapitalmarkt und Private Banking. Die Panels tagten im Jahr 2015 je zweimal. Neben der Situation im Finanzmarkt kamen dabei auch spezifische Aufsichts- und Regulierungsfragen zur Sprache.

Beirat Zukunft Finanzplatz

Die FINMA arbeitete 2015 aktiv im vom Bundesrat eingesetzten «Beirat Zukunft Finanzplatz» mit. Dieses neue Gremium wird von Prof. Dr. Aymo Brunetti geleitet und besteht aus Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Der Beirat hat den Auftrag, die grundlegenden Herausforderungen und Zukunftsperspektiven des Finanzplatzes mit Blick auf die gesamte Volkswirtschaft zu analysieren und dem Bundesrat gegebenenfalls Empfehlungen zu unterbreiten. Die FINMA brachte ihr technisches Fachwissen und die Aufsichtsperspektive in die Arbeiten des Beirats ein.

Zusammenarbeit mit Verwaltungsstellen

Im Rahmen ihres gesetzlichen Mandats arbeitet die FINMA ausserdem mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und weiteren Behörden zusammen, mit denen die FINMA Berührungspunkte in Regulierungs- und Aufsichtsfragen hat.

Die FINMA im Diskurs mit Exponenten der Wissenschaft

Im Jahr 2015 fanden bei der FINMA wieder verschiedene Seminare statt, in denen Vertreter der Wissenschaft²⁶ ihre aktuellen Forschungsergebnisse zu Finanzmarktthemen vorstellten. Mit diesen Veranstaltungen verfolgt die FINMA das Ziel, einen Diskurs mit der Akademie zu führen und relevante Fragestellungen kritisch zu diskutieren. Die FINMA-Mitarbeitenden können sich auf diese Weise über aktuelle Erkenntnisse der Wissenschaft informieren.

²⁶ Prof. Dr. René Matteotti, Prof. Dr. Michel Maréchal (Universität Zürich), Matthias Efung (Universität Genf), Prof. Dr. Didier Sornette (ETH Zürich) und Prof. Dr. Peter Maas (Universität St. Gallen).

Kernthemen im Austausch mit wichtigen Anspruchsgruppen

Mit den wichtigsten Verbänden und Anspruchsgruppen der Beaufsichtigten führt die FINMA institutionalisierte Jahres- oder Halbjahresgespräche. Dabei kamen 2015 in erster Linie nachfolgend aufgeführte Themen zur Sprache.

BANKEN

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

- Grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft (USA)
- Marktzugang von Schweizer Finanzdienstleistern in der Europäischen Union
- Finanztechnologie (Fintech) und Digitalisierung

VERSICHERUNGEN

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

- Umsetzung der Revision der Aufsichtsverordnung
- Neue und revidierte FINMA-Rundschreiben
- Weiterentwicklung des Schweizer Solvenztests
- Governance Assessment, Prüfpunkte internes Kontrollsystem
- Anerkennung von Mindeststandards zum Business Continuity Management

KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN

Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)

- Anpassung der bestehenden Musterdokumente und verschiedener SFAMA-Richtlinien an die Revision des Kollektivanlagengesetzes und der Kollektivanlagenverordnung
- Marktzugang, insbesondere im Zusammenhang mit dem AIFMD-Pass für Drittstaaten
- Finanztechnologie (Fintech) und Digitalisierung

PRÜFGESELLSCHAFTEN

EXPERTsuisse*

- Erfahrungen im Zusammenhang mit dem 2013 neu eingeführten Prüfwesen
- Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat
- Erfahrungen infolge der Übertragung der Aufsichtskompetenzen auf die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
- Umsetzung des FINMA-Rundschreibens «Marktverhaltensregeln»²⁷

*Der Namenswechsel von «Treuhand-Kammer» zu «EXPERTsuisse» ist am 1. April 2015 erfolgt.

²⁷ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2013/8 «Marktverhaltensregeln» (www.finma.ch/de/rs-2013-08.pdf).

Auch 2015 haben internationale Standardsetzungsgremien Regulierungsvorhaben bearbeitet, die der Aufsichtstätigkeit der FINMA und dem schweizerischen Finanzplatz wichtige Rahmenbedingungen setzen. Die FINMA beteiligte sich dabei aktiv in zahlreichen Gremien.

Im Rahmen ihrer internationalen Aktivitäten vertritt die FINMA die Schweiz in verschiedenen internationalen Standardsetzungsgremien, insbesondere im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), in der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) und der Internationalen Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO) sowie in Untergruppen des Finanzstabilitätsrates (FSB). Diese Gremien erlauben einerseits einen wertvollen internationalen Erfahrungsaustausch und dienen andererseits der Ausarbeitung international anerkannter Mindeststandards für die Finanzmarktregulierung und -aufsicht. Die FINMA setzt sich in diesen Gremien für sachgerechte und verhältnismässige Lösungen ein, die den Wettbewerb am Finanzmarkt nicht verzerren und ausreichend Spielraum lassen für eine dem Schweizer Finanzsektor angemessene nationale Umsetzung.

Finanzstabilitätsrat

Das FSB ist das Verbindungsglied zwischen der G-20 und den sektorenspezifischen Standardsetzungsgremien BCBS, IAIS und IOSCO. Die Schweiz ist zwar kein Mitglied der G-20, kann aber über ihre Mitgliedschaft im FSB die wichtigsten internationalen Regulierungsreformen mitgestalten. Innerhalb des FSB vertritt die FINMA die Schweiz im Standing Committee on Supervisory and Regulatory Cooperation, in der Resolution Steering Group sowie in verschiedenen Untergremien. Die FINMA arbeitet zudem eng mit der SNB und dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) zusammen, welche die Schweiz in der FSB-Plenarversammlung und weiteren Gremien vertreten.

Im Jahr 2015 hat das FSB seine Arbeiten an der internationalen Reformagenda weitergeführt, die im Nachgang zur Finanzkrise beschlossen worden war. So wurde beispielsweise mit der Verabschiedung von internationalen Mindestvorgaben zur gesamten Ver-

lusttragfähigkeit (TLAC) global systemrelevanter Banken (G-SIB) für den Sanierungs- und Abwicklungsfall ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Too-big-to-fail-Problematik²⁸ geleistet. Ferner erliess das FSB einen Mindeststandard, mit dem die Wiederverwendung von Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Nichtbanken eingeschränkt werden soll, damit sich die Risiken im Schattenbankensystem vermindern.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Die Schweiz wird im Basler Ausschuss von der FINMA und der SNB vertreten. Der Basler Ausschuss befasste sich im Jahr 2015 schwerpunktmässig damit, das Vertrauen in die Kapitalkennzahlen wiederherzustellen. Zu diesem Zweck überarbeitete er die bestehenden Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Aktiven. Dazu wurden öffentliche Anhörungen zu angepassten Standardansätzen für die Kreditrisiken und die operationellen Risiken durchgeführt. Parallel dazu setzte sich der Ausschuss mit einer umfassenden Überarbeitung der Regulierung zum Handelsbuch (Trading Book) und zu den Zinsrisiken im Bankenbuch (Banking Book) auseinander. Mit dem Ziel der Wiederbelebung eines Marktes für hochwertige Verbriefungen wurden Kriterien für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen ausgearbeitet. Zudem ist der Ansatz zur Berechnung der Leverage Ratio weiter verfeinert worden.

Im Jahr 2015 hat der Basler Ausschuss auch die Länderprüfungen zur Umsetzung der Basel-III-Mindeststandards fortgeführt. Zudem schloss der Ausschuss gemeinsam mit dem FSB die Ausarbeitung der TLAC-Mindestvorgaben für G-SIB ab.

Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

Die FINMA engagierte sich auch 2015 im Exekutivkomitee sowie in weiteren Komitees und Arbeits-

²⁸ Vgl. Kap. «Weiterentwicklung des schweizerischen Too-big-to-fail-Regimes», S. 24 ff.

gruppen der IAIS. Im Rahmen einer organisatorischen Reform schaffte die IAIS per 1. Januar 2015 den Beobachterstatus ab, der bisher für Versicherungsvertreter bestanden hatte. Den Austausch mit der Branche stellt die IAIS fortan mit einem transparenten öffentlichen Anhörungsprozess, Treffen mit Anspruchsgruppen und einem erweiterten Newsletter sicher.

Anfang November 2015 veröffentlichte das FSB basierend auf den Analysen und auf Vorschlag der IAIS eine neue Liste der global systemrelevanten Versicherungsunternehmen (G-SII). Wie bis anhin wurde kein Schweizer Versicherungsunternehmen als G-SII qualifiziert. Zudem veröffentlichte die IAIS gegen Ende November 2015 ein Konsultationspapier²⁹ zur überarbeiteten G-SII-Identifizierungsmethode. Diese soll die bestehende Methode präzisieren sowie allen Arten von Versicherungs-, Rückversicherungs- und anderen Finanzaktivitäten gerecht werden. Weiter entwickelte und veröffentlichte die IAIS die Berechnungsgrundlage für den Kapitalzuschlag (HLA³⁰), der für die G-SII ab 2019 gelten wird.

Im Jahr 2015 wurden auch die Arbeiten am Common Framework (ComFrame) for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups (IAIG) fortgeführt. ComFrame soll international die Grundlage bilden, auf der nationale Aufseher sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Risiken von Versicherungsgruppen gesamtheitlich erfassen. Für den quantitativen Teil wird ein neuer risikobasierter globaler Kapitalstandard (ICS) für Versicherungsgruppen entwickelt, der ab 2020 für die IAIG gelten soll. Daneben überarbeitete die IAIS ihre allgemeinen Standards, unter anderem zu Lizenzierung, Corporate Governance, Risikomanagement und Gruppenaufsicht.

Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden

Die FINMA vertritt die Schweiz in der IOSCO und nimmt dort Einsitz in Leitungsgremien sowie in weiteren Komitees. Im Jahr 2015 hat die 2013 geschaffene Task Force zu grenzüberschreitenden Aktivitäten unter dem Vizevorsitz der FINMA ihre Arbeiten mit der Publikation eines Schlussberichtes³¹ erfolgreich abgeschlossen. Zum Thema der Systemrelevanz von Finanzinstituten ausserhalb des Banken- und Versicherungsbereichs hat die IOSCO gemeinsam mit dem FSB Arbeiten zur Analyse jener Systemrisiken durchgeführt, die aus dem Asset Management hervorgehen. Ferner veröffentlichte die IOSCO zur Unterstützung des internationalen Erfahrungsaustauschs einen Bericht³² über glaubwürdige Abschreckung gegen Fehlverhalten im Effektenhandel. Weitere publizierte Berichte betrafen Finanzbenchmarks, Verbriefungen, Geldmarktfonds, KMU-Kapitalmarktfinanzierung, zentrale Gegenparteien und Ratingagenturen.

Die IOSCO legte im Sommer 2015 zudem ihre strategische Ausrichtung für die nächsten fünf Jahre fest, indem sie ihre Mission, ihre Ziele und Prioritäten sowie darauf gestützte Aktions- und Finanzierungspläne verabschiedete. Vorgesehen ist die Verbesserung bestehender Grundlagen der Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Amtshilfe (IOSCO MMoU und Enhanced MMoU). Auch wird sich die IOSCO mit der Stabilität zentraler Gegenparteien befassen, deren Ausfall das Finanzsystem schwerwiegend schädigen könnte. Ferner werden aufgrund bekannt gewordener Fälle von missbräuchlichem Verhalten in Zukunft auch Arbeiten im Bereich des Marktverhaltens einen Schwerpunkt der Tätigkeit der IOSCO bilden. Schliesslich will die IOSCO vermehrt überwachen, wie ihre Mitglieder die IOSCO-Standards umsetzen.

²⁹ Vgl. Konsultationspapier der IAIS vom 25. November 2015 «Global Systemically Important Insurers: Proposed Updated Assessment Methodology» (<http://iaisweb.org/index.cfm?event=openFile&nodeld=58005>).

³⁰ Der Begriff «Higher Loss Absorbency» (HLA) bezeichnet die gesteigerte Fähigkeit, mit Eigenmitteln (unerwartete) Verluste aufzufangen.

³¹ Vgl. Schlussbericht des IOSCO Board vom September 2015 «IOSCO Task Force on Cross-Border Regulation – Final Report» (http://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCO_PD507.pdf).

³² Vgl. Bericht der IOSCO vom Juni 2015 «Credible Deterrence In The Enforcement Of Securities Regulation» (<http://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD490.pdf>).

Die internationale Zusammenarbeit der FINMA in Zahlen

Die FINMA war 2015 in insgesamt 82 Arbeitsgruppen der vier zentralen internationalen Standardsetzungsgremien vertreten.

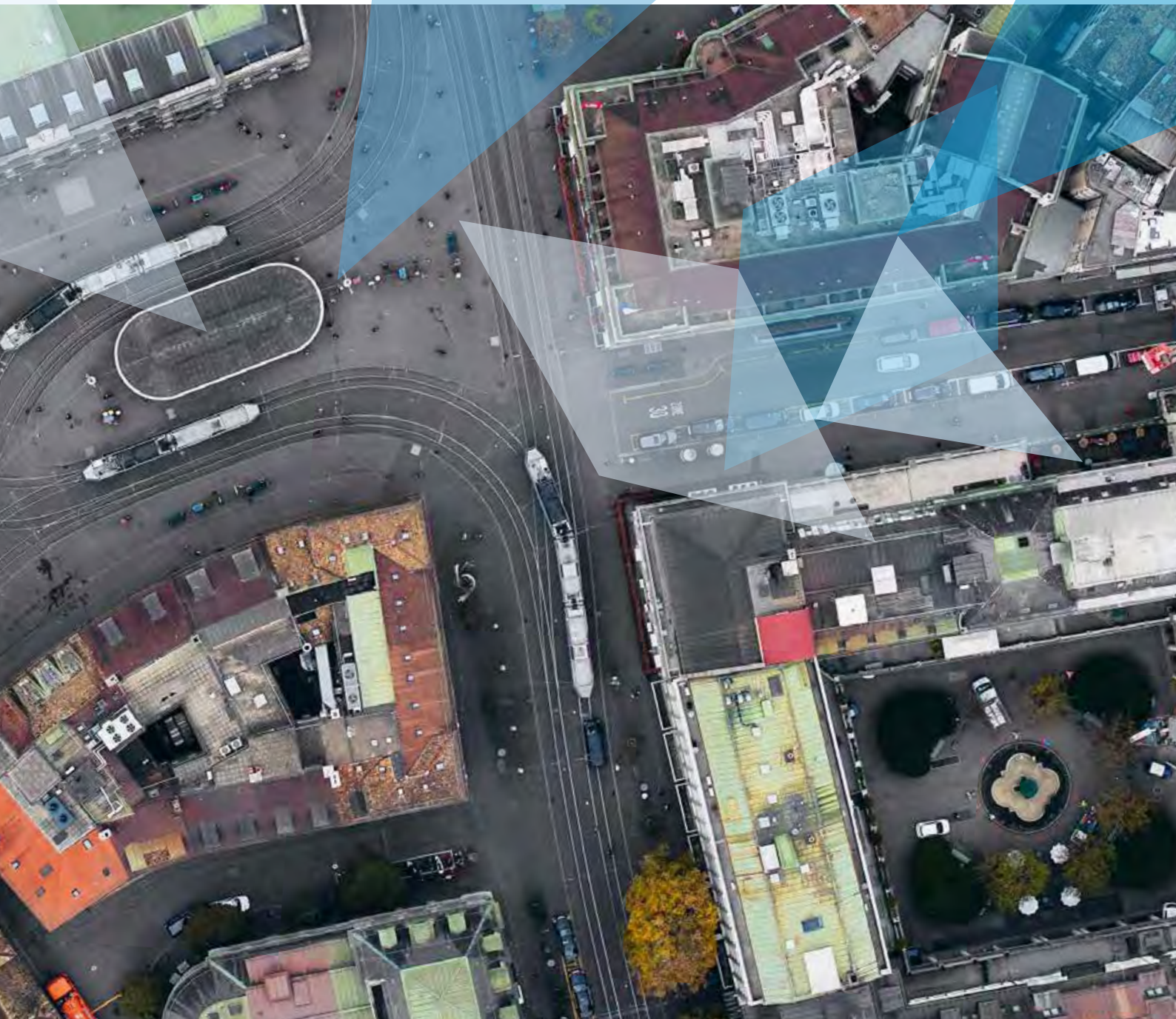
Standardsetzungsgremium	Anzahl Arbeitsgruppen
FSB	16
BCBS	30
IAIS	19
IOSCO	17
Total	82

Nachdem die Arbeit in internationalen Gremien im Nachgang zur Finanzkrise aufgrund einer umfangreichen Reformagenda über mehrere Jahre hinweg zugenommen hatte, kam es 2015 zu einer Stabilisierung, auch dank der Bemühungen der FINMA, ihre Beteiligungen in internationalen Gremien konsequent zu priorisieren.



Handlungsschwerpunkte

- 24** Weiterentwicklung des schweizerischen Too-big-to-fail-Regimes
- 28** Weiterentwicklung von Aufsicht und Regulierung im Versicherungsbereich
- 30** Stärkung und Systematisierung der Aufsicht über das Geschäftsverhalten
- 32** Differenzierte Regulierung der FINMA
- 34** Finanztechnologie und Digitalisierung



Die Schweiz nahm 2015 in der weiteren Entschärfung des Too-big-to-fail-Problems erneut eine führende Rolle ein: Der Bundesrat hat im Oktober 2015 beschlossen, bis Ende 2019 höhere Kapitalanforderungen für global systemrelevante Schweizer Banken einzuführen und die Umsetzung der Notfallpläne zu beschleunigen. Als erstes Land weltweit erliess die Schweiz damit verbindliche Vorgaben zur Verlusttrag- und Rekapitalisierungsfähigkeit ihrer Grossbanken für den Sanierungs- und Abwicklungsfall.

Seit der Finanzkrise versuchen die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden der wichtigsten internationalen Finanzplätze, das Too-big-to-fail-Problem zu entschärfen. Für die Schweiz ist die Lösung dieses Problems von hoher Bedeutung, da ihr Finanzsektor und namentlich die beiden Grossbanken im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt besonders gross sind. Die Schweiz hat deshalb rasch gehandelt: Seit dem 1. März 2012 sind die schweizerischen Too-big-to-fail-Standards im Bankengesetz geregelt. Von Beginn an war vorgesehen, dass der Bundesrat die Too-big-to-fail-Bestimmungen spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten überprüft und mit den geltenden internationalen Standards vergleicht. Auf Basis der Empfehlungen der Expertengruppe³³ unter Leitung von Prof. Dr. Aymo Brunetti veröffentlichte der Bundesrat im Februar 2015 einen Evaluationsbericht³⁴. Darin würdigte er die Stossrichtung des bisherigen Too-big-to-fail-Regimes als grundsätzlich geeignet. Zugleich ortete er bei den Kapitalanforderungen und der Umsetzbarkeit der Notfallpläne Anpassungsbedarf. Nach Veröffentlichung des Berichts beauftragte der Bundesrat das EFD, in Zusammenarbeit mit der SNB, dem SIF und der FINMA bis Ende 2015 Vorschläge zur Anpassung der Schweizer Too-big-to-fail-Standards auszuarbeiten. Anfang Oktober 2015 legte die Arbeitsgruppe dem Bundesrat entsprechende Eckwerte vor.

Auf dieser Basis beschloss der Bundesrat am 21. Oktober 2015, dass die Schweizer Grossbanken UBS und Credit Suisse in Zukunft über bedeutend mehr verlusttragendes Kapital verfügen sollen. Die erhöhten Kapitalanforderungen für die beiden global systemrelevanten Banken der Schweiz dienen zwei Zielen: Mit dem Going-Concern-Kapital sollen mögliche Verluste in der laufenden Geschäftstätigkeit absorbiert werden, um die Insolvenz einer Grossbank zu verhindern. Mit dem Gone-Concern-Kapital soll die Fortführung der systemrelevanten Funktionen auch

dann gewährleistet werden, wenn die Bank abgewickelt oder saniert werden muss. Die Gone-Concern-Anforderungen können auch komplett mit Fremdkapital erfüllt werden, das bei unzureichender Kapitalausstattung in Eigenkapital umgewandelt werden kann (Bail-in).

Der öffentliche Anhörungsprozess zu den neuen Vorschriften wird voraussichtlich im ersten Quartal 2016 abgeschlossen.

Neue quantitative und qualitative Anforderungen an die Kapitalausstattung

Konkret hat der Bundesrat im Oktober 2015 für global systemrelevante Banken höhere Vorgaben sowohl zur ungewichteten Eigenmittelquote (Leverage Ratio) als auch zu den risikogewichteten Aktiven (RWA) beschlossen. Verglichen mit dem Too-big-to-fail-Regime von 2012 sind beide Anforderungen signifikant erhöht worden. Demnach soll für die beiden Grossbanken neu ein Verlustdeckungspotenzial (TLAC) von insgesamt zehn Prozent des Gesamtengagements³⁵ gelten. Die Leverage Ratio dient als Sicherheitsnetz, das vor allem dann greifen soll, wenn sich die Risikogewichte im Nachhinein als unangemessen herausstellen sollten. Die Leverage Ratio beträgt neu fünf Prozent für Going-Concern-Instrumente und weitere fünf Prozent für Bail-in-Kapital im Sanierungs- oder Abwicklungsfall (Gone Concern). Die Spezifikation in Prozent der RWA soll die unterschiedlich hohen Risiken verschiedener Anlagen reflektieren. Die risikogewichteten Anforderungen betragen neu 14,3 Prozent für Going-Concern- und noch einmal 14,3 Prozent für Gone-Concern-Instrumente. Für diese Anforderungen ergibt sich also ein Gesamterfordernis von 28,6 Prozent.

Neben den quantitativen Mindestanforderungen an das Kapital soll auch die Qualität der verwendeten Kapitalinstrumente verbessert werden. So steigt

³³ Vgl. Schlussbericht der Expertengruppe zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie vom 1. Dezember 2014 (vgl. <http://www.news.admin.ch/NSB-Subscriber/message/attachments/37585.pdf>).

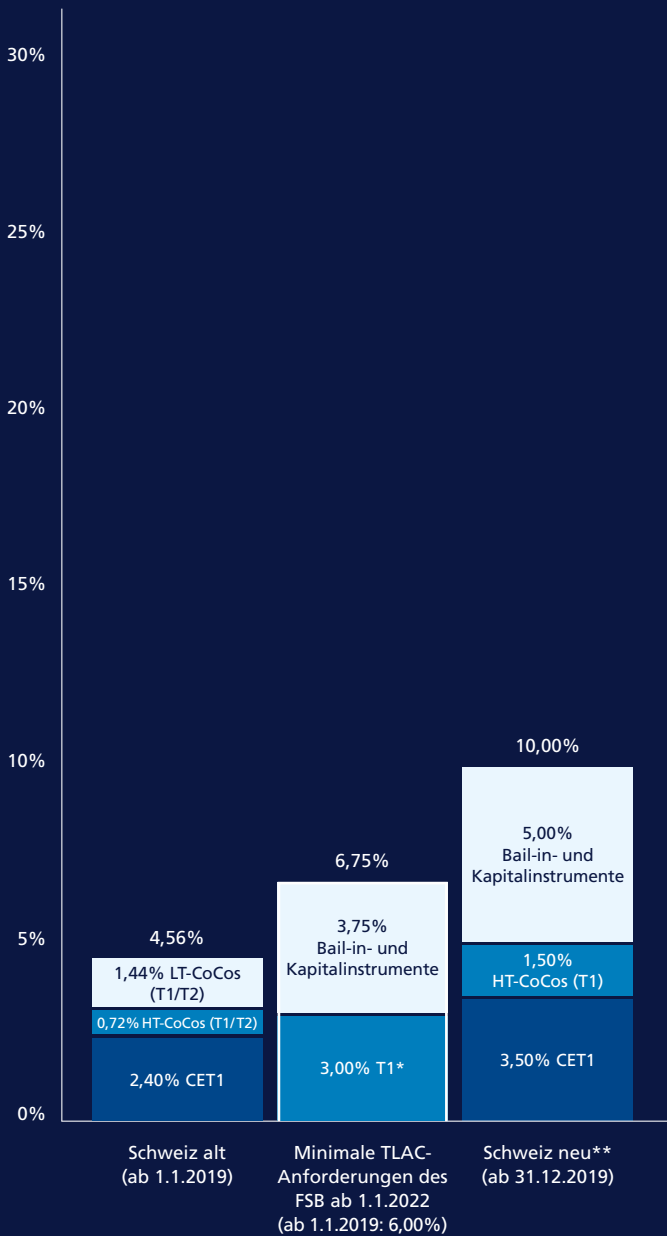
³⁴ Vgl. «Bericht des Bundesrates <Too big to fail> (TBTF), Evaluation gemäss Artikel 52 Bankengesetz und in Beantwortung der Postulate 11.4185 und 14.3002» vom 18. Februar 2015 (vgl. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/1927.pdf>).

³⁵ Vgl. Fussnote 21, S. 15.

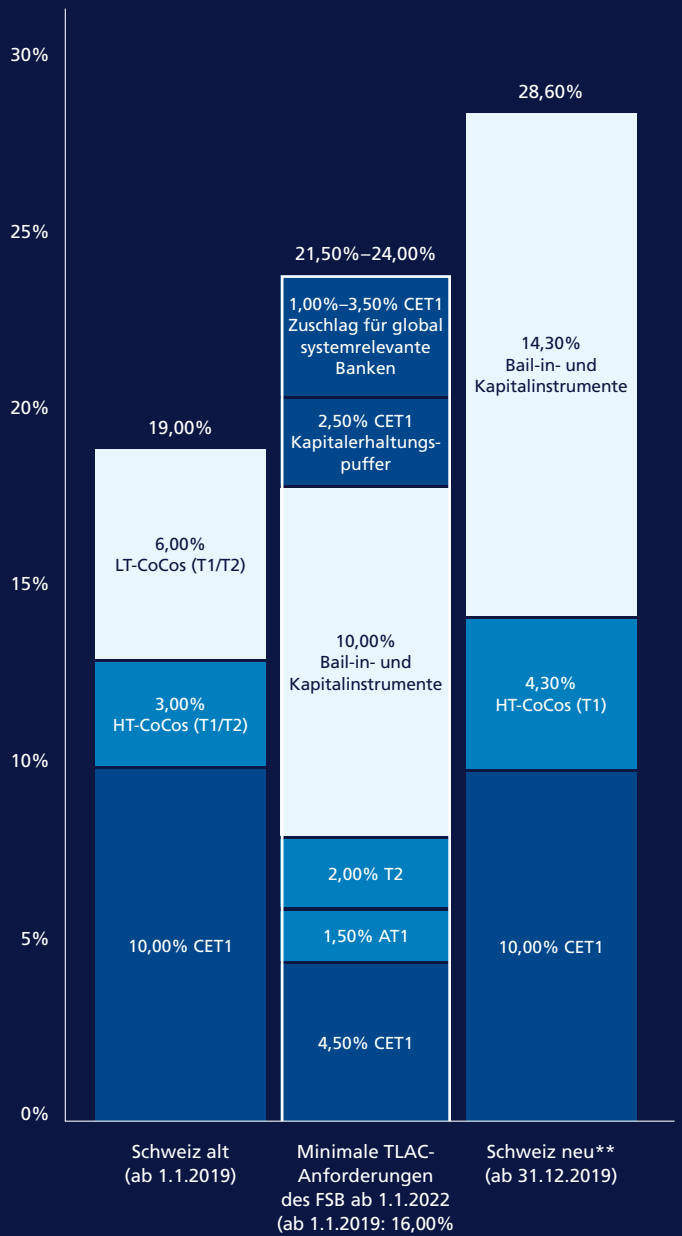
Eigenmittelanforderungen

In die neue Kalibrierung der schweizerischen Anforderungen sind historische Verlustwerte, Vergleiche mit internationalen Standards und das Risikoprofil der Schweizer Grossbanken eingeflossen.

Ungewichtete Anforderungen (Leverage Ratio)



Risikogewichtete Anforderungen



- CET1 Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
- T1 Tier 1 (Kernkapital)
- AT1 Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)
- T2 Tier 2 (ergänzendes Eigenkapital)
- CoCos Contingent Convertible Bonds (Wandlungskapital)
- HT High Trigger (hohe Auslöseschwelle)
- LT Low Trigger (tiefe Auslöseschwelle)
- TLAC Total Loss-Absorbing Capacity (gesamte Verlusttragfähigkeit)

- Gone Concern
- Going Concern
- Going Concern

* Die finale Kalibrierung der Leverage Ratio nimmt der Basler Ausschuss im Jahr 2016 vor.
 ** Entsprechend dem Bundesratsbeschluss vom 21. Oktober 2015.

beispielsweise die Going-Concern-Leverage-Ratio-Anforderung an das harte Kernkapital gegenüber dem bisherigen Regime um beinahe 50 Prozent.

Zwingende Umsetzung der Notfallpläne bis 2019

Im Sinne des prinzipienbasierten Ansatzes will die Schweiz im Krisenfall die Fortführung der systemrelevanten Funktionen von UBS und Credit Suisse mithilfe funktionsfähiger Notfallpläne (Recovery and Resolution Plans) sicherstellen, deren Ausgestaltung den Grossbanken obliegt. Neben der Festlegung erhöhter Kapitalanforderungen hat der Bundesrat im Oktober 2015 deshalb eine Frist für die Umsetzung der Notfallpläne gesetzt. Mit Anpassungen ihrer Konzernstrukturen³⁶ haben die Grossbanken bereits erste wichtige Schritte unternommen, um im Krisenfall besser saniert oder abgewickelt werden zu können. Es bestehen jedoch weiterhin umfangreiche konzerninterne Verflechtungen, die das reibungslose Fortführen der systemrelevanten Funktionen in einer Krise zurzeit noch verunmöglichen. Der Bundesrat hat diesen Schwachpunkt beseitigt, indem er die Umsetzung der Notfallpläne neu zwingend bis Ende 2019 vorschreibt.

Führende Rolle der Schweiz

Mit den 2015 vom Bundesrat verabschiedeten Vorgaben werden die beiden Grossbanken ab 2019 dank einem Verlustdeckungspotenzial von insgesamt zehn Prozent der Bilanzsumme über eine bedeutend bessere Kapitalausstattung verfügen. Der Bundesratsentscheid vom Oktober 2015 reflektiert die erhöhten Risiken, die sich für die Schweiz aus der Grösse der Schweizer Grossbanken im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung ergeben. Die FINMA begrüsst den Entscheid, denn er stärkt die Widerstandskraft der Grossbanken und die Stabilität des Finanzplatzes. Mit dem weiterentwickelten Too-big-to-fail-Regime legt die Schweiz international führende Kapitalanforderungen fest.

³⁶ Vgl. Abschnitt «Gründung der Schweizer Rechtseinheiten von UBS und Credit Suisse», S. 27.

Gründung der Schweizer Rechtseinheiten von UBS und Credit Suisse

Bei der Überführung des Inlandgeschäfts und der systemrelevanten Funktionen in eigenständige schweizerische Rechtseinheiten sind die beiden Schweizer Grossbanken im Jahr 2015 einen wichtigen Schritt vorangekommen.

UBS Switzerland AG

Im zweiten Quartal 2015 erteilte die FINMA der UBS Switzerland AG die Bewilligung als Bank, Effektenhändlerin und Depotbank. Neben dem Resultat der Prüfung der klassischen Bewilligungsvoraussetzungen nach Bankengesetz und Börsengesetz legt die Bewilligungsverfügung auch die besonderen Anforderungen gegenüber den global systemrelevanten Schweizer Banken zu den Eigenmitteln, zur Liquidität, zur Risikoverteilung und zur Notfallplanung fest. Zwischenzeitlich hat die UBS Switzerland AG ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Durch die Auslagerung des in der Schweiz gebuchten Bankgeschäfts mit Privat- und Firmenkunden werden die systemrelevanten Funktionen in der schweizerischen Einheit zusammengefasst. Zudem erfolgt eine Trennung vom risikoreicheren Investmentbanking, das aus der UBS AG geführt wird. Der Übergang zu einer modularen Konzernstruktur verbessert die Abwicklungsfähigkeit der gesamten Finanzgruppe erheblich.

Credit Suisse (Schweiz) AG

Auch die Credit Suisse plant, das Schweizer Geschäft aus der Credit Suisse AG in eine separate Schweizer Rechtseinheit – die Credit Suisse (Schweiz) AG – auszugliedern. Indem insbesondere die systemrelevanten Funktionen bereits ex ante separiert werden, soll die Abwicklungsfähigkeit der Bank verbessert werden.

Im Geschäftsbereich Versicherungen sind 2015 neue Akzente gesetzt worden: Ein anders ausgerichteter Aufsichtsansatz optimiert die Interaktion mit den Beaufsichtigten. Beim Schweizer Solvenztest setzt die Versicherungsaufsicht vermehrt auf Standardmodelle. Auf regulatorischer Ebene soll mit einer Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch für die Versicherer ein Sanierungsrecht geschaffen werden.

Der Geschäftsbereich Versicherungen ist historisch als Organisation mit den vier Sparten Lebens-, Kranken-, Sach- und Rückversicherung gewachsen. Zusätzlich interagierten weitere Funktionen – beispielsweise das quantitative Risikomanagement – direkt mit den Beaufsichtigten. Dadurch ergaben sich vor allem für Gruppen, aber auch für Einzelgesellschaften vielfache und komplexe Beziehungen zur Aufsicht. Um die Einheitlichkeit und Zugänglichkeit der Aufsicht zu verbessern, ist der Geschäftsbereich 2015 deshalb anders strukturiert worden. Neu werden alle Kontakte mit den Beaufsichtigten bei einer zentralen Ansprechperson gebündelt, welche die FINMA für alle Belange gegenüber dem Institut bzw. der Versicherungsgruppe vertritt. Für die beiden Gruppen der Aufsichtskategorie 2³⁷ wurden eigene Aufsichtsteams geschaffen. Derselbe Ansatz wird für wirtschaftlich verbundene Unternehmen, die nicht unter Gruppenaufsicht stehen, angewendet. Um unabhängig von der einzelnen Ansprechperson eine konsistente und einheitliche Aufsichtspraxis zu gewährleisten, sind verschiedene Fach- und Querschnittsfunktionen geschaffen worden. Der integrierte Aufsichtsansatz verbessert die Interaktion mit den Beaufsichtigten und stellt sicher, dass die Ergebnisse verschiedener Teilprozesse – beispielsweise mit Bezug zum Schweizer Solvenztest (SST)³⁸, zum gebundenen Vermögen³⁹, zur Tarifkontrolle und zum Governance Assessment – im Aufsichtsprozess angemessen und ganzheitlich gewürdigt werden.

Schweizer Solvenztest: Standardmodelle kommen vermehrt zum Einsatz

Auf Basis der revidierten Aufsichtsverordnung und zuvor gesammelter Erfahrungen hat die FINMA per 1. Januar 2016 einen neuen Bewilligungsprozess für interne SST-Modelle eingeführt. Dieser geht vom vermehrten Einsatz der Standardmodelle⁴⁰ aus und baut auf eine grundlegend neue Bewilligungslogik für Anwender von internen Modellen⁴¹. Interne Modelle

dürfen verwendet werden, wenn das Versicherungsunternehmen nachweist, dass kein angemessenes Standardmodell vorliegt, und wenn bei einer summarischen ersten Prüfung keine Mängel festgestellt werden. Einmal im Einsatz, kann die FINMA das interne Modell ganz oder teilweise einer vertieften Prüfung unterziehen.

Per 1. Januar 2013 gewährte die FINMA den Versicherungsunternehmen aufgrund der damals markant gesunkenen Zinsen temporäre Erleichterungen bei der Berechnung des SST. Die Massnahmen bestanden aus der Zulassung von risikobehafteten anstelle von risikofreien Zinskurven und aus einem geänderten Interventionsschwellenkonzept für den SST. Die Erleichterungen wurden bei ihrer Einführung auf drei Jahre begrenzt. Entgegen der damaligen Einschätzung sind die Zinsen seither nicht nur tief geblieben, sondern weiter gesunken. Die Versicherungsbranche hat jedoch dank der Erleichterungen Zeit für notwendige Anpassungsmassnahmen gewonnen. Nach eingehender Prüfung hat die FINMA deshalb beschlossen, die Erleichterungen bei der Zinskurve auslaufen zu lassen. Das angepasste Interventionsschwellenkonzept für den SST wurde über eine Anpassung von Anhang 4 des Rundschreibens 2008/44 «SST»⁴² als dauernde Massnahme implementiert und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Governance Assessment

Neu setzt die FINMA periodisch einen Online-Fragebogen zur Corporate Governance bei Versicherungsunternehmen ein, der 2015 ausgearbeitet worden ist. Der Fragebogen beinhaltet Fragen zur Unternehmensstruktur, zum Verwaltungsrat, zur Geschäftsleitung und zu den Kontrollfunktionen. Vom Assessment ausgenommen sind bis anhin Rückversicherungscaptives⁴³, Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen in der Schweiz, umhüllende Krankenkassen sowie der FINMA unterstellte

³⁷ Vgl. Anhang «Aufsichtskategorisierung», S. 96 f.

³⁸ Der Schweizer Solvenztest ist ein Aufsichtsinstrument, mit dem die Solvabilität der Versicherer ökonomisch und risikobasiert gemessen wird. Dabei wird die finanzielle Situation der Versicherungsunternehmen aufgrund des Verhältnisses zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln (risikotragendes Kapital) und den erforderlichen Eigenmitteln (Zielkapital) beurteilt. Letztere werden abhängig von den eingegangenen Risiken ermittelt.

³⁹ Der Wert der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen jederzeit decken. Im Konkursfall des Versicherungsunternehmens werden aus dem Erlös dieses Vermögens vorweg die Forderungen aus den Versicherungsverträgen befriedigt. Für die Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens bestehen daher spezielle Vorschriften in der Aufsichtsverordnung.

⁴⁰ Vgl. Art. 50a Abs. 1 AVO und Art. 50b AVO.

⁴¹ Vgl. Art. 50a Abs. 2 AVO und Art. 50c AVO.

⁴² Vgl. FINMA-Rundschreiben 2008/44 «SST», Anhang 4 (<http://www.finma.ch/de/rs-2008-44.pdf>).

⁴³ Rückversicherungscaptives sind firmeneigene Versicherungseinrichtungen, die gruppeneigene Risiken über Erstversicherer rückversichern. Dieser alternative Risikotransfer dient insbesondere dem gruppeneigenen Risiko- und Kapitalmanagement.

Versicherungsgruppen. Erstversicherer haben den Fragebogen erstmals bis zum 30. April 2016 und Rückversicherer bis zum 30. Juni 2016 einzureichen. Die qualitative Versicherungsaufsicht wird mit diesem Assessment weiter gestärkt.

Sichernde Massnahmen der FINMA in der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht

Die bereits bestehende Massnahmenkompetenz der FINMA in der Soloaufsicht wird neu auf Versicherungsgruppen und -konglomerate ausgedehnt. Werden aufgrund des Verhaltens einer Versicherungsgruppe oder eines -konglomerats Interessen der Versicherten gefährdet, soll die FINMA Massnahmen nach Art. 30 bis 37 FINMAG neu auch im Rahmen der Gruppenaufsicht ergreifen können. Damit wird eine Lücke in der Aufsicht über die Versicherungsgruppen und -konglomerate geschlossen, die aufgrund von Praxisfällen wiederholt beklagt worden war. Zudem verbessert sich mit der neuen Regelung die Kohärenz und Wirksamkeit der Tätigkeit der FINMA in der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht. Die entsprechende Anpassung fliesst in bereits laufende Gesetzesrevisionen im Finanzmarktrecht ein.

Sanierungsrecht für Versicherungen

Im Versicherungsbereich fehlt bis anhin ein Sanierungsrecht. Verschiedene Gründe sprechen dafür, die Lücke in Art. 53 Abs. 1 VAG zu schliessen. Konkret gilt es, die Kohärenz des Aufsichtssystems zu gewährleisten und die Versicherten bei einer möglichen Sanierung eines Versicherungsunternehmens besserzustellen als im Falle eines Konkurses. Die Einführung des Sanierungsrechts trägt dazu bei, die vom FSB definierten Schlüsselmerkmale⁴⁴ für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten umzusetzen. Zudem ermöglicht ein Sanierungsrecht unter Umständen Erleichterungen auf der Anlagenseite, beispielsweise für weniger liquide Anlagen, da der heutige Zwang zur sofortigen Liquidation entfällt, falls eine Sanierung möglich ist. Dazu braucht es formelle und materielle Sanierungsbestimmungen. Zu den formellen Bestimmungen gehören namentlich:

- die Beschränkung der Beschwerdelegitimation von Gläubigern,
- der Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Verfügungen im Insolvenzrecht,
- die Berechtigung der FINMA, ein formelles Sanierungsverfahren zu eröffnen und durchzuführen,
- die Einsetzung eines Sanierungsbeauftragten und
- die Ermächtigung der FINMA zum Erlass von Ausführungsbestimmungen.

Die materiellen Sanierungsbestimmungen dienen dazu, die Sanierung innerhalb der Gesellschaft, die Sanierung durch Übertragung eines Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen und die Übertragung auf eine Auffanggesellschaft zu ermöglichen. Die Erarbeitung der Revisionsgrundlagen hat im Jahr 2015 begonnen und wird im Rahmen der laufenden Revision des Versicherungsvertragsgesetzes weiterbehandelt.

Nichtunterstellung bestimmter Geschäfte unter die Versicherungsaufsichtspflicht

Regulatorischer Anpassungsbedarf im Versicherungsbereich besteht für bestimmte nicht kommerzielle Tätigkeiten. Das Anbieten von Verträgen, mit denen sich der Anbieter gegen Entgelt verpflichtet, bis zu einer im Vertrag genannten Maximalsumme als Bürge des Vertragspartners gegenüber dessen Vermieter zu haften, stellt nach dem Entscheid des Bundesgerichts⁴⁵ vom 21. Januar 2011 eine der Aufsicht unterstellte Versicherungstätigkeit dar. In der Schweiz bestehen Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, die ihren Mitgliedern unter bestimmten Bedingungen Bürgschaften oder Garantien gewähren. Es gibt somit nicht kommerzielle Tätigkeiten, die aufgrund des gesetzlich verankerten Versicherungsbegriffs grundsätzlich zu einer Versicherungsaufsichtspflicht führen. Der Bereich nicht gewinnorientierter Tätigkeit soll geöffnet werden, aber nur so weit, als dadurch keine Aufsichtsarbitrage⁴⁶ erfolgt und die notwendige Transparenz zum Schutz der Kunden eingehalten wird. Im Rahmen des Versicherungsaufsichtsgesetzes⁴⁷ hat die FINMA drei bisher unterstellte Versicherungsunternehmen⁴⁸ teils mit Auflagen auf den 1. Januar 2016 aus der Aufsicht entlassen.

⁴⁴ Vgl. «Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions» vom 15. Oktober 2014 (http://www.financialstabilityboard.org/wp-content/uploads/r_141015.pdf).

⁴⁵ BGE 2C_410/2010.

⁴⁶ Der Begriff «Aufsichtsarbitrage» beschreibt das Ausnutzen unterschiedlich strikter Aufsichtsnormen.

⁴⁷ Art. 2 Abs. 2 lit. d VAG (in Kraft seit 1. Juli 2015).

⁴⁸ Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes, USS Versicherungen Genossenschaft, Genossenschaft Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes.

Stärkung und Systematisierung der Aufsicht über das Geschäftsverhalten

Die FINMA verstärkt und systematisiert ihre Aufsicht über die Einhaltung von Verhaltensregeln. Neben der bestehenden Einheit «Geldwäscherei und Finanzkriminalität» wurden drei weitere Kompetenzstellen für bereichsübergreifende Themen geschaffen. Zudem rücken die vier thematischen Schwerpunkte «Angemessenheit der Produkte und Dienstleistungen für den Kunden (Suitability)», «Marktintegrität», «grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft (Cross-Border)» sowie «Geldwäscherei und Finanzkriminalität» verstärkt in den Fokus der Aufsicht.

In den strategischen Zielen der FINMA für die Jahre 2013 bis 2016 hatte der Verwaltungsrat der FINMA unter anderem festgelegt, die Integrität, die Transparenz und den Kundenschutz im Geschäftsverhalten zu fördern. Vor dem Hintergrund einer Reihe von Vorfällen, die auf Fehlverhalten einzelner Finanzinstitute zurückgehen, unternimmt die FINMA bei der Aufsicht über die Verhaltensregeln (Conduct Supervision) konkrete Schritte. Sie stärkt und systematisiert ihre präventive Aufsicht in diesem Bereich auf Basis der zurzeit geltenden Regulierung. Ziel ist es, die Aufsicht über das Geschäftsverhalten mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten vorausschauender zu gestalten und bereichsübergreifend zu harmonisieren.

Verhaltensregeln zu vier Schwerpunkten

Die FINMA hat vier thematische Schwerpunkte definiert und steuert die damit verbundene Aufsicht mit FINMA-weiten «Querschnittsfunktionen»: Der Bereich der «Suitability»⁴⁹ zielt darauf ab, im Rahmen der prudenziellen Aufsicht festzustellen, ob die Beaufsichtigten der FINMA die bestehenden Verhaltensregeln einhalten. Damit soll gewährleistet werden, dass die Produkte und Dienstleistungen für individuelle Kunden angemessen und geeignet sind. Bei der neuen Kompetenzstelle handelt es sich jedoch weder um eine neue Produktaufsicht noch um eine Anlaufstelle für Kundenbeschwerden. Der Bereich «Marktintegrität» konzentriert sich auf das Marktverhalten, allen voran auf die Aufsicht bezogen auf mögliche Fälle von Insiderhandel und Marktmanipulation. Die Querschnittsfunktion «grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft (Cross-Border)» setzt sich mit den Risiken grenzüberschreitender Dienstleistungen auseinander. Die Einheit «Geldwäscherei und Finanzkriminalität» wird weiterhin die Aufsicht über die Organisations-, Sorgfalts- und Meldepflichten nach Geldwäschereigesetz unterstützen.

Weiterhin eine einzige Anlaufstelle für die Beaufsichtigten

Für jede der vier Querschnittsfunktionen hat die FINMA die konkreten Aufsichtsziele und Zuständigkeiten definiert. Es wird jedoch bewusst auf eine Organisation mit doppelspurigen Kontakten zu den beaufsichtigten Instituten verzichtet. Das Konzept einer einzigen Ansprechperson für die Beaufsichtigten bleibt erhalten.

Wichtige bereichsübergreifend tätige Einheiten

Den neuen Querschnittsfunktionen kommen wichtige Aufgaben zu: Sie unterstützen die Aufsichtstätigkeit, beispielsweise mit der Teilnahme an Aufsichtsgesprächen und Vor-Ort-Kontrollen, helfen bei Abklärungen zu Verletzungen von Aufsichtsrecht, erstellen die Risikoanalysen und entwickeln die Prüfprogramme für die Prüfgesellschaften. Ausserdem wirken sie in ihrem Bereich als Anlaufstelle für externe institutionelle Kontakte, beispielsweise zum Ombudsmann, zu Börsen, Bundesanwaltschaft und Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Letztlich betreuen die bereichsübergreifend tätigen Einheiten auch die bestehende Regulierung in ihrem Bereich. Aufsichtsmitarbeitende und Querschnittsfunktionen arbeiten Hand in Hand im Sinne einer effektiven risikoorientierten Aufsicht.

Das Risikoprofil bestimmt die Aufsichtsaktivität

Die FINMA erarbeitete zur Aufsicht über die Verhaltensregeln interne Risikoanalysen und Bewertungsmodelle. Im Sinne der risikoorientierten Aufsicht legen die Analysen fest, welches Rating die Institute für den jeweiligen Verhaltensbereich FINMA-intern erhalten, was letztlich die Aufsichtsintensität und -aktivität steuert.⁵⁰ Die Bewertungen beruhen einerseits auf dem Tätigkeitsrisiko, das sich aus dem jeweiligen Geschäftsmodell eines Instituts ergibt, ande-

⁴⁹ Vgl. auch Kap. «Überblick Märkte», S. 60.

⁵⁰ Vgl. auch Kap. «Die Kernaufgaben der FINMA», S. 8 ff.

rerseits auf den sogenannten Kontrollrisiken, das heisst den Mängeln in der Betriebsorganisation zur Bewältigung des Tätigkeitsrisikos (zum Beispiel fehlende Weisungen) oder konkretem Fehlverhalten. Ein hohes Tätigkeitsrisiko lässt sich mit angemessenen Kontrollprozessen bzw. mit einem niedrigen Kontrollrisiko kompensieren. Die Risikobeurteilungen zum Geschäftsverhalten und das entsprechende Rating fliessen in das FINMA-interne Institutsrating ein.

Vollständige Umsetzung und Integration bis 2017

Die Schaffung der Querschnittsfunktionen und die neuen Risikoanalysen sind wichtige Meilensteine in der Aufsicht über die Einhaltung der Verhaltensregeln. Zur vollständigen Umsetzung der Risikoanalysen werden die bestehenden Gefässe für die jährliche Erhebung von Informationen über die prudenziell Beaufsichtigten angepasst. Dabei werden Angaben von den Beaufsichtigten erhoben, die entweder auch bisher verfügbar gewesen sind oder die sich künftig ohne grossen Aufwand erheben lassen.

Ausserdem werden für den Bereich des Geschäftsverhaltens – wie zu anderen Themen – FINMA-Prüfprogramme entwickelt. Diese kommen im mehrjährigen Intervall sowie im Einzelfall bei Instituten mit hohen Risiken zur Anwendung. Mit den neuen Prüfprogrammen werden die Mindestvorgaben für die von den Prüfgesellschaften durchgeführten Prüfungen in einem höheren Detailgrad konkretisiert als bisher. So erfüllt die FINMA auch eine zentrale Empfehlung des IWF.⁵¹

Bis zur vollständigen Umsetzung im Jahr 2017 setzen die Geschäftsbereiche Banken, Asset Management und Versicherungen den mit der systematisierten Aufsicht über das Geschäftsverhalten erweiterten Aufsichtsansatz in einer vereinfachten Weise um. Ab 2017 liegen dann alle Voraussetzungen vor, um die neuen Risikoanalysen umfassend durchzuführen.

⁵¹ Vgl. auch Fussnote 9, S. 10.

Die vier Schwerpunkte der FINMA in der Aufsicht über das Geschäftsverhalten

SUITABILITY

Angemessenheit der Produkte und Dienstleistungen für den Kunden

- Überprüfung der Pflichten des Instituts gegenüber dem Einzelkunden (individuelle Vermögensverwaltung, Anlage- und Vorsorgeberatung, Ausführung von Transaktionen)

MARKTVERHALTEN

Marktintegrität

- Überprüfung der Pflichten des Instituts in Bezug auf den Effektenmarkt
- Marktverhaltensregeln

CROSS-BORDER

Grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft

- Überprüfung der Risiken von Instituten im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft

PFLICHTEN NACH GWG

Geldwäscherei und Finanzkriminalität

- Überprüfung der Sorgfaltpflichten nach Geldwäschereigesetz

Auf Basis des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Maxime, Ungleiches ungleich zu behandeln, ist eine differenzierte Regulierung anzustreben. Diese steht im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz der FINMA aus der Aufsichtstätigkeit. Die Auslöser wachsender Regulierung sind fast ausschliesslich auf FINMA-fremde Entwicklungen zurückzuführen.

Regulatoren und Aufseher im Finanzmarktbereich sehen sich immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt, alle Beaufsichtigten über einen Kamm zu scheren. Mit Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernisse der Betroffenen werde dabei zu wenig differenziert vorgegangen. So forderten denn auch verschiedene parlamentarische Vorstösse die Überprüfung der Regulierungstätigkeit der FINMA. Wie sich zeigt, ist der gegenüber der FINMA erhobene pauschale Vorwurf der nicht genügend «adressatengerechten» Regulierung unbegründet.⁵²

Begriff der differenzierten Regulierung

Eine differenzierte Regulierung berücksichtigt das Proportionalitätsprinzip: Eine Regulierungsmassnahme muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein.⁵³ Ferner verlangt das Differenzierungsgebot, dass unterschiedliche Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund gleich behandelt werden.⁵⁴ Daraus folgt, dass bei der Regulierung etwa unterschiedliche Geschäftsmodelle und Risikostrukturen der Finanzdienstleister zu berücksichtigen sind. Verlangt wird mit anderen Worten eine verhältnismässige Regulierung, die nicht alle in denselben «Topf» wirft.

Voraussetzungen für eine differenzierte Regulierung

Die FINMA ist bei ihrer Regulierungstätigkeit an die Verfassung, die Gesetze und die Bundesratsverordnungen gebunden. Zum Erlass von Verordnungen ist die FINMA dann befugt, wenn es dafür eine ausdrückliche Delegation im Gesetz (bei rechtsetzenden, gesetzesergänzenden oder gesetzeskonkretisierenden Verordnungen) oder in einer Bundesratsverordnung (bei rechtsetzenden oder gesetzesergänzenden Verordnungen) gibt.⁵⁵ Zur weiteren Präzisierung kann die FINMA Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung erlassen.⁵⁶ Um differenziert zu regulieren, hat die FINMA eine entsprechende Regulierungskompetenz nachzuweisen.

Gesetz oder Verordnung müssen die dazu notwendigen Freiräume vorsehen. Die Finanzmarktgesetze bestimmen somit den Rahmen für eine differenzierte Regulierung durch die FINMA.

Differenzierte Regulierung als Ergänzung zur risikoorientierten Aufsicht

Das Aufsichtskonzept der FINMA ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie des Grundsatzes, Ungleiches ungleich zu behandeln, und beruht auf den von den beaufsichtigten Instituten ausgehenden Risiken.⁵⁷ Der risikobasierte Ansatz aus der Aufsichtstätigkeit ist bereits in der Regelsetzung angelegt. Oft knüpft die Regulierung explizit oder implizit an die Risikokategorien des Aufsichtskonzeptes an. Dies gilt naturgemäss im Rahmen der kodifizierten Aufsichtspraxis der FINMA in Form von Rundschreiben. Dabei berücksichtigt der risikobasierte Ansatz insbesondere die Grösse und Komplexität der Institute.

⁵² Vgl. «Die FINMA und ihre Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit», «Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.4095 Graber Konrad, 12.4121 de Courten, 12.4122 Schneeberger und 13.3282 de Buman» vom 18. Dezember 2014, S. 30 f. (<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37800.pdf>).

⁵³ Art. 5 Abs. 2 BV.

⁵⁴ Art. 8 Abs. 1 BV.

⁵⁵ Art. 7 Abs. 1 lit. a FINMAG.

⁵⁶ Art. 7 Abs. 1 lit. b FINMAG.

⁵⁷ Vgl. Kap. «Die Kernaufgaben der FINMA», S. 8 ff.

Beispiele differenzierter Regulierung

FINMA-Rundschreiben 2016/1

«Offenlegung Banken»

Im Rahmen des am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen FINMA-Rundschreibens 2016/1⁵⁸ befreit die FINMA kleine Institute (Aufsichtskategorien 4 und 5) grundsätzlich von einer detaillierten Offenlegung entlang der Basler Standards. Sie beschränkt die Offenlegungspflicht auf Bereiche, die auch für interessierte Anleger wesentlich sind. Systemrelevante, grosse und mittelgrosse Institute (Aufsichtskategorien 1 bis 3) unterliegen hingegen den Offenlegungsstandards in vollem Umfang.

FINMA-Rundschreiben 2015/2

«Liquiditätsrisiken Banken»

Das FINMA-Rundschreiben 2015/2⁵⁹ wendet das Prinzip der Verhältnismässigkeit sowohl auf die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement als auch (in begrenzterem Umfang) auf die quantitativen Anforderungen (kurzfristige Liquiditätsquote [LCR]) an. Dadurch vermindert sich die Regelungsdichte für kleine und mittelgrosse Banken. So hängen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement von Art, Umfang und Komplexität sowie vom Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Bank ab.⁶⁰ Darüber hinaus nimmt das Rundschreiben kleine Banken von verschiedenen qualitativen Anforderungen ganz aus. Beispielsweise besteht keine Notwendigkeit zur Diversifizierung der Finanzierungsstruktur für kleine Banken ohne Kapitalmarkt- und Handelsaktivitäten oder für kleine Banken, die sich nicht am Geld- oder Kapitalmarkt oder über institutionelle Anleger refinanzieren.⁶¹

Um eine differenzierte Regulierung zu gewährleisten, ist zudem eine Ex-post-Evaluation (Post-Implementation Review) zur LCR-Regulierung geplant. Ein Jahr nach Einführung der LCR soll auf Grundlage der bis dahin gesammelten Erfahrungen eine Wirkungsanalyse erstellt und eine Anhörung der Bankenverbände im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe zur Liquiditätsregulierung durchgeführt werden. Diese Anhörung soll aufzeigen, in welchen Bereichen sich aus Sicht der Bankenverbände die LCR für kleine oder inlandorientierte Banken sinnvoll vereinfachen lässt. Erleichterungen können dort diskutiert werden, wo im Rahmen der Basler Vorgaben für die nationale Umsetzung Handlungsspielräume bestehen und zugleich bei der Erfüllung der Anforderungen Schwierigkeiten auftreten, sei es hinsichtlich der

Berechnung und Berichterstattung oder bei anderen Eckpunkten der schweizerischen Umsetzung der internationalen LCR-Standards.

FINMA-Rundschreiben 2008/21

«Operationelle Risiken Banken»

Nach dem FINMA-Rundschreiben 2008/21⁶² hängen die qualitativen Anforderungen von der Grösse der Bank ab. Dabei haben die folgenden Institute tiefere Anforderungen zu erfüllen⁶³: Banken der Aufsichtskategorie 5, Effektenhändler der Aufsichtskategorie 4 und 5 sowie in Einzelfällen Banken der Aufsichtskategorie 4, und zwar aufgrund von Art, Umfang und Komplexität sowie aufgrund des Risikogehalts ihrer Geschäftsaktivitäten. Es sind in erster Linie die Bank und die Prüfgesellschaft, welche die Erfüllung dieser Kriterien institutsspezifisch beurteilen. Die Beurteilung muss transparent und nachvollziehbar dokumentiert sein.

FINMA-Rundschreiben 2008/32

«Corporate Governance Versicherer»

Bei der Anwendung der Bestimmungen zur Corporate Governance, zum Risikomanagement und zum internen Kontrollsystem ist nach dem FINMA-Rundschreiben 2008/32⁶⁴ auf die Komplexität und Grösse der betroffenen Einheit Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.⁶⁵

FINMA-Rundschreiben 2016/3 «ORSA»⁶⁶

Die Regelungen im FINMA-Rundschreiben 2016/3 «ORSA» nehmen auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Versicherers Rücksicht und tragen dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung. Die Durchführung der Selbstbeurteilung zur eigenen Risikosituation und zum Kapitalbedarf des Versicherungsunternehmens erfolgt auf Basis differenzierter Anforderungen. So können beispielsweise Rückversicherungscaptives eine vereinfachte Selbstbeurteilung vornehmen.⁶⁷ Zudem wird das Proportionalitätsprinzip auch bei der Berichterstattung berücksichtigt: Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 2 und 3 sowie Versicherungskonzerne erstatten der FINMA jährlich Bericht über die Ergebnisse der Selbstbeurteilung. Dabei kann die FINMA eine Berichterstattung in kürzeren Abständen anordnen, wenn dies aufgrund der Risikosituation angezeigt ist. Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Rückversicherungscaptives sind bis auf Weiteres von der Pflicht zur Berichterstattung an die FINMA befreit.⁶⁸

⁵⁸ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung Banken» (www.finma.ch/de/rs-2016-01.pdf).

⁵⁹ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken» (www.finma.ch/de/rs-2015-02.pdf).

⁶⁰ Vgl. Rz. 8.

⁶¹ Vgl. Rz. 60.

⁶² Vgl. FINMA-Rundschreiben 2008/21 «Operationelle Risiken Banken» (www.finma.ch/de/rs-2008-21.pdf).

⁶³ Vgl. Rz. 117 ff.

⁶⁴ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2008/32 «Corporate Governance Versicherer» (www.finma.ch/de/rs-2008-32.pdf).

⁶⁵ Vgl. Rz. 3.

⁶⁶ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2016/3 «ORSA» (www.finma.ch/de/rs-2016-03.pdf).

⁶⁷ Vgl. Rz. 5.

⁶⁸ Vgl. Rz. 49 ff.

Die FINMA trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen für Innovation in der Finanztechnologie und Digitalisierung zu verbessern. Sie konkretisiert Überlegungen zur Verringerung von Wettbewerbsbarrieren, zu einer technologieneutralen Regulierung und schafft einen zentralen Informationszugang für Start-up-Unternehmen.

Die FINMA ist an einem innovativen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz interessiert. Ein Trend, der grosses Innovationspotenzial verspricht, ist die Finanztechnologie oder kurz «Fintech». Gemeint ist die Tätigkeit von Unternehmen, die sich digitales Know-how für die Finanzindustrie zunutze machen. Im Kontext von «Bitcoins»⁶⁹ und «Crowdfunding»⁷⁰ setzt sich die FINMA seit 2013 mit dem Themengebiet der Finanztechnologie und Digitalisierung auseinander.

Dialog mit der Wirtschaft

Die FINMA hat verschiedene Überlegungen zur Verringerung von Wettbewerbsbarrieren und zur Technologieneutralität der Regulierung entwickelt. Sie etablierte einen Dialog mit Fintech-Start-up-Unternehmen einerseits und den Verbänden der etablierten Finanzdienstleister andererseits, um mit den verschiedenen Ansprechpartnern erste Ideen für die Weiterentwicklung von Aufsicht und Regulierung im Bereich «Fintech» zu diskutieren.

Vorschlag für eine neue Bewilligungskategorie

Fintech-Unternehmen, die in der Schweiz tätig sind, können in den Anwendungsbereich des Geldwäscherei- oder des Bankengesetzes fallen. Heute muss nach Bankenverordnung eine Bankbewilligung beantragen, wer Geld oder andere Vermögenswerte – sogenannte Einlagen – von mehr als 20 Kunden entgegennimmt. Das Einholen der erforderlichen Bankbewilligung kommt für diese Unternehmen in den meisten Fällen einer erheblichen Hürde gleich.

Diverse Geschäftsmodelle und Ausprägungen im Bereich «Fintech» weisen keine bankentypischen Risikoprofile auf. Die FINMA stellt deshalb Überlegungen zu einer neuen Bewilligungskategorie an, die tiefere Anforderungen stellt als gegenwärtig im Bankengesetz verankert. Eine erleichterte Bewilligungserteilung soll dabei einerseits an die Bedingung

geknüpft sein, dass das Institut keine «Fristentransformation» – wie bei den Banken üblich – durchführt. Mit anderen Worten dürfen mit kurzfristigen Einlagen keine langfristigen Kredite finanziert werden. Andererseits soll das Gesamtvolumen der entsprechenden Einlagen begrenzt werden. Wegen der geringeren Risiken für das System und die Kunden können die Anforderungen an das Eigenkapital und die Organisation dieser Institute gesenkt werden. Für echte Verbesserungen im Sinne der technologischen Innovation dürften Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig sein.

Technologieneutrale Regulierung im Kontext der Digitalisierung

Das Aufsichtsrecht soll technologischen Entwicklungen neutral gegenüberstehen und sie weder aktiv fördern noch behindern. Die Regulierung soll einen fairen Wettbewerb zwischen allen Marktteilnehmern ermöglichen – unabhängig davon, ob eine Dienstleistung analog oder digital erbracht wird. Nicht gerechtfertigte Schranken für neue Dienstleister und Angebote sind abzubauen. Die FINMA analysierte ihre Regeln auf dahingehenden Anpassungsbedarf. Der in der Schweiz vorherrschende Ansatz der prinzipienbasierten Regulierung ist gut geeignet für die Entwicklung digitaler Geschäftsfelder.

Fortschrittliche Regelungen am Beispiel der Geldwäschereiverordnung-FINMA

Bereits bei der Revision der Geldwäschereiverordnung-FINMA sind gezielt eine Reihe von Erleichterungen verankert worden, um dieses Regelwerk fit zu machen für das digitale Zeitalter.⁷¹ Die FINMA hat Raum für eine Video- und Online-Identifizierung geschaffen. Noch vor Ende 2015 wurde dazu ein neues Rundschreiben ausgearbeitet und in Anhörung gegeben. Damit wird die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle ermöglicht. Unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen kann das persönliche Vorsprechen am Schalter entfallen.

⁶⁹ Vgl. FINMA-Faktenblatt «Bitcoins» vom 25. Juni 2014 (www.finma.ch/de/fb-bitcoins.pdf).

⁷⁰ Vgl. FINMA-Faktenblatt «Crowdfunding» vom 1. Dezember 2014 (www.finma.ch/de/fb-crowdfunding.pdf).

⁷¹ Vgl. auch Kap. «Auf einen Blick: Sorgfaltspflichten bei digitalen Zahlungsmitteln», S. 66 f.

Kunden- und Systemschutz nach wie vor zentral

Schliesslich muss vermieden werden, dass aufsichtsrechtliche Lücken im Bereich des Kunden- und Systemschutzes entstehen. Mehr noch: Es müssen Lücken geschlossen werden, die infolge des technologischen Wandels neu auftreten.

Erweitertes Informationsangebot dank Fintech-Desk

Der Dialog mit den Fintech-Start-up-Unternehmen hat gezeigt, dass insbesondere Unternehmen, die neu mit dem Finanzmarkt und dessen Regulierung in Kontakt kommen, ein grosses Bedürfnis nach einem zentralen Zugang zu Informationen haben. Deshalb erstellt die FINMA ein erstes Online-Hilfstooll zur Navigation durch die regulatorische Landkarte. Zudem wird Anfang 2016 ein Fintech-spezifischer Informationszugang⁷² zur FINMA geschaffen.

⁷² Vgl. www.finma.ch/de/fintech.



Aufsicht, Enforcement und Regulierung

- 38 Banken und Effektenhändler
- 48 Versicherungen
- 60 Märkte
- 68 Asset Management
- 76 Enforcement



In der Bankenaufsicht war das Jahr 2015 weiterhin geprägt vom Tiefzinsumfeld und vom Thema der Rechtsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft. Hinzu kamen die Behandlung von Marktmissbrauchsfällen und das Bestreben, das Too-big-to-fail-Problem weiter zu entschärfen.

Makroökonomisch senkten Frankenaufwertung und Negativzinsen⁷³ 2015 die Profitabilität der Banken unmittelbar und erhöhten die Risiken sowohl im Retail- als auch im Vermögensverwaltungsgeschäft. Das nach wie vor anhaltende Tiefzinsumfeld verstärkte bei den Instituten den Druck, erhöhte Kredit- und Zinsrisiken einzugehen. Im Immobilien- und Hypothekarmarkt beruhigte sich das Wachstum etwas. Risiken scheinen Ende 2015 bei Renditeliegenschaften sowie bei selbst genutzten Wohnliegenschaften des Luxussegments am grössten.

Entwicklungen im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft

Viele Vermögensverwaltungsbanken waren auch 2015 mit erhöhten Kosten und Risiken zur Gewährleistung der Steuerkonformität konfrontiert: So konnten zwar viele Verfahren mit dem US-Justizministerium (DoJ) erfolgreich abgeschlossen werden, im Gegenzug wurden aber neue Ermittlungen deutscher und französischer Behörden eröffnet.

Im Jahr 2015 unterzeichneten 76 Banken Non-Prosecution Agreements (NPA) mit dem DoJ und lösten so innerhalb des Schweizer Rechtsrahmens die Probleme mit den USA. Sie bezahlten insgesamt Bussen in der Höhe von 1,13 Milliarden US-Dollar. In der Kategorie 1⁷⁴ kam es zu keinen Abschlüssen.

Die deutschen Behörden haben verschiedene Banken über hängige Strafermittlungen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung informiert. Am 28. Mai 2015 schloss die Basler Kantonalbank als erste Schweizer Bank in diesem Kontext eine Vereinbarung mit den deutschen Behörden ab. Die französischen Behörden ermitteln ebenfalls gegen mehrere Schweizer Banken wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Fortsetzung der Konsolidierung im Bankensektor

Die Kombination von makroökonomischen Herausforderungen wie das Tiefzinsumfeld und nicht ökonomischen Schwierigkeiten wie die Frage der Steuerkonformität im grenzüberschreitenden Geschäft führte im Bankensektor zu einer Fortsetzung der Konsolidierung, vor allem bei Vermögensverwaltungsbanken. Während neue Bewilligungsprojekte auf tiefstem Niveau verharren, kommen Marktaustritte weiterhin regelmässig vor. Der Konzentrationsprozess im Bankensektor hat sich also auch 2015 fortgesetzt. Dabei verschwanden sieben weitere Banken und Effekthändler endgültig vom Markt, und bei 26 Instituten ist der freiwillige Marktaustritt noch im Gang. Betroffen vom Marktaustritt waren vor allem Auslands- und Vermögensverwaltungsbanken. Der Strukturwandel wird auch dadurch beschleunigt, dass sich einzelne Institute mit Zukäufen in eine bessere Marktposition bringen wollen.

Die FINMA verhält sich gegenüber der laufenden Bereinigung des Bankensektors neutral. Sie greift nicht aktiv in das Marktgeschehen ein. Ihr Schutzauftrag gebietet es ihr jedoch, jeden einzelnen Marktaustritt einer Bank eng zu begleiten. Ist der Entscheid zur Aufgabe der Banktätigkeit getroffen, unterstützt die FINMA die zielstrebige Entlassung aus der Bankenaufsicht. Diese kann erfolgen, sobald die Bank keine schutzwürdigen Positionen mehr ausweist und allfällige Gläubigeransprüche befriedigt oder gleichwertig sichergestellt sind.

Das Geschäftsvolumen blieb auch 2015 insgesamt stabil. Marktteilnehmer, die ihre Altlasten rechtzeitig bereinigt und sich passend positioniert haben, finden im Finanzplatz Schweiz weiterhin intakte Rahmenbedingungen vor.

⁷³ Vgl. Kap. «Frankenaufwertung und Negativzinsen: Folgen für den Bankensektor», S. 42 ff.

⁷⁴ Vgl. Fussnote 14, S. 14.

Marktaustritte seit 2011

aufgeteilt nach Austrittstyp, Aufsichtskategorie und Inland- bzw. Auslandsbanken

	2015	2014	2013	2012	2011
Fusionen*	4 (1)	3 (0)	8 (6)	7 (5)	10 (3)
Kategorie 3 (davon Auslandsbanken)	–	–	–	1 (0)	–
Kategorie 4 (davon Auslandsbanken)	–	1 (0)	2 (2)	1 (1)	5 (1)
Kategorie 5 (davon Auslandsbanken)	4 (1)	2 (0)	6 (4)	5 (4)	5 (2)
Freiwillige Aufgabe der unterstellungspflichtigen Geschäftstätigkeit	4 (0)	5 (2)	7 (6)	9 (6)	9 (6)
Kategorie 3 (davon Auslandsbanken)	–	–	–	–	1 (0)
Kategorie 4 (davon Auslandsbanken)	–	–	1 (0)	–	–
Kategorie 5 (davon Auslandsbanken)	4 (0)	5 (2)	6 (6)	9 (6)	8 (6)
Freiwillige Liquidation	3 (2)	3 (2)	1 (1)	3 (2)	3 (1)
Kategorie 3 (davon Auslandsbanken)	–	–	–	–	–
Kategorie 4 (davon Auslandsbanken)	–	–	–	–	–
Kategorie 5 (davon Auslandsbanken)	3 (2)	3 (2)	1 (1)	3 (2)	3 (1)
Bewilligungsentzug	0 (0)	1 (0)	0	1 (1)	1 (0)
Kategorie 5 (davon Auslandsbanken)	0 (0)	1 (0)	–	1 (1)	1 (0)
Total (davon Auslandsbanken)	11 (3)	12 (4)	16 (13)	20 (14)	23 (10)

*Im Jahresbericht 2013 war neben Fusionen auch die Vermögensübertragung (Asset Deals) enthalten.

Raiffeisen Gruppe und PostFinance neu auch systemrelevant

Im Rahmen des Vollzugs der Too-big-to-fail-Gesetzgebung hatte die SNB am 16. Juni 2014 die Raiffeisen Gruppe neben der Credit Suisse, der UBS und der Zürcher Kantonalbank als vierte Finanzgruppe für systemrelevant erklärt. Die FINMA bezeichnete 2015 die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft aufgrund ihrer Stellung als zentrale Organisation im Haftungsverbund der Raiffeisen Gruppe als systemrelevantes Einzelinstitut. Mit Verfügung vom 24. Juli 2015 legte die FINMA die besonderen prudenziellen Anforderungen für die Raiffeisen Gruppe und die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft fest. Dabei verfügte die FINMA die Einhaltung der besonderen Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken. Die Systemrelevanz bringt für die Raiffeisen Gruppe neu die Verpflichtung mit sich, der FINMA einen Notfallplan einzureichen. Dieser muss zeigen, dass die systemrelevanten Funktionen der gesamten Raiffeisen Gruppe und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft im Fall einer drohenden Insolvenz ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft hat zusätzlich einen Stabilisierungsplan zu erstellen. Dieser soll beschreiben, mit welchen Massnahmen sie sich und die gesamte Raiffeisen Gruppe im Falle einer Krise nachhaltig stabilisieren will, um ihre Geschäftstätigkeit ohne staatliche Eingriffe fortführen zu können.

Mit Verfügung vom 29. Juni 2015 erklärte die SNB auch die PostFinance AG für systemrelevant. Ausschlaggebend für diesen Entscheid waren der bedeutende Marktanteil von PostFinance im systemrelevanten Segment der Bankeinlagen und die damit verbundenen Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Die FINMA hat auch zusammen mit PostFinance den Umsetzungsplan für die besonderen Anforderungen sowie den Notfall- und Stabilisierungsplan festgelegt.

Prüfprogramm Banken

Für alle Banken und Effektenhändler hat die FINMA im Jahr 2015 detailliertere Vorgaben für Prüfungen erlassen, die von externen Prüfgesellschaften durchgeführt werden.

Im Jahr 2013 hatte der IWF die Finanzstabilität sowie die Qualität von Regulierung und Aufsicht des Finanzplatzes Schweiz überprüft. In der Folge veröffentlichte der IWF verschiedene Empfehlungen.⁷⁵ Dabei hat er unter anderem vorgeschlagen, den verschiedenen für die Aufsichtsprüfung zugelassenen Prüfgesellschaften im Rahmen des regulatorischen Audits detailliertere Anweisungen zu erteilen. Dadurch sollen sich Aspekte wie das einheitliche Vorgehen bei der Prüfung der beaufsichtigten Institute, die Bewertung der relevanten Elemente und die Berichterstattung verbessern. In der Folge hat die FINMA beschlossen, eine Reihe von Prüfpunkten zu Prüfgebieten auszuarbeiten. Die Wahl fiel auf jene Prüfbereiche, die vom Gesetz her recht summarisch geregelt sind, verfügen die externen Prüfer doch genau in diesen Bereichen über einen grossen Spielraum. Konkret erstrecken sich die Prüfpunkte auf folgende Prüfgebiete:

- Vertraulichkeit von Kundendaten,⁷⁶
- zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und zur Risikobewirtschaftung,
- Informatik,
- internes Kontrollsystem,
- Compliance-Risiken sowie
- Rechts- und Prozessrisiken.

Die Ausarbeitung der Prüfpunkte erfolgte in Zusammenarbeit mit der Fachkommission für Bankenprüfung von EXPERTsuisse. Im Gegensatz zu den Prüfpunkten zur Einhaltung des Geldwäschereigesetzes, die 2014 eingeführt worden sind und gleichzeitig ein Reporting-Instrument⁷⁷ darstellen,

⁷⁵ Vgl. auch Fussnote 9, S. 10.

⁷⁶ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2008/21 «Operationelle Risiken Banken», Anhang 3 (www.finma.ch/de/rs-2008-21.pdf).

⁷⁷ Die Prüfgesellschaften haben der FINMA im Anschluss an ihre Prüfungshandlungen pro Institut das erforderliche Dokument zu den GwG-Prüfpunkten ausgefüllt einzureichen.

haben die zuvor aufgelisteten Prüfpunkte keinen Reporting-Charakter. Die Prüfgesellschaften müssen ihre Arbeiten im Einklang mit diesen sechs Prüfpunkten in ihren internen Arbeitspapieren festhalten. Allfällige Beanstandungen, Bemerkungen und Empfehlungen sind der FINMA im normalen Prüfbericht zur Aufsichtsprüfung mitzuteilen, welcher der FINMA jährlich unterbreitet wird. Prüfpunkte zu weiteren Prüfgebieten sollen in naher Zukunft ausgearbeitet werden.

Abschluss des US-Verfahrens gegen die UBS im Devisenmanipulationsfall

Die UBS konnte 2015 das Devisenmanipulationsverfahren abschliessen.

Nachdem die FINMA, die britische Financial Conduct Authority (FCA) sowie die amerikanische Commodities Futures Trading Commission (CFTC) bereits im November 2014 ihre Verfahren gegen mehrere Banken im Devisenmanipulationsfall abgeschlossen hatten, sprachen das DoJ und das U.S. Federal Reserve Board im Mai 2015 Bussen im Umfang von 4,5 Milliarden US-Dollar gegen die UBS AG und fünf weitere Banken aus. Die Bussen gegen die UBS AG in diesem Fall beliefen sich auf insgesamt 545 Millionen US-Dollar. Alle involvierten Banken unterzeichneten entsprechende Schuldeingeständnisse. Im Fall der UBS AG erfolgte die Busse des DoJ aufgrund der Aufhebung des NPA aus dem LIBOR-Fall⁷⁸, da die zugrunde liegenden Auflagen verletzt worden waren. Dies ist der erste Fall in der Finanzindustrie, bei dem das DoJ ein NPA aufgehoben hat. Das betont die Entschlossenheit der US-Behörden, auf den Finanzmärkten gegen missbräuchliche Praktiken vorzugehen.

Die Verfahren unterstreichen die Gefahren, die vom Fehlverhalten der Bankmitarbeitenden und -manager ausgehen, und zeigen die Notwendigkeit einer verstärkten Aufsicht über das Verhalten der Banken. Die FINMA begegnet dieser Entwicklung mit einer weiteren Stärkung und Systematisierung der Aufsicht über das Geschäftsverhalten⁷⁹ und einem vermehrten Vorgehen gegen Individuen⁸⁰, die sich missbräuchlich verhalten.

⁷⁸ Vgl. FINMA-Jahresbericht 2012, Kap. «Enforcement», «Überblick», Abschnitt «Verfahren gegen die UBS zum LIBOR und zu anderen Referenzzinssätzen», S. 67 f.

⁷⁹ Vgl. Kap. «Stärkung und Systematisierung der Aufsicht über das Geschäftsverhalten», S. 30 f.

⁸⁰ Vgl. Kap. «Überblick Enforcement», Abschnitt «Verfahren gegen Personen», S. 76 f.

Frankenaufwertung und Negativzinsen: Folgen für den Bankensektor

Die unerwartete Frankenaufwertung führte zu Verlusten, unter anderem bei den Kunden von Onlinebanken, und zu einem erhöhten Kreditrisiko, vor allem bei Unternehmenskrediten. Die Negativzinsen schwächen die Profitabilität vieler Vermögensverwaltungsbanken und verleiten Retailbanken dazu, höhere Kredit- und Zinsänderungsrisiken einzugehen.

Das Jahr 2015 begann mit einer geldpolitischen Überraschung: Am 18. Dezember 2014 hatte die SNB angekündigt, ab dem 22. Januar 2015 Negativzinsen von 0,25 Prozent auf SNB-Giroguthaben oberhalb institutsspezifischer Freibeträge zu erheben. Am 15. Januar 2015 gab die SNB zudem das Ende des Euro-Franken-Mindestkurses und zugleich die Erhöhung der Negativzinsen auf 0,75 Prozent bekannt. Um vorgängige Spekulation zu vermeiden, musste die Aufhebung des Mindestkurses unerwartet erfolgen. Mit dem Ende des Mindestkurses gewann die Zinsdifferenz zwischen Euro und Franken wieder an Bedeutung: Wie die Abbildung auf Seite 44 oben zeigt, lagen die Zinsen im Interbankenmarkt für den Euro bzw. für dessen Vorgängerwährungen historisch immer signifikant über jenen für Schweizer Franken. Dies reflektierte die grösseren Risiken im Vergleich zum Franken. Aufgrund der expansiven Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) sank die Zinsdifferenz aber im Jahr 2008 drastisch. Unter nun fast identischen Zinsen bei höheren Risiken des Euro flossen Gelder in den Franken und führten zu entsprechendem Aufwertungsdruck. Zwischen 2011 und 2015 begegnete die SNB diesem Aufwertungsdruck, indem sie über eigene Marktinterventionen einen Mindestwert des Euro gegenüber dem Franken garantierte. Mit Aufhebung der Mindestkursgarantie wuchs jedoch der Bedarf, über eine Reduktion des Zinsniveaus die historische Zinsdifferenz so weit wie möglich wiederherzustellen, um den Aufwertungsdruck auf den Schweizer Franken zu vermindern und einer damit verbundenen Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exportwirtschaft entgegenzuwirken.

Tiefere Profitabilität und Anreize zu höheren Risiken

Die Frankenaufwertung schwächte die Profitabilität von Banken und schuf somit Anreize, grössere Risiken einzugehen. Die ersten Auswirkungen dieser Ent-

wicklung zu Jahresbeginn betrafen eine Reihe von Onlinebanken sowohl in der Schweiz als auch im Ausland: Die unerwartete Frankenaufwertung führte zu erheblichen Verlusten bei Kunden, die auf eine Schwächung des Frankens gegenüber dem Euro gesetzt hatten. Da bestimmte Kunden ihrer Nachschusspflicht nicht nachkommen konnten, mussten einige der betroffenen Schweizer Banken signifikante Rückstellungen vornehmen. Mittelfristig betrifft die Frankenaufwertung am stärksten die Vermögensverwaltungsbanken, die ohnehin unter Kostendruck stehen: Für sie sind den laufenden Kosten in Franken nun Fremdwährungseinnahmen mit tieferem Frankenwert gegenübergestellt. Für die Retailbanken ergaben sich zudem wegen des befürchteten Einbruchs von Exporten, des Tourismus und des gesamtwirtschaftlichen Wachstums erhöhte Risiken in der Kreditvergabe. Zwar hat sich das Wachstum bislang als robuster erwiesen als Anfang 2015 befürchtet, jedoch dürfte die Profitabilität vieler Unternehmen nachhaltig beeinträchtigt worden sein.

Vermögensverwaltungsbanken am stärksten betroffen

Die zur Bremsung der Frankenaufwertung eingeführten Negativzinsen trafen zunächst die Vermögensverwaltungsbanken am stärksten: Sie hatten bei Einführung der Negativzinsen die höchsten SNB-Giroguthaben über dem Freibetrag. Um die Zinsbelastung des Bankensystems insgesamt zu senken, konnten Banken mit Giroguthaben über ihrem Freibetrag Gelder von der SNB abziehen und bei Banken anlegen, die ihre Freibeträge noch nicht ausgeschöpft hatten. Die von den Banken mit noch nicht ausgeschöpften Freibeträgen erhobenen Zinsen drückten auch die Interbankenzinsen in den negativen Bereich.

Nebenwirkungen der Negativzinsen

Die Negativzinsen haben aber auch Nebenwirkungen: Negativzinsen erhöhen den Druck auf Retail-

banken, grössere Risiken einzugehen. Eine Bank, die ihre Zinsrisiken über Swapgeschäfte absichert, zahlt einen fixen Swapsatz und erhält den variablen Zinssatz. Ihre Aktivmarge⁸¹ ergibt sich dann als Differenz zwischen erhaltenen Kreditzinsen und gezahltem fixem Swapsatz, in der Abbildung auf Seite 44 unten links exemplarisch dargestellt, und zwar für eine Laufzeit von zehn Jahren mit den Kurven A und C bzw. der hellblauen Fläche. Die Passivmarge⁸² ergibt sich als Differenz zwischen erhaltenem variablem Interbankenzins und den gezahlten Depositenzinsen, ebenfalls auf Seite 44 in der Abbildung unten links dargestellt mit den Kurven D und E bzw. der dunkelblauen Fläche. Da seit Anfang 2015 die variablen Zinsen negativ sind, muss eine Bank diese zahlen, anstatt sie zu erhalten. Zugleich muss sie versuchen, die Negativzinsen nicht an Depositenkunden weiterzureichen, da sie sonst riskiert, Geschäftsbeziehungen mit Kunden – beispielsweise in Form von dauerhaft wichtigen Einlagen oder Vermögensverwaltungsmandaten – zu verlieren. Dadurch wurde die Passivmarge ab Anfang 2015 negativ. Bisher haben viele Banken den Druck auf ihre Passivmargen teilweise über eine Erhöhung der Hypothekarzinsen und damit der Aktivmarge kompensiert. Die gesamte Zinsmarge (Kurve B) als Summe aus Passivmarge und Aktivmarge ist aber bei vielen Banken gefallen.⁸³ Der Anstieg der Hypothekarzinsen hat 2015 zugleich zu einer Beruhigung des Hypothekarwachstums beigetragen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie lange sich die Aktivmargen auf dem Niveau von 2015 halten lassen, insbesondere für Banken, die vorwiegend in Regionen oder Kundensegmenten mit kompetitiveren Hypothekarmärkten aktiv sind. Fallende Zinsmargen insgesamt erhöhen den Druck, höhere Kreditrisiken oder höhere Zinsänderungsrisiken einzugehen. Die FINMA ist daher aufgrund der Negativzinsen in erhöhtem Mass gefordert, die Risiken der Banken im Auge zu behalten. So führt die FINMA bei ausgewählten Banken Hypothekar- und Zins-

stresstests durch und geht dabei entdeckten Auffälligkeiten nach.

Zunahme der Zinsänderungsrisiken

Das anhaltende Tiefzinsumfeld führt auch zu einer Zunahme der Zinsänderungsrisiken. Aufgrund des Margendrucks sind viele Banken besorgt, die Negativzinsen könnten fortbestehen oder schlimmstenfalls gar weiter sinken. Zugleich erhöht die Erwartung weiterhin tiefer oder gar negativer Zinsen den Anreiz, mit kurzfristigen Einlagen langfristige Kredite zu finanzieren und somit vermehrt Fristentransformation zu betreiben. Dabei wird zusehends zumindest teilweise darauf verzichtet, die Zinsanstiegsrisiken mit Swapgeschäften abzusichern. Die Abbildung auf Seite 44 unten rechts zeigt die Nettobarwertverluste in Prozent des Eigenkapitals, welche die durchschnittliche Retailbank bei einem Zinsanstieg um 100 Basispunkte hinnehmen müsste.⁸⁴ Nach einem drastischen Anstieg in den ersten Jahren der globalen Finanzkrise zwischen 2007 und 2009 sind diese zwischen 2009 und 2014 aufgrund der Verlängerung der Zinsbindungsannahmen bei den Kundeneinlagen auf hohem Niveau verharnt bzw. leicht gesunken. Seit der Einführung der Negativzinsen Anfang 2015 ist nun aber ein erneuter Anstieg zu beobachten.

⁸¹ Marge zwischen den Zinsen, die eine Bank auf ihre Aktiven (beispielsweise Hypotheken) erhält, und den Zinsen im Interbankenmarkt.

⁸² Marge zwischen den Zinsen im Interbankenmarkt und den Zinsen, die eine Bank auf ihre Passiven (beispielsweise Depositen) zahlt.

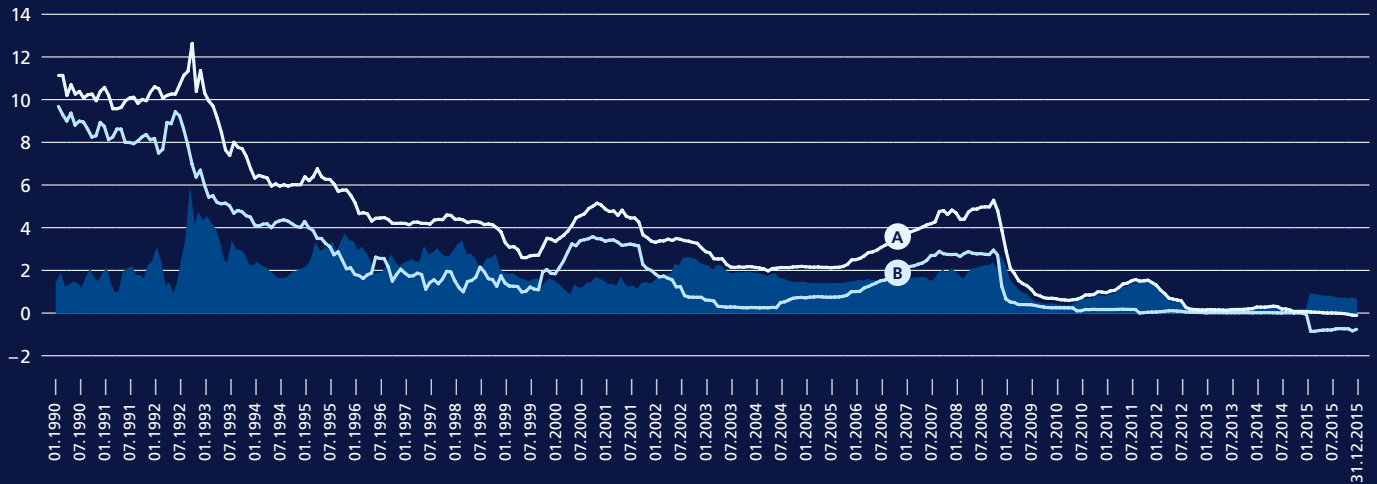
⁸³ Die Aktivmarge für kürzere Laufzeiten ist tendenziell weniger gestiegen als jene für zehn Jahre, sodass die Zinsmarge unter Berücksichtigung aller Laufzeiten noch stärker gefallen ist, als in der Abbildung auf Seite 44 unten links dargestellt.

⁸⁴ Grössengewichteter Durchschnitt der Zinsrisiken (Nettobarwertverluste in Prozent der anrechenbaren Eigenmittel bei einem Zinsanstieg um 100 Basispunkte) sämtlicher Regionalbanken, Kantonalbanken, von Raiffeisen und PostFinance. Bei der Interpretation des Durchschnittswerts ist zu beachten, dass es über die Banken hinweg eine erhebliche Streuung gibt.

Entwicklungen im Zinsumfeld

Zinsdifferenz zwischen Euro- und Schweizer-Franken-Interbankenmarkt

Zinsen pro Jahr

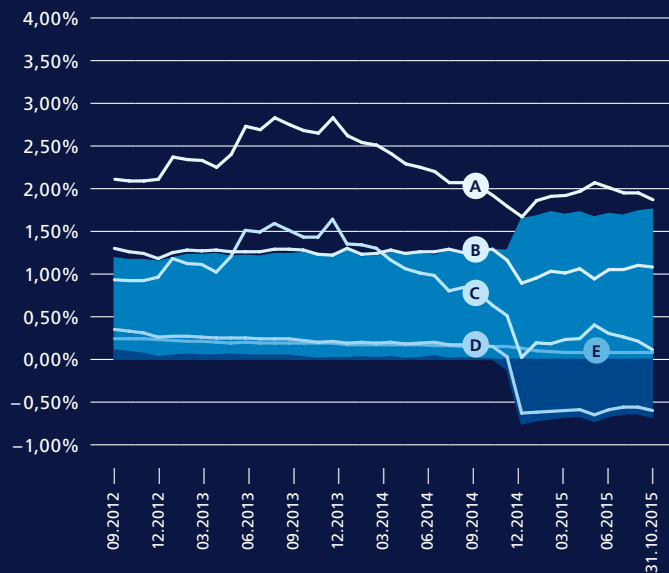


Quelle: SNB; Daten bis einschliesslich Dezember 2015.

- A** Euro
- B** Schweizer Franken
- Zinsdifferenz zwischen Euro und Schweizer Franken

Margen einer Retailbank im Negativzinsumfeld

Zinsen pro Jahr

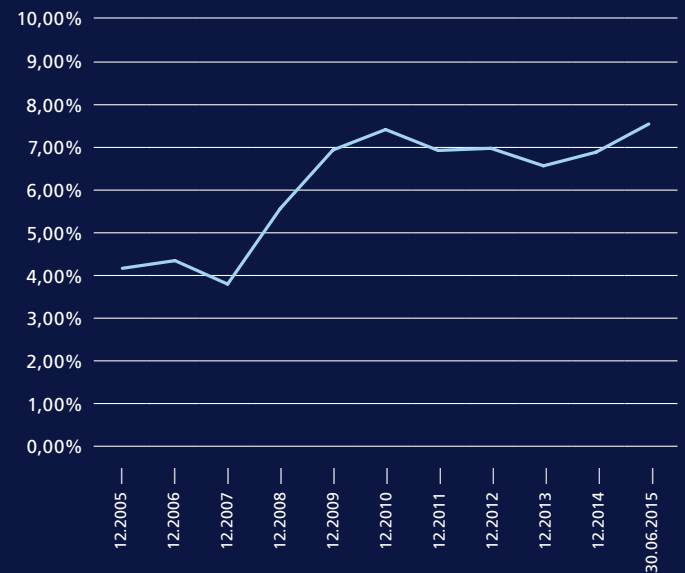


Quelle: FINMA; Daten bis einschliesslich Oktober 2015.

- A** Hypothekensatz zehn Jahre
- B** Finale Zinsmarge
- C** Swapsatz zehn Jahre
- D** LIBOR-Satz zwölf Monate
- E** Spareinlagen
- Aktivmarge
- Passivmarge

Durchschnittliches Zinsrisiko bei Retailbanken

Barwertverlust in Prozent der anrechenbaren Eigenmittel



Quelle: FINMA; Barwertverlust bei 100 Basispunkten Zinsanstieg in Prozent der anrechenbaren Eigenmittel, basierend auf bankeigenen Replikationsannahmen; grössengewichteter Durchschnitt über alle Retailbanken mit Daten bis einschliesslich Juni 2015.

Veränderungen in der Regulierung der Banken

Anpassungen, insbesondere an den internationalen Standards für Bankenregulierung, haben im Jahr 2015 zu Änderungen von FINMA-Rundschreiben im Bankenbereich geführt.

FINMA-Rundschreiben	Regulierungsvorhaben			Änderungen	In Kraft ab
	Art	Inhalt/Gegenstand	Ziele/Gründe		
Offenlegung Banken (2016/1)	Totalrevision	Gegenstand des Rundschreibens sind Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Eigenmitteln und der Liquidität. Die Anwendung der neuen Offenlegungsstandards erfolgt abhängig von der Grösse der Banken. So müssen die 35 grössten Banken der Schweiz die internationalen Offenlegungsstandards voll anwenden oder einen Verzicht auf eine Offenlegung mit einer Erklärung rechtfertigen, warum ein Ausweis nicht angemessen sei. Die restlichen rund 90 Prozent der Schweizer Banken veröffentlichen grundsätzlich ebenfalls entlang dieser Standards, aber in wesentlich reduzierterem Umfang, geringerer Frequenz und mit längeren Übergangsfristen bei der Einführung der neuen Standards.	Das internationale Basel-III-Regelwerk umfasst neben Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität auch Standards, nach denen Banken öffentlich über ihre Risiken, deren Management sowie ihre Eigenmittel- und Liquiditätssituation informieren müssen. Da die bisherigen Offenlegungsstandards keinen angemessenen Vergleich der Risikolage von Banken ermöglichen, wurde das Rundschreiben «Offenlegung Banken» (ehemals Rundschreiben 2008/22) den weiterentwickelten internationalen Anforderungen angepasst.	Die revidierten Offenlegungsstandards verbessern die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für Marktteilnehmer und erhöhen die Vergleichbarkeit der Institute. So werden insbesondere standardisierte Tabellenvorlagen für die Offenlegung eingeführt.	1.1.2016

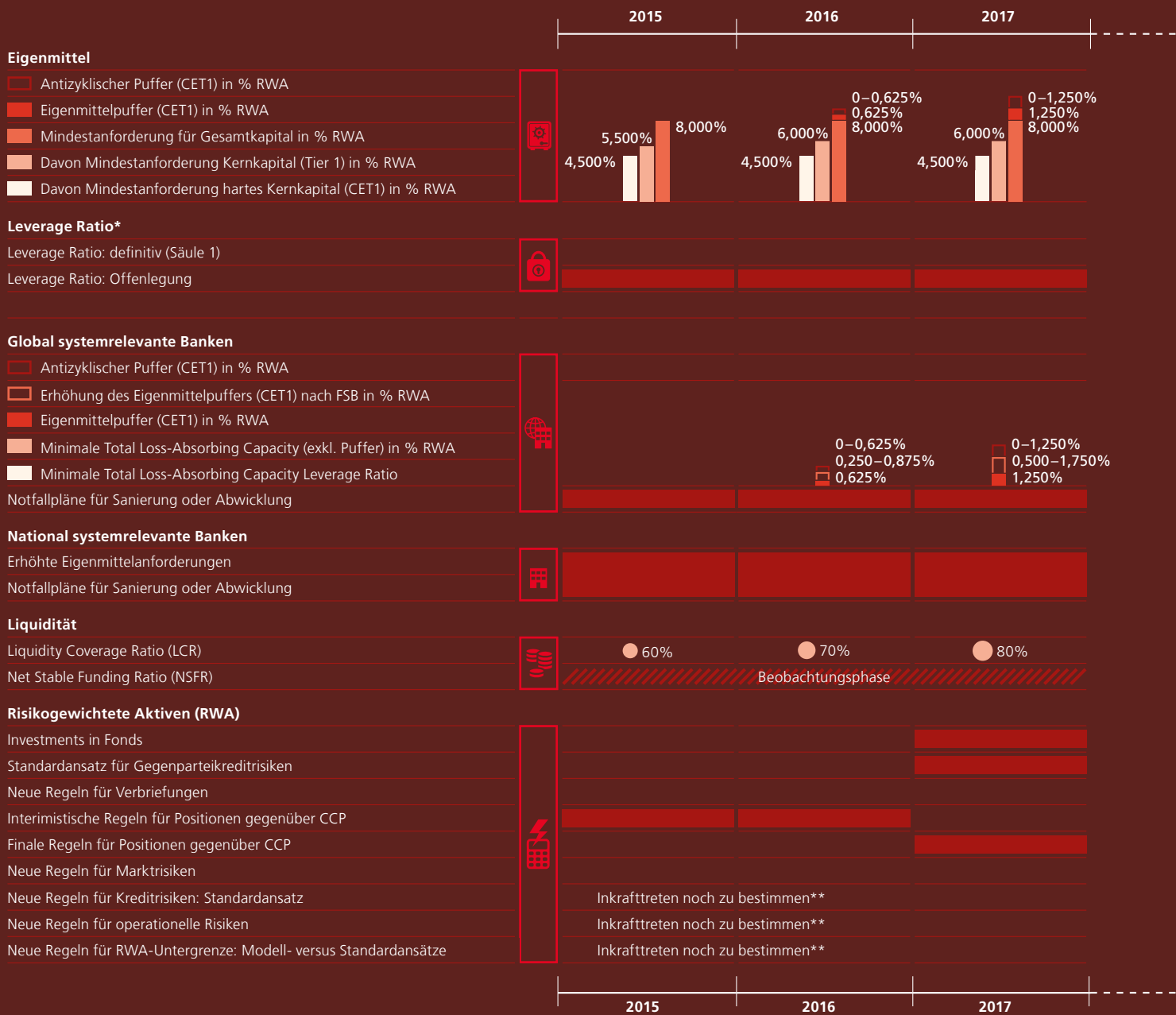
Ausblick

In den nächsten Jahren sind weitere Anpassungen der internationalen Basel-III-Standards⁸⁵ in nationales Recht umzusetzen, mit Inkrafttreten zwischen 2017 und 2019. Hierzu plant die FINMA, ihre Rundschreiben, die sich an Banken richten, zu den Themen «Kreditrisiken Banken» (2008/19), «Operationelle Risiken Banken» (2008/21) und «Überwachung und interne Kontrolle Banken» (2008/24) im Jahr 2016 zu revidieren.

⁸⁵ Vgl. Kap. «Auf einen Blick: Schritte der Basler Reformagenda», S. 46 f.

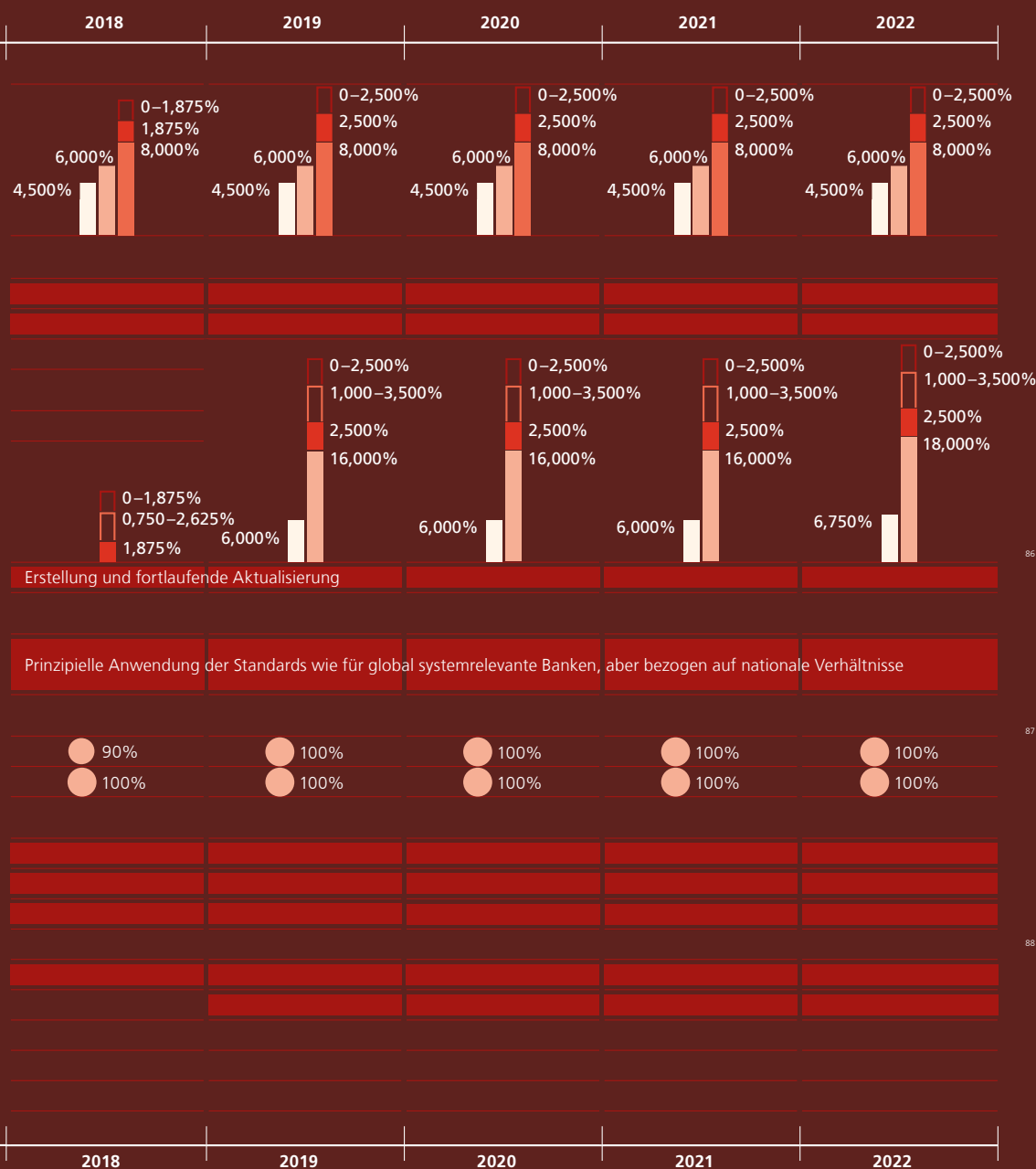
Auf einen Blick: Schritte der Basler Reformagenda

Nach mehreren Jahren intensiver Arbeit sollen alle Teile der Basel-III-Reformagenda Ende 2016 fertiggestellt sein. In der Folge sind Beaufichtigte und FINMA bei der nationalen Umsetzung weiterhin gefordert.



* Finalisierung der Kalibrierung im Jahr 2016; indikativ werden von der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen drei Prozent genannt.
** Über das Datum des Inkrafttretens wird Ende 2016 entschieden.

Nach der Finanzkrise veröffentlichte der Basler Ausschuss Ende 2010 sein Basel-III-Rahmenkonzept⁸⁶ mit neuen Mindeststandards zu Eigenmitteln und Liquidität. Die neuen Eigenmittelstandards sind 2013 mit mehrjährigen Übergangsfristen in Kraft getreten. Die Arbeiten zu den neuen internationalen Liquiditätsstandards mit den mindestens zu erfüllenden Quoten für die kurzfristige Liquidität (LCR)⁸⁷ und die strukturelle Liquidität (NSFR)⁸⁸ sind ebenfalls abgeschlossen. Die Berechnung der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen wird noch in mehreren Bereichen überarbeitet. Die unten stehende Grafik informiert über die bereits finalisierten Teile der Basler Reformagenda sowie die bis Ende 2016 auf internationaler Ebene noch zu leistenden Arbeiten.



⁸⁶ Die Regeln zu Eigenkapital und Liquidität stellen im Wesentlichen die sogenannte Säule 1 von Basel III dar. Der Aufsichtsprozess ist Gegenstand der Säule 2. Unter der Säule 3 werden Regeln zur bankseitigen Offenlegung wichtiger Kennzahlen und Risikoinformationen verstanden.

⁸⁷ Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) ist eine neue quantitative Liquiditätsmessgrösse nach Basel III. In einem vordefinierten Stressszenario stellt sie hochliquide Aktiven (zum Beispiel gut bewertete Staatsanleihen) ins Verhältnis zu einem Nettozahlungsabfluss. Dabei wird verlangt, dass die Quote mindestens 100 Prozent betragen muss.

⁸⁸ Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) ist ebenfalls Teil des Basel-III-Regelwerks und hat einen einjährigen Zeithorizont. Sie soll zu einer tragfähigen Fristenstruktur von Aktiven und Passiven führen. Damit werden die Ziele verfolgt, einerseits die Widerstandskraft der Banken über einen längeren Zeithorizont zu fördern, andererseits zusätzliche Anreize für die Banken zu schaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Es wird verlangt, dass die Quote mindestens 100 Prozent beträgt.

Das Jahr 2015 war geprägt von unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Geschäftssparten. Insgesamt weist der Schweizer Versicherungsmarkt eine starke Solvenz aus, weshalb die FINMA ihr Augenmerk in erster Linie auf die Versicherungsunternehmen mit schwächerer Kapitalisierung oder mit hoher Unsicherheit richtete.

Ein sich weiter akzentuierendes Tiefzinsumfeld mit sinkenden Risikorenditen prägte auch das Umfeld der Versicherungsbranche im Jahr 2015. Dieses wirkt sich auf die gesamte Versicherungswirtschaft aus, unter anderem mit sinkenden Anlageerträgen. Im Bereich der Lebensversicherungen führen die tiefen Zinsen zu einer besonders grossen Herausforderung. Das Geschäft der Schaden- und der Krankenversicherer ist im gesättigten Binnenmarkt weiterhin sehr profitabel, jedoch mit beschränktem Wachstum. Die in erster Linie international ausgerichteten Rück- und Industrieversicherer zeigen eine robuste Profitabilität trotz des sehr kompetitiven Marktumfelds, das von Überkapazitäten geprägt ist. Der Versicherungsstandort Schweiz scheint weiterhin attraktiv zu sein, auch wenn sich die Anzahl der Versicherungsinstitute auf hohem Niveau stabilisiert.

Lebensversicherer mit wachsenden Herausforderungen

Zu Beginn des Jahres 2015 hat die SNB die Aufhebung des Euro-Franken-Mindestkurses beschlossen und auf Girokontoguthaben bei der SNB Negativzinsen eingeführt. Von diesen Schritten sind die Lebensversicherer unmittelbar betroffen. Lebensversicherungsprodukte zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Sparkomponente mit einer zu Beginn festgelegten garantierten Verzinsung aus. Die entsprechenden Zinsgarantien sind derzeit jedoch zu hoch, um sie mit sicheren Anlagen erwirtschaften zu können. Bei der beruflichen Vorsorge kann die Verzinsung der Altersguthaben jährlich neu festgelegt werden. Die FINMA prüft daher die Solvenz sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen und veranlasst die Schliessung allfälliger Lücken. Die FINMA legt ausserdem hohen Wert auf eine angemessene Zinswahl bei den Prämien.⁸⁹ Die Anzahl der beaufsichtigten Lebensversicherer belief sich per 31. Dezember 2015 auf 20.

Schadenversicherer mit guter Solvenz

Die Schadenversicherer erarbeiteten trotz hoher Marktsättigung und intensivem Wettbewerb auch 2015 stabile Ergebnisse. Namentlich der Binnenmarkt ist weiterhin sehr profitabel. Die Aufhebung des Euro-Franken-Mindestkurses hat sich dabei bisher kaum negativ bemerkbar gemacht. Allerdings ist damit zu rechnen, dass sich die Auswirkungen des SNB-Entscheids, insbesondere auf die Exportindustrie, ab 2016 auch in den Ergebnissen der Schadenversicherer niederschlagen werden. Die Solvenz der Schadenversicherer ist nach wie vor sehr stabil. Der durchschnittliche SST-Quotient⁹⁰ beträgt 184 Prozent. Über alle Versicherungszweige hinweg gut aufgestellt sind diese Versicherer auch bezogen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen: Die durchgeführten Analysen ergaben eine nach wie vor solide Reservierung. Aus der weiteren Aufsichtstätigkeit resultierten keine Erkenntnisse über grobe Verstösse bei der Einhaltung der Solvenz oder über Vorkommnisse, die als missbräuchliches Verhalten zu würdigen gewesen wären.

Ein Staatsvertrag mit Liechtenstein wird die Ausdehnung des Solidaritätskreises in der Elementarschadenversicherung auf das Fürstentum mit sich bringen und damit den Versicherungsnehmern in Liechtenstein den Zugang zum grösseren Risikoausgleichspool ermöglichen.

Im Jahr 2015 erhielt ein Versicherungsunternehmen⁹¹ neu die Bewilligung zum Betrieb von Schadenversicherungszweigen in der Schweiz. Aufgrund der durch einen parlamentarischen Vorstoss initiierten Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes für Genossenschaftsversicherungen konnten bisher drei Unternehmen⁹² aus der Aufsicht entlassen werden, bei weiteren läuft die entsprechende Prüfung. Die Anzahl der beaufsichtigten Schadenversicherer belief sich per 31. Dezember 2015 auf 99.

⁸⁹ Vgl. Kap. «Auf einen Blick: Lebensversicherer im Tiefzinsumfeld», S. 58 f.

⁹⁰ Der SST-Quotient wird ermittelt, indem das risikotragende Kapital durch das Zielkapital dividiert wird, vgl. dazu FINMA-Rundschreiben 2008/44 «SST», Rz. 17 (<http://www.finma.ch/de/rs-2008-44.pdf>). Zur Beurteilung des SST-Quotienten sind in Anhang 4 dieses Rundschreibens Interventionsschwellen definiert worden. Zum SST generell vgl. auch FINMA-Faktenblatt «Der Schweizer Solvenzttest» vom 1. Oktober 2014 (<http://www.finma.ch/de/fb-solvenzttest.pdf>).

⁹¹ VZ VersicherungsPool AG.

⁹² Vgl. Fussnote 48, S. 29.

Krankenversicherer mit Neuerungen bei der Beaufsichtigung

54 Versicherungsgesellschaften betreiben die Krankenzusatzversicherung und erzielen ein Prämienvolumen (einschliesslich Krankentaggeldversicherung) von rund zehn Milliarden Schweizer Franken. Davon fallen 35 Prozent auf die stationäre und 28 Prozent auf die ambulante Heilbehandlung.

Die Änderung in der Spitalfinanzierung hat auch drei Jahre nach deren Einführung einen positiven Einfluss auf die Ergebnisse in der Spitalzusatzversicherung. Nachdem in den Jahren 2014 und 2015 bereits markante Tarifsenkungen vorgenommen worden sind, hat die FINMA auch für die Tarife 2016 weitere Reduktionen veranlasst, die jedoch nicht flächendeckend, sondern für einzelne Produkte als notwendig erachtet werden. Die von der FINMA direkt veranlassenen Tarifsenkungen für 2016 liegen im Umfang von 60 Millionen Franken.

Insgesamt können die Krankenversicherer die Solvenzvorschriften der FINMA nach SST problemlos erfüllen. Derzeit läuft in Zusammenarbeit mit der Branche ein Projekt mit dem Ziel, die Langzeitverbindlichkeiten besser zu berücksichtigen. Dies kann individuell zu veränderten Solvenzwerten führen.

Ab 2016 werden die beiden Aufsichtsbehörden Bundesamt für Gesundheit und FINMA⁹³ aufgrund einer neuen gesetzlichen Basis im Krankenversicherungsaufsichtsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz enger zusammenarbeiten und in wichtigen Fällen Informationen austauschen oder ihre jeweilige Aufsichtstätigkeit koordinieren.

Rückversicherer solid in schwierigem Umfeld der Marktkonsolidierung

Die finanzielle Situation der Rückversicherungsgesellschaften blieb sehr solid. Die Schadenquoten hielten sich auf tiefem Niveau, umso mehr, als 2014 nur wenige Katastrophenereignisse eingetreten waren. Die Jahresgewinne erhöhten sich um rund zehn Prozent. Es wurden weiterhin hohe Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet. Der SST-Quotient ging etwas zurück, blieb aber mit durchschnittlich 217 Prozent auf sehr hohem Niveau.

Das internationale Marktumfeld bleibt jedoch angespannt. Das Tiefzinsumfeld begünstigt den Zufluss von alternativem Kapital in den Rückversicherungssektor, was die Preise und andere Vertragsbedingungen für Rückversicherungsdeckungen zusätzlich unter Druck setzt. Im Jahr 2015 wurde der Markt von zahlreichen Übernahmetransaktionen erfasst. Die Übernahmewelle umfasste nicht nur reine Rückversicherungsgesellschaften, sondern auch Versicherungsgruppen mit bedeutendem Unternehmenskundengeschäft. Verschiedene Gesellschaften in der Schweiz gehören zu Versicherungsgruppen, die an solchen Transaktionen beteiligt sind. Dabei werden Strategie und Organisation gruppenweit hinterfragt und gegebenenfalls angepasst, unter anderem, um die Kostenstruktur zu verbessern. Ebenso wird erwartet, dass sich dadurch die Nachfrage nach Rückversicherungen verringern wird. Das traditionelle Geschäftsmodell verspricht kurzfristig eher bescheidene Wachstumsprognosen. Eine mögliche Alternative, die vermehrt Beachtung findet, ist das Geschäft mit nationalen und supranationalen Behörden.

⁹³ Die Aufsicht über die Krankenversicherung ist geteilt: Für die obligatorische Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung ist das Bundesamt für Gesundheit zuständig, für die Krankenzusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz die FINMA.

Die vollständige Äquivalenzanerkennung des Aufsichtsregimes in der Schweiz gegenüber Solvency II ist für den Rückversicherungsstandort positiv zu werten. Sie bedeutet für schweizerische Rückversicherungsgesellschaften eine Gleichbehandlung für das Geschäft mit europäischen Zedenten⁹⁴ gegenüber Rückversicherungsgesellschaften der EU.

Im Jahr 2015 hat die FINMA zwei neue Rückversicherungsgesellschaften⁹⁵ bewilligt, beide durch Domizilverlegung in die Schweiz. Fünf kleinere Gesellschaften (Rückversicherungscaptives)⁹⁶ sind aus der Aufsicht entlassen worden.

Vermehrte Koordination im internationalen Umfeld bei der Gruppenaufsicht

Der Gruppenaufsicht der FINMA sind zurzeit sechs Gruppen unterstellt. Seit dem 31. Dezember 2014 wird die Nationale Suisse aufgrund der Übernahme durch die Helvetia Holding AG nicht mehr als separate Gruppe beaufsichtigt. Die Vaudoise Versicherungen Holding AG wurde mit Verfügung vom 9. Februar 2015 ebenfalls aus der Gruppenaufsicht entlassen, da sie nach dem Verkauf der Valorlife-Beteiligung in Liechtenstein rein national mit zwei von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen tätig ist, sodass sich ein Festhalten an der Gruppenaufsicht nicht mehr rechtfertigt.

Von den sechs beaufsichtigten Versicherungsgruppen sind fünf international tätig. Somit kommt der Koordination im internationalen Umfeld mit Supervisory Colleges⁹⁷ eine besondere Bedeutung zu. Neben den jährlichen Treffen mit den ausländischen Regulatoren besteht auch während des Jahres ein reger Informationsaustausch. Die vorherrschenden Themen im Jahr 2015 waren die Weiterentwicklung der FINMA Coordination Agreements⁹⁸ und der Austausch über die Risikoeinschätzung einer Versicherungsgruppe unter den einzelnen Regulatoren. Die einzelnen europäischen Mitgliedsstaaten setzen sich mit hoher Priorität damit auseinander, wie die Ausübung oder Nichtausübung einer Subgruppenaufsicht bei den in der EU tätigen Gruppen in der Praxis genau ausgestaltet sein soll.

⁹⁴ Der Zedent ist der Kunde des Rückversicherers, das heisst der Erstversicherer, der gegen Bezahlung einer Prämie Risiken an den Rückversicherer weitergibt (zediert). Ein Zedent wird auch als «der Rückversicherte» bezeichnet.

⁹⁵ Der Sompo Japan Canopus Reinsurance AG wurde die Rückversicherungslizenz erteilt, der ABB Reinsurance AG die Lizenz «Rückversicherung durch Captives».

⁹⁶ ASEK Reinsurance AG, Amplinsure Re AG, Heineken Re AG, Wolters Kluwer Reinsurance AG, Stemcor Re AG.

⁹⁷ Supervisory Colleges sind in der Gruppenaufsicht ein wichtiges Forum der Zusammenarbeit zwischen der FINMA und ausländischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf eine Finanzgruppe oder ein Finanzkonglomerat. Durch den regelmässigen Austausch von Informationen und Erfahrungen soll die Kooperation zwischen Aufsichtsbehörden intensiviert und die Aufsicht über international tätige Gruppen und Konglomerate verbessert werden.

⁹⁸ «Coordination Agreement» bezeichnet eine internationale institutsspezifische Vereinbarung, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden untereinander abschliessen, um die Zusammenarbeit in Supervisory Colleges festzulegen.

Der Schutz der Versicherten gehört zum gesetzlichen Mandat der FINMA. Beispiele dafür sind in der Krankenversicherung Interventionen wegen unzulässiger Rabattierungen oder Tarifkorrekturen in der Spitalzusatzversicherung. Auch hält die FINMA die Führungsorgane der Krankenversicherungsunternehmen zu einer Weiterentwicklung ihrer Corporate Governance an.

Wie in allen anderen Versicherungszweigen sorgt die FINMA bei den Krankenzusatzversicherungsunternehmen dafür, dass die Versicherungsnehmer vor Insolvenzrisiken und Missbräuchen geschützt sind. Sie wacht darüber, dass die Institute jederzeit in der Lage sind, die Leistungen zu erbringen, die im Versicherungsvertrag festgelegt sind. Die FINMA erlässt Vorgaben zur finanziellen Ausstattung, zum Risikomanagement und zur Corporate Governance der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen.

Zusätzlich zu diesem Aufsichtsregime, das für Schaden- und Lebensversicherer gleichsam gilt, hat der Gesetzgeber in der Krankenzusatzversicherung eine präventive Produktkontrolle vorgegeben. Dies bedeutet, dass die Versicherer ihre Produkte erst dann kommerzialisieren dürfen, wenn die FINMA deren Prämien und Bedingungen genehmigt hat. Die Produktprüfung der FINMA richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen, wonach die Tarife weder missbräuchlich hoch noch solvenzgefährdend tief sein dürfen, und in den Versicherungsbedingungen die massgebenden Gesetze eingehalten werden müssen.

Der Missbrauch bezogen auf Tarife in der Krankenzusatzversicherung wird in den Detailbestimmungen der Aufsichtsverordnung und im FINMA-Rundschreiben 2010/3 «Krankenversicherung nach VVG»⁹⁹ konkretisiert. Massgebend dafür sind insbesondere die Bestimmungen zur zulässigen Gewinnmarge und das Verbot der Ungleichbehandlung. Demnach ist die Benachteiligung einer versicherten Person aufgrund einer juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbaren erheblichen Ungleichbehandlung missbräuchlich.

FINMA schreitet bei Ungleichbehandlung ein

Die FINMA ist im Rahmen ihrer Aufsicht auf Fälle gestossen, bei denen ein Konflikt mit dem oben

erwähnten Grundsatz der Gleichbehandlung vermutet wird. Daher hat sie eine Datenerhebung im gesamten Krankenzusatzversicherungsmarkt durchgeführt. Dabei hat sie festgestellt, dass einzelne Versicherer Rabatte anbieten, deren Höhe versicherungstechnisch nicht gerechtfertigt ist. Diese Feststellung betrifft Rahmenverträge, auf deren Grundlage Vergünstigungen gewährt werden, beispielsweise an Angestellte von Unternehmen und Mitglieder von Verbänden oder Vereinen.

Rabatte sind zulässig, solange sie versicherungstechnisch begründbar sind. Wenn in einem Versichertenkollektiv tiefere Leistungs- oder Verwaltungskosten anfallen, kann konsequenterweise im Rahmen der Einsparungen ein Rabatt an diese Versicherten weitergegeben werden. Ein nicht gerechtfertigter Rabatt hingegen führt zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten innerhalb eines Produktes. Im Extremfall finanziert ein Versicherter, der von keinem sogenannten Kollektivrabatt profitiert, mit einem Teil seiner Prämie die Rabattierung eines Kollektivbestandes.

Zum gesetzlichen Mandat der FINMA gehört der Schutz der Versicherten. Dazu gehört es, erhebliche tarifliche Ungleichbehandlungen in der Krankenzusatzversicherung zu verhindern und die Versicherten damit vor Missbrauch zu schützen. Die FINMA hat deshalb auf die festgestellte Rabattpraxis reagiert und Massnahmen angeordnet. Im Sommer 2015 forderte die FINMA sämtliche Krankenversicherer dazu auf, alle Rahmenverträge mit unbegründet hohen Rabattierungen auf den nächstmöglichen Kündigungstermin aufzulösen. Diese konzertierte Sofortmassnahme war notwendig, um den rechtmässigen Zustand so rasch als möglich wiederherzustellen und dabei Marktverzerrungen zu verhindern. Des Weiteren führt die FINMA in Einzelfällen vertiefte Abklärungen durch, um gegebenenfalls erforderliche Korrekturmassnahmen zu veranlassen.

⁹⁹ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2010/3 «Krankenversicherung nach VVG» (www.finma.ch/de/rs-2010-03.pdf).

Eine Korrektur von versicherungstechnisch nicht begründbaren Rabatten kann dazu führen, dass die Versicherungsgesellschaft eine generelle Tarifierung durchzuführen muss. Die FINMA begleitet diesen Prozess intensiv, damit die Interessen sämtlicher Versicherten gewahrt bleiben.

Herausforderungen in der Spitalzusatzversicherung

Die Bedeutung von Spitalzusatzversicherungsprodukten nimmt tendenziell ab. Die Bestandeszahlen sind über die Jahre hinweg leicht rückläufig und verschiedene Umstände beschleunigen diesen Prozess. Ein Grund dafür ist die umfassende Krankenversicherungsdeckung nach Krankenversicherungsgesetz. Die Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 hat dabei zu einem weiteren Leistungsabbau geführt, insbesondere bei den Produkten «Spital Allgemein ganze Schweiz» (nachfolgend «Spital Allgemein»).

Aufgrund des Umfelds sich verändernder Produktleistungen können überhöhte Tarife entstehen, die – bezogen auf die tatsächlichen Leistungskosten – nicht mehr gerechtfertigt sind. Die FINMA ist sich dieser Thematik bewusst und überwacht die Marktsituation noch intensiver als zuvor. Sie greift bei den Produkten ein, bei denen die langfristigen Gewinnmargen über der risikogerechten Verzinsung liegen. So hat die FINMA beispielsweise bei der Produktkategorie «Spital Allgemein» von 2013 bis 2015 wesentliche Tarifsenkungen veranlasst.¹⁰⁰

Die beiden Grafiken auf Seite 53 zeigen die Entwicklung der Leistungen in den Produkten «Spital Allgemein» und «Spital Halbprivat und Privat». Besonders bei den «Spital Allgemein»-Produkten haben die bezahlten Leistungen für stationäre Behandlungen von 2011 bis 2014 deutlich abgenommen. Bei den «Spital Halbprivat»- und «Spital Privat»-Produkten wurde der zu Beginn beachtliche Leistungsrückgang aufgrund von Teuerungseffekten und zunehmendem Bedarf an Alterungsrückstellungen stark abgedämpft. Die Prämieinnahmen für Spitalversicherungsprodukte haben im Vergleich zu 2013 gesamthaft um vier Prozent abgenommen, bei den Produkten «Spital Allgemein» liegt der Rückgang sogar bei 34 Prozent. Aufgrund der Intervention der FINMA gibt es 2015 und 2016 weitere Prämien-senkungen bei diesen Produkten. In der Tarifrunde 2016 hat die FINMA bei gewissen Produkten beantragte Prämien-erhöhungen abgelehnt oder Prämien-senkungen von bis zu 60 Prozent verordnet.

Weiterentwicklung der Corporate Governance

Die Krankenversicherungsbranche hat sich analog zum Schweizer Gesundheitswesen über viele Jahrzehnte hin entwickelt. Sie musste sich dabei stetig den politischen, gesetzlichen, regulatorischen oder marktspezifischen Veränderungen anpassen. Noch Anfang der Achtzigerjahre waren mehr als 500 Krankenkassen tätig, die oft im Nebenerwerb betrieben wurden. Eine einschneidende Änderung brachte die Einführung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahr 1996. Heute wird der Krankenversicherungsmarkt geprägt von neun Krankenversicherungskonzernen, die einzeln über ein Prämien-volumen in Milliardenhöhe verfügen.

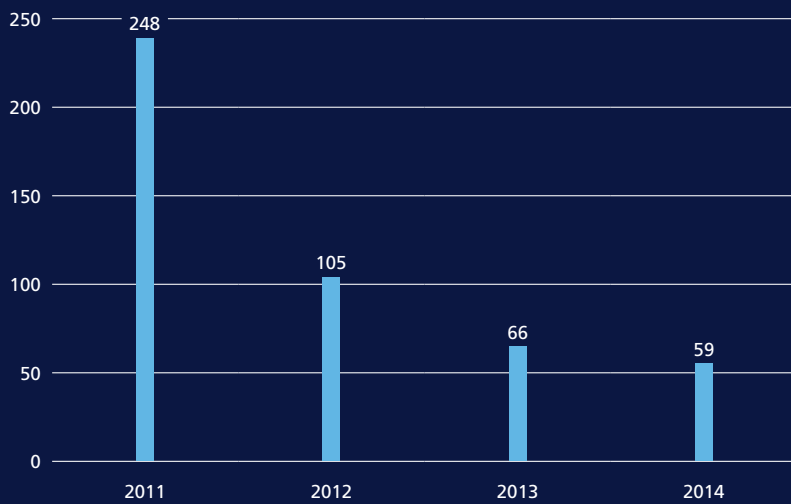
Solche Entwicklungen stellen besondere Anforderungen an die Unternehmensführung. Sie muss gewährleisten, dass den wachsenden Strukturen eine angemessene Organisation, Transparenz und ausreichend Kontrollen gegenüberstehen. Die FINMA musste in der nahen Vergangenheit bei verschiedenen Krankenversicherern Massnahmen zur Behebung von Mängeln in der Corporate Governance treffen. Die Problematik unangemessener Rabatte lässt auch auf mangelnde Kontrollmechanismen schliessen. In ihrem Aufsichtsdialog mit den Leitungspersonen der Krankenversicherungsunternehmen brachte die FINMA 2015 deshalb besonders diesen Punkt zur Sprache und legte ihre Erwartungen dar. Die FINMA wird ab 2016 systematische Erhebungen zur Governance durchführen und dabei auch die Entwicklung im Zeitablauf beobachten.

¹⁰⁰ Vgl. auch Kap. «Überblick Versicherungen», Abschnitt «Krankenversicherer mit Neuerungen bei der Beaufsichtigung», S. 49.

Leistungen in der Spitalversicherung

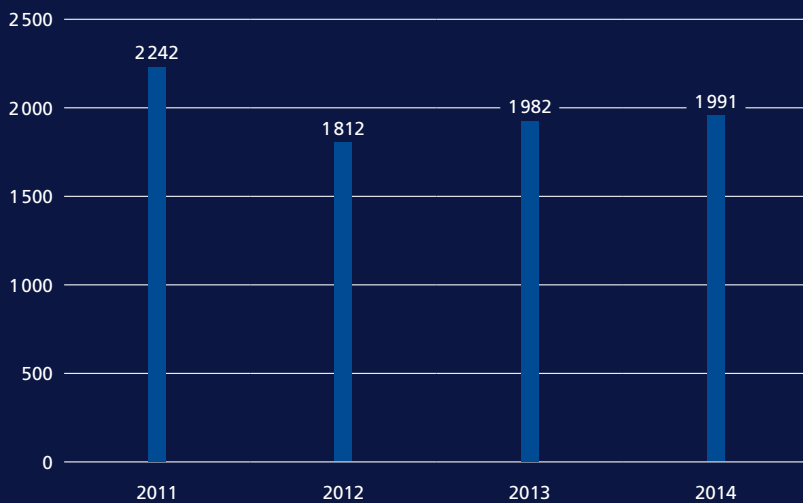
Spital Allgemein ganze Schweiz

in Mio. CHF



Spital Halbprivat und Spital Privat

in Mio. CHF



Am 1. Juli 2015 trat die teilrevidierte Aufsichtsverordnung in Kraft. Hauptziel der Anpassungen war die EU-Anerkennung der Äquivalenz der schweizerischen Solvenzregeln mit den Anforderungen der europäischen Solvency-II-Richtlinie. Als nachgelagerte Regulierung waren die Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA und einige FINMA-Rundschreiben anzupassen. Dabei erliess die FINMA auch zwei neue Rundschreiben, während bestehende Erlasse gestrafft wurden.

FINMA-Verordnung/ FINMA-Rundschreiben	Regulierungsvorhaben			Änderungen	In Kraft ab
	Art	Inhalt/Gegenstand	Ziele/Gründe		
Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA)	Teilrevision	Eine Bestimmung zur Kautions von ausländischen Versicherungsunternehmen ist in die Verordnung aufgenommen worden. Dabei handelte es sich in erster Linie um eine Korrektur der Regelungsstufe. Zudem wurde aufgrund einer Kompetenzdelegation in der Aufsichtsverordnung eine Bestimmung zur Rechnungslegung erlassen.	Ziel war es, vom Obligationenrecht abweichende Mindestgliederungsvorschriften festzulegen, die den Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes Rechnung tragen und eine transparente Darstellung der Geschäftstätigkeit und der wirtschaftlichen Lage der Versicherungsunternehmen fördern.	Aufnahme von neuen Bestimmungen	15.12.2015
FINMA-Rundschreiben 2016/2 «Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)»	Neue Regulierung	Das neue Rundschreiben regelt die standardisierte Offenlegung von vergleichbaren und relevanten Informationen gegenüber der Öffentlichkeit. Eine bessere Vergleichbarkeit und eine grössere Transparenz sollen den Schutz der Versicherungsnehmer erhöhen.	Anpassung an internationale Standards und Erzielung der Äquivalenz mit der EU	–	1.1.2016
FINMA-Rundschreiben 2016/3 «ORSA»	Neue Regulierung	Das neue Rundschreiben zum Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) legt die Grundlagen fest, nach denen sich Versicherungsunternehmen selbst beurteilen müssen. Die Versicherer sollen mit einer vorausschauenden Perspektive ein Gesamtbild des Unternehmens erstellen. Die Selbstbeurteilung gibt Auskunft über die Risikosituation, die Angemessenheit des Kapitals und die Zusammenhänge zwischen Risiken und Kapital.	Anpassung an internationale Standards und Erzielung der Äquivalenz mit der EU	–	1.1.2016

FINMA-Verordnung / FINMA-Rundschreiben	Regulierungsvorhaben			Änderungen	In Kraft ab
	Art	Inhalt /Gegenstand	Ziele /Gründe		
FINMA-Rundschreiben 2016/4 «Versicherungs- gruppen und -konglo- merate»	Totalrevision	In diesem Rundschreiben sind vier Rundschreiben zusammengeführt worden (2008/27 «Organisation Versicherungskonzerne», 2008/28 «Struktur Versiche- rungskonzerne», 2008/29 «Interne Geschäftsvorgänge Versicherungskonzerne», 2008/31 «Versicherungs- konzernbericht»). Zusätzlich wurde die Wegleitung «Unterstellung von Ver- sicherungsunternehmen unter die Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht» da- rin integriert. Dieser Bereich ist so einheitlich reguliert. Das FINMA-Rundschreiben 2008/30 «Solvabilität I Ver- sicherungskonzerne» wurde ganz aufgehoben.	Straffung der Rundschreiben für Versicherungsgruppen und -konglomerate	Grundsätzliche Überarbei- tung und Anpassung an die teilrevidierte Aufsichtsver- ordnung	1.1.2016
FINMA-Rundschreiben 2016/5 «Anlagerichtlinien Versicherer»	Totalrevision	Das Rundschreiben 2008/18 hat mehrere inhaltliche Änderungen erfahren, wobei namentlich die Inves- tionsmöglichkeiten für die Versicherungsunternehmen gezielt erweitert worden sind. Neu sind Investitionen in Private Debt, Senior Secured Loans und im Rohstoffbereich möglich. Anlagen im Infra- strukturbereich wurden im Rundschreiben ebenfalls neu verankert. Zudem können neu auch Insurance Linked Securities und Goldbarren dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden.	Totalrevision des Rund- schreibens 2008/18	Grundsätzliche Überarbei- tung, Kürzung und Struk- turierung; Anpassung an die teilrevidierte Aufsichts- verordnung	1.1.2016

FINMA-Verordnung / FINMA-Rundschreiben	Regulierungsvorhaben			Änderungen	In Kraft ab
	Art	Inhalt /Gegenstand	Ziele /Gründe		
FINMA-Rundschreiben 2016/6 «Lebens- versicherung»	Totalrevision	Dieses Rundschreiben fasst zwei frühere Rundschreiben (2008/39 «Anteilgebundene Lebensversicherung», 2008/40 «Lebensversicherung») zusammen. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere Aspekte der Tarifierung, Anforderungen an das biometrische Risiko und die Tarifierungsmodelle und -grundlagen sowie den technischen Zinssatz.	Die Bestimmungen im Bereich der Lebensversicherung wurden angepasst.	Grundsätzliche Überarbeitung und Anpassung an die teilrevidierte Aufsichtsverordnung	1.1.2016
Weitere FINMA-Rundschreiben: – 2013/5 «Liquidität Versicherer», – 2011/3 «Rückstellungen Rückversicherung», – 2008/42 «Rückstellungen Schadenversicherung», – 2008/13 «Tarifierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge», – 2008/12 «Drehtürprinzip berufliche Vorsorge»	Teilrevision	Diese Rundschreiben sind in geringfügigerem Ausmass und redaktionell angepasst worden.	Teilrevision und redaktionelle Anpassungen	Redaktionelle Anpassungen und Anpassung an die teilrevidierte Aufsichtsverordnung	1.1.2016

FINMA-Verordnung/ FINMA-Rundschreiben	Regulierungsvorhaben			Änderungen	In Kraft ab
	Art	Inhalt/Gegenstand	Ziele/Gründe		
FINMA-Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme»	Teilrevision	Gegenstand des Rundschreibens sind Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten, insbesondere bei Banken und Versicherungen.	Ziel war es, zehn Grundsätze zur Ausgestaltung eines Vergütungssystems zu definieren, das den langfristigen Erfolg eines Finanzinstituts und dessen Stabilität fördert.	Der Geltungsbereich bei Versicherungen ist neu durch das SST-Zielkapital definiert.	1.1.2016
FINMA-Rundschreiben 2008/44 «SST»	Anpassung Anhang 4	Diese Anpassung gewährt den Unternehmen nicht mehr temporär, sondern dauerhaft längere Fristen, um die vorgeschriebenen Schwellenwerte wieder zu erreichen. Hingegen sind zum besseren Schutz der Versicherungsnehmer Dividendenzahlungen im Fall einer Solvenzquote von weniger als 80 Prozent neu zwingend zu unterlassen.	Weiterführung des Interventionsschwellenkonzepts aus dem per 31. Dezember 2015 auslaufenden FINMA-Rundschreiben 2013/2 «SST-Erleichterungen»	Anpassung des Interventionsschwellenkonzepts	1.1.2016
FINMA-Rundschreiben 2008/33 «Kapitalbedarf Rückversicherungscaptives»	Aufhebung	Dieses Rundschreiben wurde aufgehoben. Mit Inkrafttreten der revidierten Aufsichtsverordnung unterstehen Rückversicherungscaptives neu der SST-Pflicht (die bisherige Ausnahmebestimmung von Art. 2 AVO entfällt ersatzlos).	–	–	1.1.2016

Ausblick

Im Jahr 2016 sollen die FINMA-Rundschreiben 2008/16 «Verantwortliche(r) Aktuar/in», 2008/32 «Corporate Governance Versicherer», 2008/35 «Interne Revision Versicherer» und 2008/44 «SST» revidiert werden. Das FINMA-Rundschreiben «SST» wird totalrevidiert und gekürzt. Die per 1. Juli 2015 teilrevidierten Bestimmungen der Aufsichtsverordnung zu qualitativen Themen – beispielsweise die Stärkung der Kontrollfunktionen – werden in den Rundschreiben «Corporate Governance Versicherer» und «Interne Revision Versicherer» näher beschrieben. Das FINMA-Rundschreiben «Verantwortliche(r) Aktuar/in» wird gestrafft und, wo notwendig, aufgrund von Praxiserfahrungen überarbeitet und der revidierten Aufsichtsverordnung angepasst. Ein neues FINMA-Rundschreiben zum Geschäftsplan soll ausserdem künftig bestehende Wegleitungen zum selben Thema ablösen.

Auf einen Blick: Lebensversicherer im Tiefzinsumfeld

Die Lebensversicherungsbranche steht vor grossen Herausforderungen. Die Lebensversicherer haben einen umfangreichen Bestand an Verträgen in ihren Büchern, die garantierte Leistungen enthalten. Diese Leistungen mit sicheren Anlagen zu erwirtschaften, ist in der anhaltenden Tiefzinsphase äusserst anspruchsvoll. Nur mit einer ausreichenden finanziellen Sicherheit und einer vorsichtigen Parameterwahl bei der Prämienberechnung können alle Verpflichtungen erfüllt werden.



Eigenschaften von Lebensversicherungsprodukten

- Oft hohe Sparkomponente (Erfüllung eines Sparziels; Kapitalzahlung zur Absicherung gegen Invalidität und Tod)
- Üblicherweise lange Laufzeiten bis zur Erfüllung der Verpflichtung
- Einzeleben: mehrheitlich vertraglich garantierte Leistungen (Zinswahl während Laufzeit nicht veränderbar)
- Kollektivleben: Verzinsung des Altersguthabens wird jährlich bestimmt

Bei den Vorsorgeprodukten mit einer hohen Sparkomponente fliessen in die Prämienberechnungen auch Zinsannahmen ein, welche die Prämien senken. Allerdings müssen diese Erträge dann in jedem nachfolgenden Jahr auch erwirtschaftet werden. Diesbezüglich ist zwischen der Einzellebensversicherung und der Kollektivlebensversicherung, welche die Lebensversicherung rund um die berufliche Vorsorge umfasst, zu unterscheiden:

- **Einzellebensversicherung:** Prämien und garantierte Leistungen werden für die Vertragsdauer oder bei einer Altersrente bis zum Tod konkret festgelegt. Dieser Zeitraum umfasst in der Regel mehrere Jahrzehnte. Sollte sich die Zinswahl ändern, weil sich das Zinsumfeld deutlich geändert hat, kann sie nicht auf bestehende Produkte angewendet werden. Die Garantien gelten vertraglich und können nur auf das künftig zu akquirierende Neugeschäft hin angepasst werden.
- **Berufliche Vorsorge:** Die Verzinsung des Altersguthabens wird jährlich bestimmt und gilt für den gesamten Bestand. Eine mit einem Umwandlungssatz ermittelte Altersrente wird für den Zeitraum der Leistungserbringung auch über die Wahl von Zinsannahmen bestimmt. Sollte sich die Zinswahl ändern, können die bestehenden Rentenleistungen aufgrund der Garantien nicht angepasst werden.

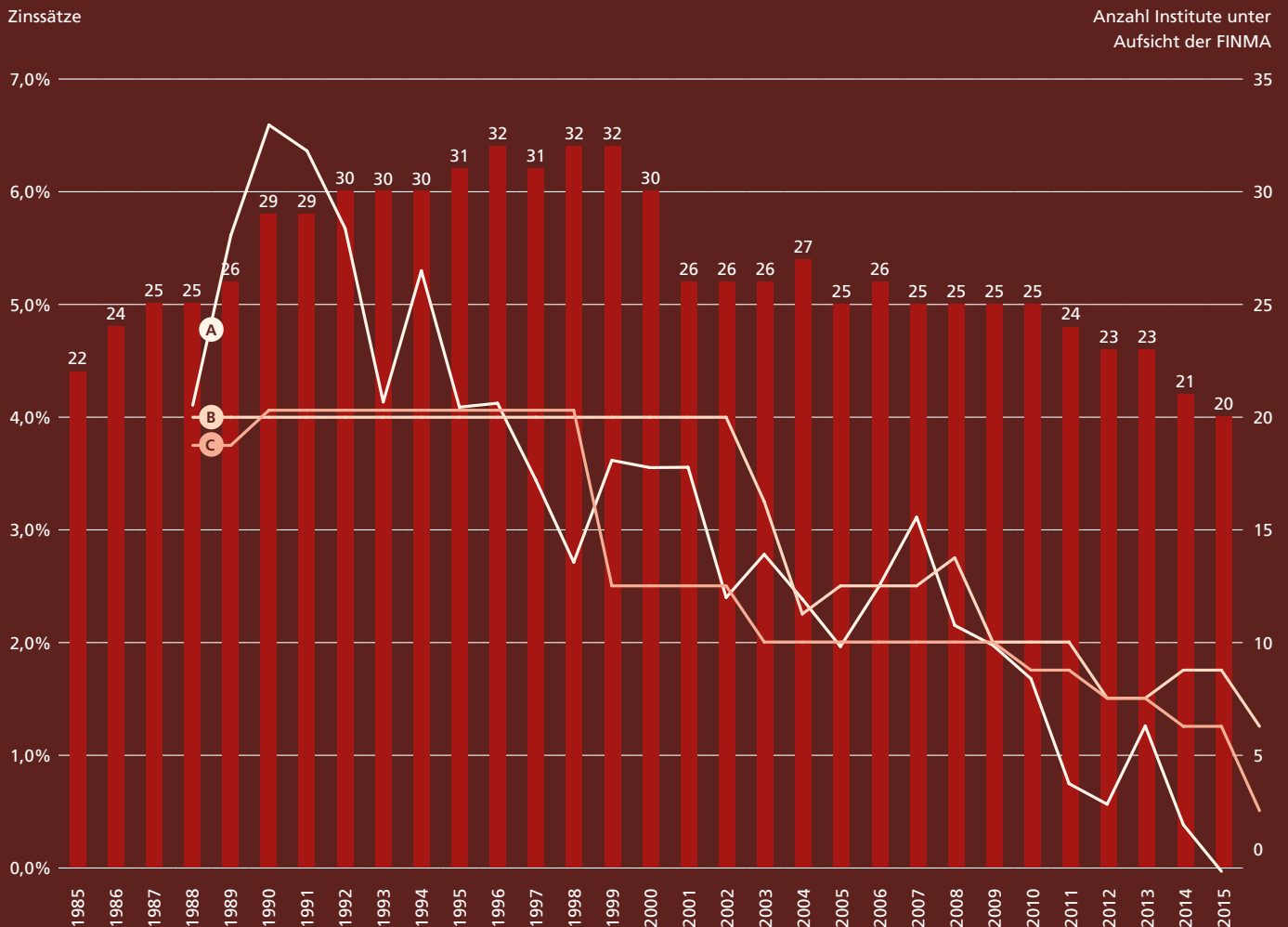
Die nebenstehende Grafik zeigt, dass die Zinsannahmen bis Mitte der Neunzigerjahre mit Bedacht gewählt worden sind. Danach kam es zu einer längeren Phase, in der die Zinswahl zwar in der Einzellebensversicherung noch knapp vorsichtig war, im Bereich der beruflichen Vorsorge jedoch bereits nicht mehr. Seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 erfolgte die Zinswahl nun in allen Bereichen nicht mehr allzu defensiv. Seit Beginn des Jahres 2015 sind die Renditen der Bundesobligationen Eidgenossenschaft negativ, selbst jene mit hoher Laufzeit. Der Abstand zu den garantierten Zinsen der Lebensversicherer hat sich damit stark vergrössert.

Mit den Zinsgarantien verbundene Herausforderungen

Neue Vorsorgeprodukte mit tiefen Zinsgarantien verlieren für die Kunden deutlich an Attraktivität. Für die Lebensversicherer ist es eine grosse Herausforderung, diese an den Markt zu bringen. Sie versuchen deshalb, vermehrt Sparprodukte ohne Zinsgarantien anzubieten. Dabei stehen sie in verstärkter Konkurrenz zu Bankprodukten.

Auf den Büchern der Lebensversicherer lasten Produkte der Vergangenheit mit hohen Zinsgarantien. Lebensversicherer sind insbesondere dann stark gefordert, wenn sie nicht rechtzeitig Anlagen mit entsprechenden Renditen getätigt haben. Die Rückstellungen müssen in der Folge deutlich verstärkt werden, wenn nicht entsprechende Aufwertungsgewinne auf der Anlagenseite zur Verfügung stehen.

Entwicklung der Zinssätze und Renditen



- A** Rendite Bundesobligationen Eidgenossenschaft (Kassazinssatz bei einer Laufzeit von zehn Jahren)
 - B** BVG-Mindestzins
 - C** Maximaltechnischer Zinssatz Lebensversicherungen in CHF
- Anzahl Lebensversicherer

Massnahmen der FINMA

Finanzielle Sicherheit: Dazu zählen eine genügend hohe Solvenz und ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen. Mit dem Schweizer Solvenztest besteht ein bewährtes Instrument zur Messung der ökonomischen Solvenz. Die FINMA prüft die versicherungstechnischen Rückstellungen sehr intensiv und veranlasst die Versicherer, Lücken zeitgerecht zu schliessen.

Berechnung der Prämien: Die FINMA widmet der vorsichtigen Parameterwahl in der Prämienberechnung eine sehr hohe Aufmerksamkeit. Ein besonderes Augenmerk legt sie dabei auf die Zinswahl. Mit Inkraftsetzung der neuen Aufsichtsverordnung ist es der FINMA auch in der Einzelversicherung möglich, deutlich tiefere Zinsannahmen zu fordern.

Der Aufsichtsbereich Märkte hat im Jahr 2015 neben dem Tagesgeschäft neue gesetzgeberische Vorgaben in die nachgelagerten Regelwerke und in die Aufsichtsarchitektur übertragen. Weiter wurden im Geschäftsbereich zwei neue Kompetenzstellen für «Suitability» und «Accounting» eingeführt.

Der Geschäftsbereich Märkte ist ein Aufsichtsbereich mit direkter und indirekter Aufsichtskompetenz innerhalb der FINMA. Die Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen¹⁰¹, direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI) sowie die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) übt der Geschäftsbereich im direkten Kontakt mit den Beaufsichtigten aus. Bei der Aufsicht in den Bereichen der Geldwäschereibekämpfung, der individuellen Vermögensverwaltung, des Prüfwesens und der Rechnungslegung unterstützt er mit seinen Kompetenzzentren FINMA-weit die übrigen Aufsichtsbereiche, das heisst die Geschäftsbereiche Banken, Versicherungen und Asset Management.

Der Geschäftsbereich Märkte hat sich im Jahr 2015 schwerpunktmässig mit folgenden Themen befasst:

Einführung der bereichsübergreifend tätigen Einheit «Suitability»

Im Jahr 2015 wurde die Querschnittsfunktion «Suitability»¹⁰² ins Leben gerufen und in den Geschäftsbereich Märkte eingebettet. Sie fungiert als FINMA-weite Kompetenzstelle für die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Finanzinstituten bei der individuellen Vermögensverwaltung, der Anlageberatung und beim Vertrieb von Finanzinstrumenten an Einzelkunden. Sie unterstützt die fortlaufende Aufsicht über Banken, Institute nach Kollektivanlagengesetz und Lebensversicherungen bei Aufsichtsmaßnahmen, beispielsweise bei Vor-Ort-Kontrollen. Sie hilft bei Abklärungen zu Verletzungen von Aufsichtsrecht. Sie pflegt die Risikoanalysen, die bestimmen, welches Rating die Institute für den Bereich «Suitability» FINMA-intern erhalten. Ausserdem entwickelt die Querschnittsfunktion das Prüfprogramm für die Prüfgesellschaften im Bereich der sogenannten «Investment Suitability»; dabei geht es um die Einhaltung der Pflichten zum Geschäftsverhalten sowie eine angemessene Organisation von beaufsichtigten Instituten, die sicherstellt, dass die Finanzdienstleistung für den Kunden geeignet ist.

Zusammenarbeit mit der Revisionsaufsichtsbehörde

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat zum 1. Januar 2015 die Aufsichtskompetenzen der FINMA im Bereich der Aufsicht über die Prüfgesellschaften übernommen. Um den Informationsfluss zwischen den beiden Behörden sicherzustellen, wurde ein regelmässiger und anlassbezogener Informationsaustausch vereinbart und umgesetzt. Dieser betrifft beispielsweise aktuelle Themen der Finanzmarktregulierung, das Prüfwesen, die Rechnungslegung der Finanzinstitute und Sanktionen der RAB gegen Prüfgesellschaften oder leitende Prüfer.

Ratingagenturen: revidierter IOSCO Code

Im März 2015 hat die IOSCO eine überarbeitete Fassung ihrer «Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies»¹⁰³ veröffentlicht. Die Anerkennung von Ratingagenturen für aufsichtsrechtliche Zwecke durch die FINMA orientiert sich daran. Mit der Revision des IOSCO Code werden die Anforderungen an die Ratingprozesse, an die Granularität der Ratingmethode sowie an den Umgang der Ratingagenturen mit Interessenkonflikten sowie deren Vermeidung erhöht. Weiter werden strengere Anforderungen an die Transparenz der Ratingaktionen und an den Schutz der Vertraulichkeit nicht öffentlicher Informationen gestellt. Der revidierte IOSCO Code fordert zusätzliche Massnahmen bei der Governance einer Ratingagentur und neu eine regelmässige Aus- und Weiterbildung des Personals sowie die Implementierung einer firmenweiten Risikomanagementfunktion.

Geldwäschereibekämpfung

FATF-Länderprüfung

Die FATF wird die Schweiz im Frühjahr 2016 zur Umsetzung ihrer 40 Standards einem Assessment unterziehen. Infolge der Verabschiedung der Revision des Geldwäschereigesetzes am 12. Dezem-

¹⁰¹ Zu den Finanzmarktinfrastrukturen in engerem Sinn zählen die Nachhandelsdienstleistungen in Effekten und im Derivatehandel zur Abrechnung und Abwicklung von Effektenaktionen, die durch Effektenabwicklungssysteme in Form zentraler Gegenparteien (CCP) und Zentralverwahrer (CSD) erbracht werden. Vom Begriff ebenfalls erfasst sind Zahlungsabwicklungssysteme. In einem weiteren Sinn sind zudem die regulierten Handelsplätze gemeint. Die FINMA nimmt die Aufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen (Börsen und börsenähnliche Einrichtungen, CCP und CSD) wahr. Im Bereich der systemisch bedeutsamen Nachhandelsinfrastrukturen und des Zahlungsverkehrs erfolgt ausserdem eine Überwachung durch die SNB.

¹⁰² Vgl. auch Kap. «Stärkung und Systematisierung der Aufsicht über das Geschäftsverhalten», S. 30 f.

¹⁰³ Vgl. «Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies – Final Report» vom März 2015 des IOSCO Board (<http://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD482.pdf>).

ber 2014 wurde die Geldwäschereiverordnung-FINMA im Juni 2015 totalrevidiert. Die FINMA hat die neue Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) und das Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV) als Mindeststandard anerkannt. Die neuen Regeln treten 2016 in Kraft. Die Reglemente der elf Selbstregulierungsorganisationen des Parabankensektors¹⁰⁴ sind angepasst worden, und die FINMA hat die Arbeiten zur Systematisierung des risikobasierten Aufsichtskonzepts abgeschlossen. Die FINMA berichtete dem SIF zuhänden der FATF-Prüfer über die Regulierung der Sorgfaltspflichten, die effektive Einhaltung dieser Pflichten durch die Finanzintermediäre und ihre risikobasierte Aufsichtstätigkeit.

Nationale Risikoanalyse

Eine wichtige neue Empfehlung der FATF ist die Erstellung einer nationalen Risikoanalyse. Aus dem Bericht, der im Juni 2015 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist, geht hervor, dass die Schweiz als Finanzplatz attraktiv ist. Daraus resultiert naturgemäss ein erhöhtes Risiko für das Waschen von Vermögenswerten aus Straftaten, die grösstenteils im Ausland begangen werden. Hinsichtlich der Vortaten stellen Betrug und Veruntreuung, Korruption und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation die Hauptgefährdungen für den Schweizer Finanzsektor dar. Die Gesamtbeurteilung der Geldwäschereirisiken hat ein mittleres Risiko ergeben. Die grösste Gefährdung wurde bei den international tätigen Universal- und Vermögensverwaltungsbanken, individuellen Vermögensverwaltern, Anwälten und Notaren, Treuhändern sowie Geld- und Wertübertragungsdienstleistern festgestellt.

Vortat qualifiziertes Steuervergehen

Am 12. Dezember 2014 verabschiedete das Schweizer Parlament das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten FATF-Empfehlungen. Es führte damit unter anderem den Tatbestand des qualifizierten Steuervergehens hinsichtlich der direkten Steuern als Vortat zur Geldwäscherei ein, das in den Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 1^{bis} StGB implementiert wurde. Das qualifizierte Steuervergehen zeichnet sich durch den Straftatbestand des Steuerbetrugs mit einem Schwellenwert von mindestens 300 000 Schweizer Franken aus. Die FINMA führte in Art. 21 GwV-FINMA aus, dass es den Finanzintermediären gestattet sei, bei der Entwicklung von Risikokriterien auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils abzustellen. Art. 21 GwV-FINMA hilft den Finanzintermediären, zu bestimmen, wie der erwähnte Schwellenwert im Rahmen des risikobasierten Ansatzes berücksichtigt werden kann. Wie üblich behalten die Finanzintermediäre dabei einen bestimmten Spielraum. Insbesondere müssen sie sich fragen, ob und wie ihre bestehenden Risikokriterien der qualifizierten Steuervortat angepasst werden müssen bzw. ob sie neue spezifische Risikokriterien einzuführen haben. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass die bestehenden GwG-Hochrisiko-Länderlisten der Finanzintermediäre noch nicht auf die neue Steuervortat abgestimmt sind und spezifische Hochrisiko-Länderlisten für die Steuervortat entwickelt werden müssen.

¹⁰⁴ Mit dem Begriff «Parabanken» werden übrige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG bezeichnet, beispielsweise Vermögensverwalter, Treuhänder oder Zahlungsdienstleister.

Accounting

Die Gruppe «Accounting» pflegt zusammen mit der Querschnittsfunktion «Prüfwesen», die ebenfalls im Geschäftsbereich Märkte angesiedelt ist und für die Koordination bei Fragen über die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen (Aufsichtsprüfung) zuständig ist, enge Kontakte zur RAB.

Auswirkungen des neuen Standards IFRS 9 «Finanzinstrumente»

Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS und US GAAP haben in letzter Zeit verschiedene Anpassungen erfahren. Gerade für Banken, aber auch für Versicherer sehr relevante Änderungen enthält der vom International Accounting Standards Board (IASB) im Juli 2014 publizierte neue Standard IFRS 9 «Finanzinstrumente», der IAS 39 «Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung» ablöst. Er muss zwingend für Perioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, umgesetzt werden. Neben Anpassungen im Bereich der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie in der Abbildung von Absicherungsgeschäften beinhaltet der neue Standard vor allem eine grundlegende Anpassung in den Vorschriften für die Bildung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken. So wird der bisherige Ansatz, dass Wertberichtigungen erst zu bilden sind, wenn bestimmte Verlustereignisse eingetreten sind (Incurred-Loss-Ansatz), abgelöst durch einen Ansatz, bei dem Wertberichtigungen bereits auf der Basis von erwarteten Verlusten zu bilden sind (Expected-Loss-Ansatz). Die FINMA verfolgt die Auswirkungen bei betroffenen Banken und Versicherern. Zudem hat die FINMA ein Projekt initiiert, das die Einführung eines Expected-Loss-Ansatzes in den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken analysiert. Vertreter von Banken und Prüfungsgesellschaften sind in eine entsprechende Arbeitsgruppe eingebunden.

Die Aufsicht im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen war 2015 geprägt von Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug. Ein wichtiger Schritt war der positive Entscheid der EU-Kommission zur Gleichwertigkeit der schweizerischen Aufsicht über zentrale Gegenparteien. Dieser Äquivalenzentscheid bildet die Grundlage für einen grenzüberschreitenden Marktzugang schweizerischer zentraler Gegenparteien in der EU.

Im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen sind die internationale Vernetzung und die gegenseitigen Abhängigkeiten ausgeprägt. In der Aufsichtspraxis führt dies zu einem erhöhten Bedarf an Koordination und Kooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden und Institutionen. Im Zentrum standen dabei im Jahr 2015 Fragestellungen zur Interoperabilität¹⁰⁵ zwischen zentralen Gegenparteien (CCP) bei der Abwicklung (Clearing) von Effektingeschäften und die operative Anbindung des Schweizer Effektenzentralverwahrers an die neue zentrale Effektenabwicklungsplattform des Euroraums TARGET2-Securities¹⁰⁶. Zudem wurde 2015 mit der SIX New Corporate Bond Facility AG erstmals wieder eine börsenähnliche Einrichtung für den Handel in Unternehmensanleihen bewilligt.

Akquisition und Integration einer norwegischen zentralen Gegenpartei

Bereits im Mai 2014 hat die SIX x-clear AG als Schweizer CCP hundert Prozent der norwegischen zentralen Gegenpartei «Oslo Clearing ASA» übernommen. Am 1. Mai 2015 wurde diese Gegenpartei rechtlich integriert und die Clearing-Aktivitäten in Oslo wurden in eine Zweigniederlassung überführt, die einer separaten Erlaubnis in Norwegen bedurfte. Die aufsichtsrechtlichen Auswirkungen – insbesondere im Bereich Risikomanagement, Liquidität und Aufsichtszusammenarbeit – hat die FINMA gemeinsam mit der SNB beurteilt. Parallel dazu sind Massnahmen auf Institutsebene veranlasst worden, und man hat mit den norwegischen Aufsichtsbehörden ein Memorandum of Understanding¹⁰⁷ abgeschlossen. Mit der Integration wurde zudem für das Clearing von börsengehandelten Derivaten an der Osloer Börse eine Interoperabilitätsbeziehung mit LCH Ltd. London begründet. Dies stellt im Bereich Derivate-Clearing ein Novum dar.

Austausch zu Interoperabilität, Sanierung, Abwicklung und Krisenmanagement

Darüber hinaus wurden die Aufsicht und die Diskussion unter den zuständigen Behörden in Bezug auf die bestehende Interoperabilität weiter ausgebaut, also das gemeinsame Clearing verschiedener Handelsplätze in der EU, in Norwegen und in der Schweiz, zwischen den CCP SIX x-clear, LCH Ltd. London und Euro CCP, Niederlande. Dabei ist es speziell um Veränderungen in den Besicherungsmechanismen der CCP gegangen, die einerseits in den internationalen Standards (Principles for Financial Market Infrastructures¹⁰⁸), andererseits in deren unterschiedlicher Umsetzung in der EU und der Schweiz begründet sind.

Die Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Finanzmarktinfrastrukturen sind auf internationaler Ebene noch in Entwicklung begriffen. Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser Regelungen beteiligt sich die FINMA mit Experten in internationalen Arbeitsgruppen und nimmt an Treffen grenzüberschreitender Gremien zum Krisenmanagement bei zentralen Gegenparteien teil.

Abschluss des Äquivalenzanerkennungsverfahrens der EU-Kommission

Damit eine zentrale Gegenpartei aus der Schweiz ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend in der EU anbieten kann, muss sie bei der ESMA zugelassen werden. Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung ist die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme. Die EU-Kommission hat Mitte November 2015 für den Bereich der zentralen Gegenparteien die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme festgestellt. Dies ermöglicht eine Zulassung schweizerischer Anbieter zum europäischen Markt. Betroffen ist zurzeit eine zentrale Gegenpartei in der Schweiz. Die abschliessende Zulassung durch die ESMA wird in naher Zukunft erwartet.

¹⁰⁵ Interoperabilität ist die Fähigkeit unabhängiger, heterogener Systeme, möglichst nahtlos zusammenzuarbeiten. Auf dem Gebiet der CCP umfasst die Interoperabilität eine rechtliche Vereinbarung und technische Zusammenarbeit zwischen CCP über die systemübergreifende Abrechnung von Geschäften in Finanzinstrumenten. Dies ermöglicht es Teilnehmern unterschiedlicher Systeme, für Zwecke der Abrechnung von Effektingeschäften über die CCP zu interagieren, Verrechnungseffekte zu realisieren und von den Besicherungsmechanismen der CCP zu profitieren.

¹⁰⁶ TARGET2-Securities bezeichnet die zentrale europäische Effektenabwicklungsplattform für Effektingeschäfte in Euro, die vom Eurosystem entwickelt wurde und an die jeweils die nationalen Effektenzentralverwahrer angebunden sein werden.

¹⁰⁷ Vgl. Anhang «Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene», S. 102 f.

¹⁰⁸ Vgl. «Principles for financial market infrastructures», April 2012, BIZ und IOSCO (<http://www.bis.org/cpmi/publ/d101a.pdf>).

Die positive Würdigung durch die EU der schweizerischen Aufsicht über zentrale Gegenparteien stärkt den Ruf und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Zudem können dadurch aufsichtsrechtliche Doppelspurigkeiten vermieden werden. Der Äquivalenzentscheid ist ein wichtiger Schritt, um eine wirksame, effiziente und international abgestimmte Aufsicht über zentrale Gegenparteien sowie den Finanzmarkt allgemein zu gewährleisten.

Anbindung der SIX SIS an TARGET2-Securities

Nach einem langen Planungs- und Umsetzungsprozess ging am 22. Juni 2015 mit TARGET2-Securities die neue, harmonisierte zentrale Wertpapierabwicklungsplattform des Eurosystems in Betrieb. Der Anschluss der Effektenzentralverwahrer (CSD¹⁰⁹) der einzelnen (insgesamt 26) Länder erfolgt gruppenweise. Der Schweizer Zentralverwahrer SIX SIS, der für die Abwicklung von Effektingeschäften in Euro am System teilnimmt, war bereits Teilnehmer in der Startphase. Da die SIX SIS mit der Anbindung wesentliche Funktionen der Effektenabwicklung auf eine externe ausländische IT-Plattform übertragen hat, hat die FINMA in Zusammenarbeit mit der SNB den Prozess der operativen Anbindung und Vertragsgestaltung aufsichtsseitig begleitet und auf Risiken überprüft. Um den Informationsfluss und die Kontrollmöglichkeiten bezogen auf dieses System zu gewährleisten, wurde unter den beteiligten Aufsichtsbehörden und Zentralbanken einerseits sowie der EZB als Vertreterin des Eurosystems andererseits verhandelt.

Stärkung der Handelsüberwachungsstellen

Bereits 2014 sind die negativen Auswirkungen der Zersplitterung der Handelsaktivitäten auf eine grössere Anzahl von Handelsplätzen sowie in Form von Handelstätigkeiten im OTC-Bereich untersucht worden. Diese Zersplitterung erschwert die Verfügbarkeit von umfassenden Datenbeständen zur effektiven

Marktüberwachung seitens der Handelsüberwachungsstellen der Börsen und der FINMA. Die Wirksamkeit der Marktüberwachung soll künftig mit einer verstärkten, auch grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Überwachungsinstitutionen gesichert und gesteigert werden. Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen wurden mit dem Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) gelegt. Gleichzeitig hat die FINMA die Handelsüberwachungsstellen zu Kooperationen aufgefordert. Dies resultierte 2015 bereits im Abschluss von grenzüberschreitenden Kooperationsvereinbarungen von Handelsüberwachungsstellen.

Bewilligung SIX New Corporate Bond Facility AG

Am 25. Februar 2015 erfolgte mit Verfügung der FINMA die Bewilligung zum Betrieb einer börsenähnlichen Einrichtung innerhalb der SIX Group. Die SIX New Corporate Bond Facility AG wurde von der SIX Swiss Exchange AG als hundertprozentige Tochtergesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich gegründet. Der Betrieb der Handelsplattform erfolgt auf einer eigenständigen Applikation für das Marktmodell. Die Handelaufnahme ist nach Anbindung einer relevanten Anzahl von Teilnehmern zur Liquidität des Handelsplatzes für das Jahr 2016 vorgesehen.

¹⁰⁹ Central Securities Depository (CSD) bezeichnet eine zentrale Einrichtung für die Verwahrung von Effekten, bei der Effekten zentralisiert physisch oder in Form von Registerbuchungen verwahrt werden. Auf internationaler Ebene wird darunter zudem zum Teil eine Einrichtung verstanden, die neben der reinen Effektenverwahrung auch die Abwicklung von Transaktionen in diesen Effekten betreibt. Das Schweizer Recht differenziert hier nach Art. 61 Abs. 1 und 2 FinfraG.

Das Parlament revidierte 2014 das Geldwäschereigesetz, um den erneuerten FATF-Empfehlungen nachzukommen, was eine Totalrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA nach sich zog. Mit dem Finanzmarktinfrastukturgesetz wurde 2015 zudem ein konsolidiertes (aus dem Nationalbank-, Banken- und Börsengesetz entstandenes) Bundesgesetz über Finanzmarktinfrastrukturen verabschiedet. Dazu hatte die FINMA eine konkretisierende Verordnung zu erstellen.

FINMA-Verordnung	Regulierungsvorhaben			Änderungen	In Kraft ab
	Art	Inhalt/Gegenstand	Ziele/Gründe		
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)	Totalrevision	Die revidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA nimmt die Gesetzesänderungen des Geldwäschereigesetzes einschliesslich der FATF-Empfehlungen auf und konkretisiert die Bestimmungen. Weiter sind Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis und neuere Marktentwicklungen in die revidierte Verordnung eingeflossen.	Die Totalrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA trägt den im Jahr 2012 überarbeiteten FATF-Empfehlungen sowie dem in der Folge revidierten Geldwäschereigesetz Rechnung.	Es sind zahlreiche Anpassungen zu den formellen und materiellen Sorgfalts- und Organisationspflichten vorgenommen worden, die ein Finanzintermediär einhalten muss.	1.1.2016
Finanzmarktinfrastukturvordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)	Neue Verordnung	Die Finanzmarktinfrastukturvordnung-FINMA beinhaltet Ausführungsbestimmungen zur Meldepflicht für den Effektenhandel, zur Abrechnungspflicht von Derivaten sowie zum Bereich Offenlegung und Übernahmen.	Mit dem per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Finanzmarktinfrastukturgesetz wurde eine neue, massgeschneiderte Regulierungsgrundlage für Finanzmarktinfrastrukturen sowie den Derivatehandel eingeführt. Gestützt auf das Gesetz wurden die bundesrätliche Finanzmarktinfrastukturvordnung sowie die Finanzmarktinfrastukturvordnung-FINMA erarbeitet und verabschiedet.	–	1.1.2016 (Einzelne Pflichten treten mit Übergangsfristen in Kraft)

Ausblick

Die FINMA hat im Dezember 2015 ein neues Rundschreiben zur Video- und Online-Identifizierung in Anhörung gegeben, mit dem nicht gerechtfertigte Schranken für digitale Kanäle abgebaut werden. So sollen die Sorgfaltspflichten nach Geldwäschereigesetz und dessen Ausführungsbestimmungen künftig auch auf ein digitales Umfeld anwendbar sein, da immer mehr Finanzintermediäre ihre Kunden über Internet und mobile Geräte ansprechen. Das neue Rundschreiben ist technologie-neutral ausgestaltet und schafft so einen Ausgleich zu jenen Geldwäschereibestimmungen, die bisher nur auf die Erbringung analoger Dienstleistungen ausgerichtet gewesen sind. Dies gilt insbesondere für die Identifikation des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen.

Des Weiteren zieht das Inkrafttreten des Finanzmarktinfrastukturgesetzes Änderungen in der nachgelagerten Regulierung nach sich. Geplant ist eine eigenständige FINMA-Insolvenzverordnung für Finanzmarktinfrastrukturen. Ausserdem müssen – um eine FinfraG-konsistente Regulierung sicherzustellen – verschiedene bestehende FINMA-Rundschreiben angepasst werden, so beispielsweise die FINMA-Rundschreiben 2008/11 «Meldepflicht Effektingeschäfte» und 2008/4 «Effektenjournal».

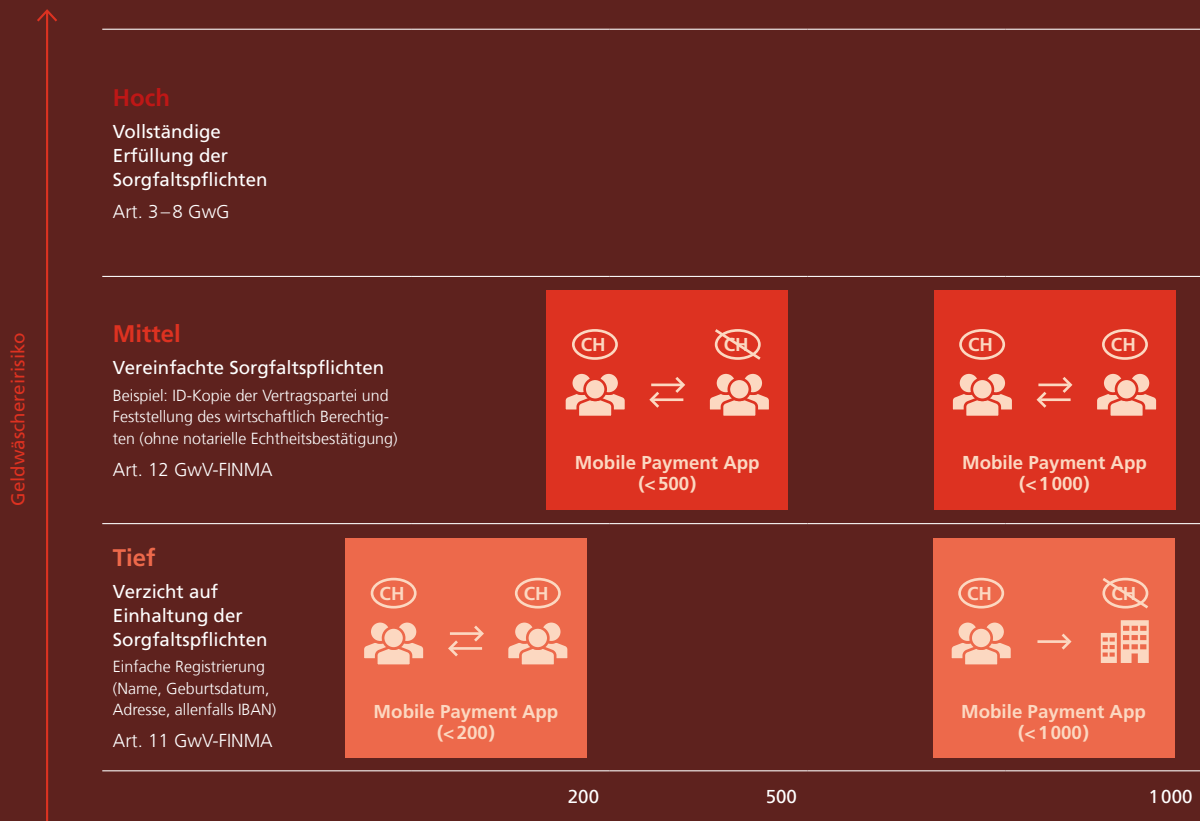
Auf einen Blick: Sorgfaltspflichten bei digitalen Zahlungsmitteln

Die totalrevidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, konkretisiert die Bestimmungen des revidierten Geldwäschereigesetzes und berücksichtigt die angepassten FATF-Empfehlungen. Bei der Überarbeitung der Verordnung hat die FINMA Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis sowie neuere Marktentwicklungen mitberücksichtigt, beispielsweise für neue Zahlungsmittel zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Grundsätzlich müssen die Herausgeber von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (beispielsweise Banken, Kreditkartenunternehmen oder Fintech-Start-ups) die Sorgfaltspflichten nach Art. 3 bis 8 GwG einhalten. Demnach muss ein Anbieter von Zahlungsdienstleistungen bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei mit einem beweiskräftigen Dokument identifizieren. Der Herausgeber von Zahlungsmitteln muss von der Vertragspartei zudem eine schriftliche Erklärung dazu einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Bei Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Zahlungsverkehr gelten

nach Art. 12 GwV-FINMA aber neu in einigen Fällen erleichterte Sorgfaltspflichten, oder es kann nach Art. 11 GwV-FINMA in besonderen Situationen sogar ganz auf die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten verzichtet werden. Im Sinne des risikobasierten Ansatzes der FINMA wurde in der revidierten Verordnung je nach Geschäftsmodell und damit verbundenem Geldwäschereirisiko differenziert, unter welchen Voraussetzungen wie strenge Sorgfaltspflichten einzuhalten sind. Damit tragen die neuen Vorschriften der zunehmenden Digitalisierung des Zahlungsverkehrs Rechnung.

Sorgfaltspflichten bei digitalen Zahlungsmitteln je nach Geldwäschereirisiko



Die Grafik zeigt verschiedene Produkte im Bereich mobiler Zahlungsdienstleistungen und deren Ausgestaltung je nach Geldwäschereirisiko. Der Risikoanalyse liegen im Wesentlichen folgende Kriterien zugrunde:

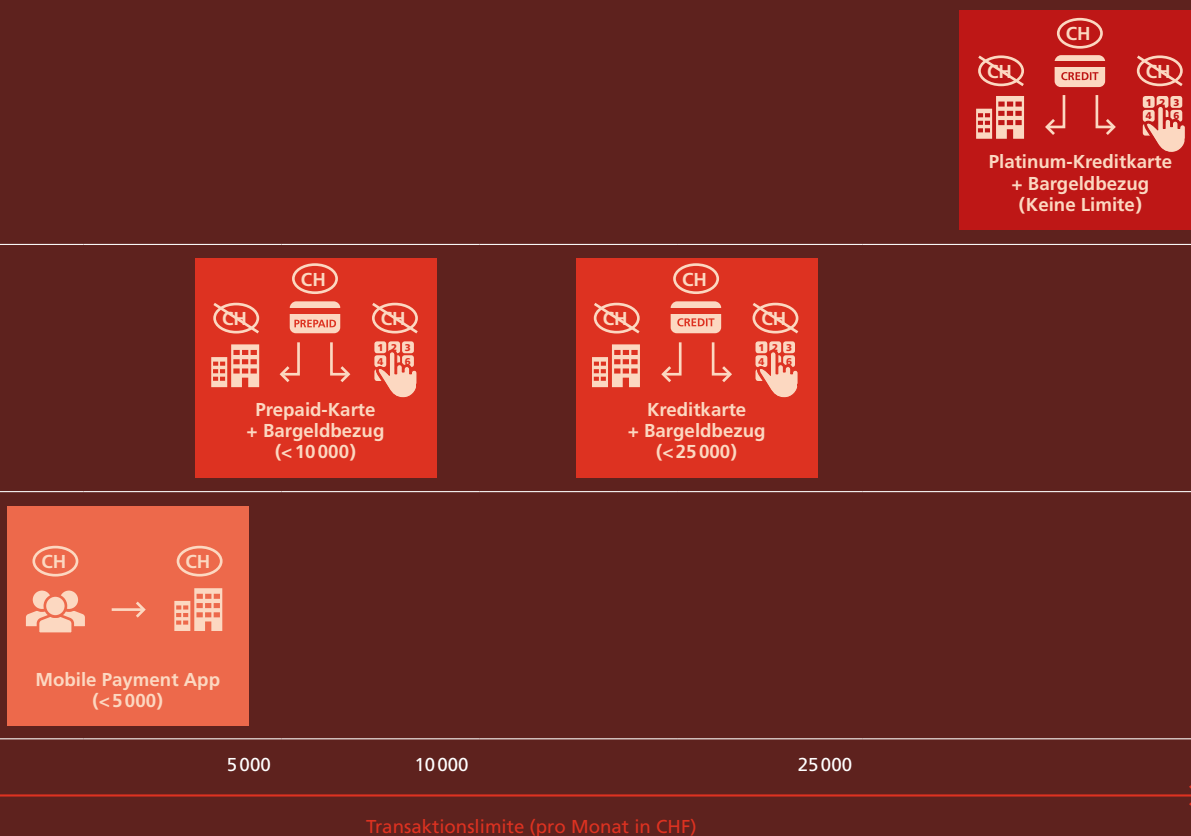
- Verwendungszweck der Zahlungsdienstleistung
- Art und Kanal von Finanzierungsquelle und Transaktion (beispielsweise Zulässigkeit oder Verbot von Bargeldbezug, Gutschrift und Rückzahlung zwingend oder optional über Bankkonto)
- Schwellenwert (pro Transaktion, pro Monat und pro Jahr)
- Adressatenkreis (offener Kreis oder beispielsweise nur innerhalb eines Warenhauses)
- Ausmass der Transaktionsüberwachung

- Erfordernis zur Erstellung eines Kundenprofils für jeden Vertragspartner durch den Zahlungsdienstleister
- Geografische Faktoren (beispielsweise Zahlung nur innerhalb der Schweiz oder grenzüberschreitend möglich)

Vertragsparteien

Peer-to-Peer: Dabei handelt es sich um Produkte, mit denen Geld von privaten Nutzern an private Nutzer überwiesen werden kann.

Private-to-Business: Dabei handelt es sich um Produkte zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen, die von kommerziellen Händlern und Dienstleistungserbringern angeboten werden.



Der Bereich Asset Management war 2015 von Veränderungen geprägt: Die Übergangsfristen des Kollektivanlagengesetzes liefen aus. Zugleich wurden Anstrengungen im Bereich des Marktzugangs unternommen und die Grundsteine für die Zulassung von Zweigniederlassungen ausländischer Asset Manager gelegt.

Die Veränderungen in der Regulierung und im Markt haben sich im Jahr 2015 auf die Asset-Management-Branche ausgewirkt. Zum einen waren mit dem Ablauf der Übergangsfristen der Revision des Kollektivanlagengesetzes bestimmte, bisher ohne Bewilligung tätige Unternehmen dazu angehalten, sich der Aufsicht der FINMA zu unterstellen und eine Bewilligung zu beantragen.

Zum anderen waren im Marktumfeld von tiefen Zinsen und erhöhten Kosten neue Strategien gefragt, um weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben. Verschiedene Banken lösten die Asset-Management-Sparte daher aus der Bank heraus und gründeten eigenständige Vermögensverwaltungsunternehmen, um so dem Asset Management einen höheren Stellenwert zu geben und eine Marke ausserhalb des Bankengeschäfts zu lancieren. Andere Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen haben sich zusammengeschlossen, um Skaleneffekte nutzen zu können.

Bei kleineren und mittleren Instituten stellte die FINMA zudem eine vermehrte Auslagerung von Tätigkeiten fest, beispielsweise für Bereiche wie Compliance oder Risikomanagement. Outsourcing liegt über die gesamte Asset-Management-Branche hinweg im Trend.

Die FINMA hat die Herausforderungen der Branche ernst genommen und Massnahmen getroffen, um durch effizientes Handeln und risikobasierte Ent-

scheide den Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden und zugleich den Anlegerschutz sicherzustellen.

Bilanz zu den Übergangsfristen des revidierten Kollektivanlagengesetzes

Die am 1. März 2013 in Kraft getretene Revision des Kollektivanlagengesetzes führte zu einer allgemeinen Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter und Vertriebssträger von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anleger¹¹⁰ vertrieben werden. Die Übergangsfristen sahen eine Meldepflicht gegenüber der FINMA für die neu unterstellten Vermögensverwalter spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Revision vor. Innerhalb von zwei Jahren hatten sie sodann den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Der Ablauf der Übergangsfrist führte zu einer Konzentration von Bewilligungsgesuchen bei der FINMA. Aufgrund der standardisierten Eingabe von Gesuchen und klaren internen Prozessen hat die FINMA diese Gesuche jedoch effizient und ohne Verzögerungen bearbeitet.

Somit konnte der Grossteil der Institute die erforderlichen Anpassungen fristgerecht umsetzen. Institute, die eine Meldung erstattet, jedoch weder ein Bewilligungsgesuch noch einen Meldungswiderruf einge-

¹¹⁰ Als qualifizierte Anleger gelten nach Art. 10 Abs. 3 KAG beaufsichtigte Finanzintermediäre und Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Zudem können vermögende Privatpersonen schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen. Dazu haben sie die Anforderungen von Art. 6 KKV zu erfüllen. Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag nach Art. 3 Abs. 2 lit. b und c KAG abgeschlossen haben, gelten ebenfalls als qualifizierte Anleger, wenn sie nicht schriftlich erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

reicht hatten, wurden von der FINMA kontaktiert. In den meisten Fällen lagen berechtigte Gründe vor, beispielsweise die Aufgabe der bewilligungspflichtigen Tätigkeit oder das Nichtüberschreiten des minimal notwendigen verwalteten Vermögens für die Bewilligungspflicht. Fehlte eine Begründung, leitete die FINMA die notwendigen Massnahmen ein.

Sofern ein Institut in Zukunft eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Sinne des Kollektivanlagengesetzes ausüben möchte, ist vorgängig die Bewilligung der FINMA nach Art. 13 KAG einzuholen.

Zweigniederlassungen ausländischer Asset Manager

Ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen (Asset Manager) bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er in der Schweiz eine Zweigniederlassung errichtet. Dies ist der Fall, wenn er Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreiben.

Eine der Bewilligungsvoraussetzungen ist das Vorliegen eines Memorandum of Understanding über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde. Damit wird eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bei der

Bewilligung und der effektiven Überwachung der betroffenen Asset Manager und Zweigniederlassungen im jeweiligen Land sichergestellt.

Weiter muss der ausländische Asset Manager hinreichend organisiert sein und an seinem Sitz einer angemessenen Aufsicht unterstehen, welche die Zweigniederlassung miteinschliesst. Die Zweigniederlassung in der Schweiz hat sodann die Voraussetzungen der Kollektivanlagengesetzgebung an die Organisation, die Gewähr und die fachlichen Qualifikationen des Personals zu erfüllen. Ende 2015 hat die FINMA zwei ausländischen Asset Managern eine Bewilligung zur Errichtung einer schweizerischen Zweigniederlassung erteilt.

Delegation von Risikomanagement und Compliance an Dritte

Die Funktionen Risikomanagement und Compliance bedingen aufgrund ihrer Komplexität und der erforderlichen Unabhängigkeit von der Portfolioverwaltung spezifische Erfahrung und besondere fachliche Qualifikationen. Im Rahmen ihrer Bewilligungstätigkeit hat die FINMA vermehrt festgestellt, dass Risikomanagement- und/oder Compliance-Aufgaben an Drittinstitute delegiert werden. Dies ist insbesondere bei kleinen und mittelgrossen Instituten zu beobachten, die aus Kostengründen oder aufgrund praktischer Aspekte auf eine interne Wahrnehmung dieser Funktionen verzichten. Dabei werden die Aufgaben ganz oder teilweise delegiert: Die Delegation kann bei-

spielsweise auf die Überwachung der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften beschränkt sein. Die beauftragten Institute können in drei Kategorien eingeteilt werden: Gruppengesellschaften, Prüfgesellschaften und andere spezialisierte Gesellschaften (Anwaltskanzleien, Treuhandgesellschaften und andere im Finanzbereich tätige Gesellschaften).

Empfehlung zum AIFMD-Pass für die Schweiz

Schweizer Vermögensverwalter von alternativen Anlagefonds sollen erleichterten Zutritt zum europäischen Markt erhalten. Die EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) sieht für die Verwaltung sowie für den Vertrieb von alternativen Anlagefonds aus Nicht-EU-Staaten die Möglichkeit des (harmonisierten) grenzüberschreitenden Marktzutritts zum europäischen Markt vor, was kurz als «AIFMD-Pass» bezeichnet wird. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine positive Empfehlung durch die ESMA war die FINMA seit Ende 2014 mehrfach in Kontakt mit der ESMA und machte Eingaben zur

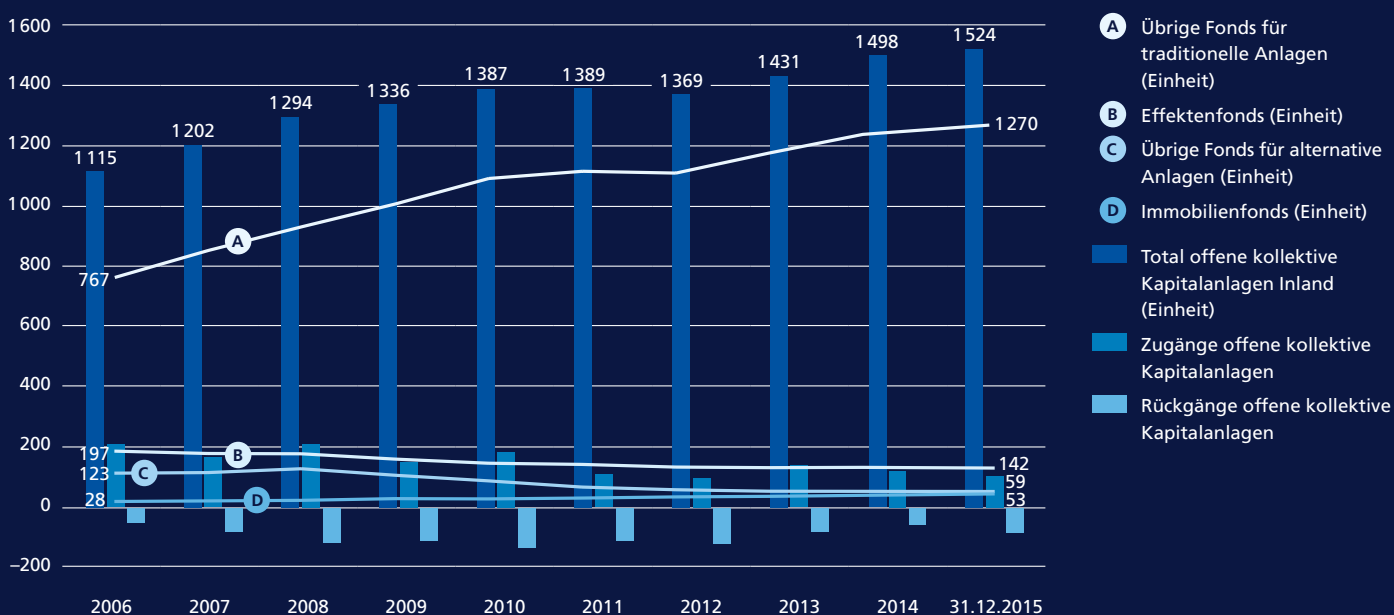
schweizerischen Regulierung und Aufsicht. Am 30. Juli 2015 erliess die ESMA die Empfehlung an die EU-Kommission, der Schweiz¹¹¹ sowie Guernsey und Jersey einen solchen AIFMD-Pass zu erteilen. In einem nächsten Schritt wird die EU-Kommission über die Erteilung des AIFMD-Passes entscheiden. Auf Empfehlung der ESMA hat die Kommission entschieden, mit dem Erlass eines delegierten Rechtsaktes zur Umsetzung des Passes vorerst zuzuwarten, bis eine grössere Anzahl Drittstaaten von der ESMA empfohlen und die Auswirkungen sowie die Umsetzung des Passes näher analysiert worden sind. Die weiteren Schritte zur Erteilung des AIFMD-Passes werden voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2016 von den beteiligten europäischen Institutionen festgelegt.

¹¹¹ Dabei machte die ESMA ihre Empfehlung abhängig von der Einführung einer erleichterten Amtshilfe auf Gesetzesstufe. Dies ist mit der Revision des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 19. Juni 2015 (im Rahmen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes) geschehen. Der entsprechende Art. 42a FINMAG trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

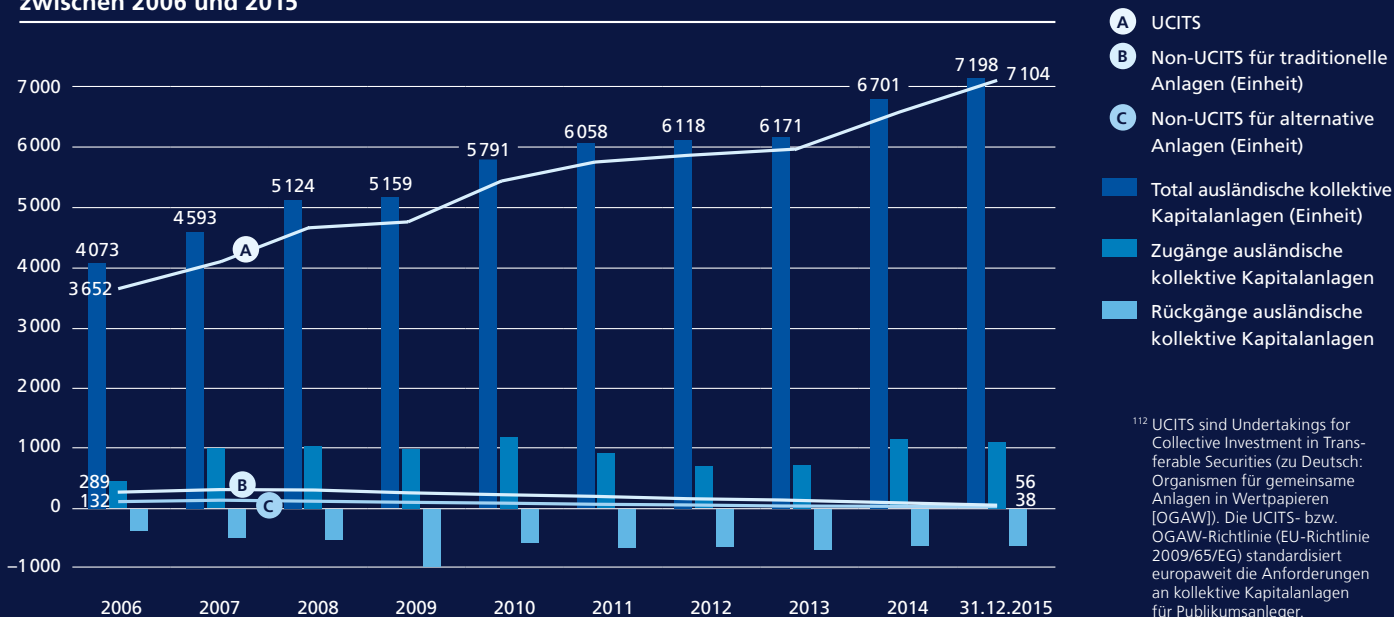
Entwicklung der Produkte

Auch 2015 ist ein Wachstum des schweizerischen Fondsmarktes zu verzeichnen. Die Anzahl genehmigter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen wuchs insbesondere im Bereich der übrigen Fonds für traditionelle Anlagen. Die in der Schweiz zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen nahmen insgesamt zu, wobei dies auf die Neuzulassungen im Bereich der UCITS-Fonds¹¹² zurückzuführen ist.

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2006 und 2015, dargestellt nach Fondsart



Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2006 und 2015



¹¹² UCITS sind Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities (zu Deutsch: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW]). Die UCITS- bzw. OGAW-Richtlinie (EU-Richtlinie 2009/65/EG) standardisiert europaweit die Anforderungen an kollektive Kapitalanlagen für Publikumsanleger.

Mit dem im Jahr 2014 implementierten und standardisierten Genehmigungsverfahren für schweizerische kollektive Kapitalanlagen hat die FINMA positive Erfahrungen gesammelt. Die Effizienz im Bereich der Neugenehmigungen wurde deutlich gesteigert.

Die Genehmigung und Beaufsichtigung von kollektiven Kapitalanlagen ist eine zentrale Aufgabe des Geschäftsbereichs Asset Management. Das Volumen der schweizerischen Anlagefonds belief sich Ende des dritten Quartals 2015 auf 703 Milliarden Schweizer Franken. Mit standardisierten Verfahren stellt die FINMA sicher, dass die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen neue und auch innovative Produkte lancieren können und zugleich der Anlegerschutz gewährleistet ist.

Positive Erfahrungen mit dem neuen Genehmigungsverfahren für Produkte

Seit der Revision von Kollektivanlagengesetz und Kollektivanlagenverordnung prüft die FINMA bei offenen schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen nur noch die aufsichtsrechtlich relevanten Punkte des Fondsvertrages. Auf dieser Grundlage wurde das sogenannte Fast-Track-Genehmigungsverfahren implementiert. Mit diesem Genehmigungsverfahren für schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» konnte eine effizientere Behandlung der Gesuche erreicht werden. Vor Einführung des Fast-Track-Verfahrens dauerte die Behandlung der Gesuche im Jahr 2013 durchschnittlich 76 und im Jahr 2012 durchschnittlich 72 Tage. Im Jahr 2015 hat die FINMA 106 neue Fonds genehmigt, davon 68 im Fast-Track-Verfahren. Dank dem neuen Genehmigungsverfahren betrug die durchschnittliche Behandlungsdauer für Neugenehmigungen im Fast-Track-Verfahren im Jahr 2015 neun Tage.

Die effiziente Behandlung der Gesuche ermöglicht es den Gesuchstellern, zeitnah auf Marktbedürfnisse zu reagieren. Zudem führt dies zu einer erhöhten Planungssicherheit bei der Produktlancierung.

Genehmigung innovativer Fondsprodukte

Die FINMA genehmigte 2015 verschiedene innovative Fondsprodukte. Beispielsweise wurde angelehnt an die bereits genehmigten Edelmetallfonds ein offener Fonds der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen für qualifizierte Anleger» genehmigt, der in eine weitere physisch hinterlegte Rohstoffkategorie investiert.

Eine weitere Fondsneuheit, die im Jahr 2015 als übriger Fonds für alternative Anlagen für qualifizierte Anleger von der FINMA genehmigt wurde, investiert in Kreditvergaben als Direktanlage mittels Senior Secured Loans¹¹³ und Middle Market Direct Lendings¹¹⁴, beides Anlagen des Private-Debt-Segments.

Bei der Behandlung der Gesuche legte die FINMA ein besonderes Augenmerk auf die Funktionsweise dieser Produkte und stellte die korrekte Umsetzung der regulatorischen Vorgaben sicher. Insbesondere die Frage nach der Marktgängigkeit, der Bewertung und der Liquidität der Anlagen sowie dem Risikoprofil stehen bei diesen Produkten im Zentrum. Mit konkreten und auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittenen Massnahmen wird erreicht, dass dem Anlegerschutz Rechnung getragen wird und die regulatorischen Anforderungen, etwa im Bereich der Transparenz, eingehalten werden.

Innovationen sind aber immer auch mit einigen Unsicherheiten betreffend die Umsetzbarkeit und die Genehmigungsfähigkeit verbunden. Um die Umsetzung der Projektideen zu innovativen Produkten im Kollektivanlagenbereich sondieren zu können, bietet die FINMA den Marktteilnehmern die Möglichkeit, diese vor der Einreichung des Gesuchs mit ihr zu besprechen.

¹¹³ Senior Secured Loans sind typischerweise Darlehen, die von einem Konsortium aus Banken und institutionellen Kreditgebern grösseren Unternehmen gewährt werden. Die Kreditnehmer weisen ein Kreditrating unterhalb des Investmentgrades auf.

¹¹⁴ Middle Market Direct Lendings sind privat verhandelte und individuell ausgestaltete Darlehensverträge zugunsten mittlerer und kleinerer Unternehmen.

Bewertungsprozess bei Immobilienfonds

Bei Immobilienfonds handelt es sich um offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Immobilienwerten anlegen. Um die sich im Fondsportfolio befindenden Immobilien zu bewerten, haben die Fondsleitung und die SICAV unabhängige Schätzungsexperten zu beauftragen. Dieser Auftrag bedarf der Genehmigung der FINMA. Die Schätzungsexperten schätzen den Verkehrswert der jeweiligen Grundstücke und besichtigen die Grundstücke mindestens alle drei Jahre. Die FINMA befasste sich im Jahr 2015 verstärkt mit der Bewertung von Immobilienanlagen und evaluierte die konkrete Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Immobilienschätzungen. Dabei wurden insbesondere der Bewertungsprozess und die Bewertungsgrundlagen überprüft sowie Gespräche mit Schätzungsexperten von Immobilienfonds geführt. Die FINMA hat anschliessend im Rahmen der gesetzlichen Pflichten der Schätzungsexperten Massnahmen definiert, um eine tatsächlich unabhängige Schätzung durch die Schätzungsexperten sicherzustellen.

Domizilwechsel bei schweizerischen Fonds

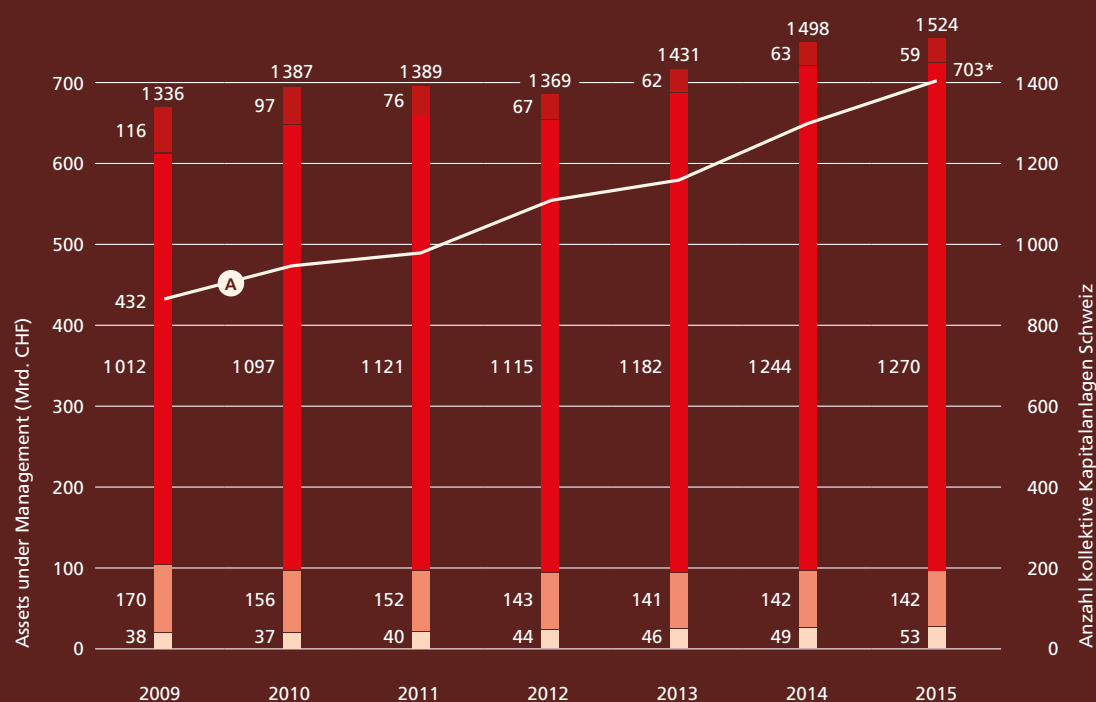
Der FINMA wurden 2015 verschiedene Gesuche für die Verlegung von schweizerischen Anlagefonds ins Ausland (sogenannte Expatriierung) und von ausländischen Fonds in die Schweiz (sogenannte Repatriierung) eingereicht. Bei der Repatriierung und der Expatriierung handelt es sich im Prinzip um einen spiegelbildlichen Vorgang, weshalb die gesetzlichen Anforderungen zur Änderung eines schweizerischen Fondsvertrags nach Art. 27 KAG grundsätzlich sinngemäss für beide Vorgänge Geltung haben.

Die FINMA hat ihre bisherige Praxis weiter gefestigt und gegenüber den Gesuchstellern bestätigt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Gleichbehandlung und das Wahlrecht der Anleger gelegt. Diesen muss insbesondere bei der Expatriierung das Recht eingeräumt werden, zu wählen, ob sie ihre Anteile zurückgeben, an der Expatriierung partizipieren oder den anteilmässigen Liquidationserlös in bar erhalten möchten. Trifft der Anleger keine explizite Wahl, nimmt er automatisch an der Liquidation der schweizerischen kollektiven Kapitalanlage teil und erhält einen verhältnismässigen Anteil am Liquidationserlös in bar. Der Anteilsuntausch im Rahmen der Expatriierung findet jeweils vor der Liquidationseröffnung über die schweizerische kollektive Kapitalanlage statt.

Auf einen Blick: Fondsmarkt Schweiz

Der Fondsmarkt Schweiz verzeichnete 2015 sowohl bei den verwalteten Produkten und Vermögen als auch bei den bewilligten Asset Managern ein weiteres Wachstum.

Anzahl offene schweizerische kollektive Kapitalanlagen und verwaltete Vermögen

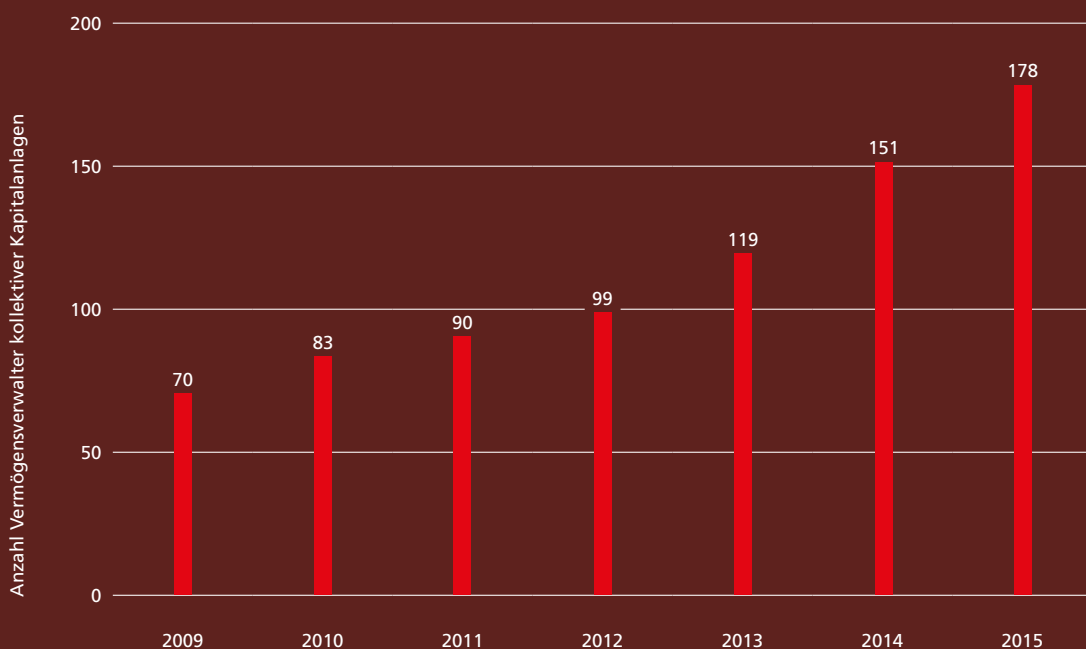


* Ende Q3 2015

- A Assets under Management (Mrd. CHF)
- Übrige Fonds für alternative Anlagen
- Übrige Fonds für traditionelle Anlagen
- Effektenfonds
- Immobilienfonds

Die Assets under Management der offenen schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen nahmen auch 2015 weiter zu. Die Anzahl genehmigter offener kollektiver Kapitalanlagen erhöhte sich ebenfalls, vornehmlich im Bereich der übrigen Fonds für traditionelle Anlagen sowie bei den Immobilienfonds.

Anzahl der in der Schweiz ansässigen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen



■ Anzahl Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Die Anzahl bewilligter Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat 2015 einen neuen Höchststand erreicht, nicht zuletzt getrieben von der mit der Revision des Kollektivanlagengesetzes 2013 eingeführten allgemeinen Bewilligungspflicht. Mit dem Ablauf der Übergangsfrist per Ende Februar 2015 sind nach Kenntnis der FINMA nun alle bewilligungspflichtigen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen entweder bereits bewilligt oder haben ihr Bewilligungsgesuch bei der FINMA deponiert.

Der Geschäftsbereich Enforcement hat im Jahr 2015 parallel eine Vielzahl von Abklärungen getroffen und zahlreiche Verfahren gegen Gesellschaften und natürliche Personen geführt. Dabei handelte es sich häufig um komplexe Fälle mit internationalen Verflechtungen.

Die FINMA setzt Enforcement als sichtbares Durchsetzungsmittel zur Verfolgung von Verstössen gegen Aufsichtsrecht und zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ein. Enforcementverfahren der FINMA können sich gegen Bewilligungsträger und deren Mitarbeitende, gegen unerlaubt tätige Finanzdienstleister sowie gegen sämtliche Teilnehmer im schweizerischen Effektenmarkt richten. Der Geschäftsbereich ist zudem zuständig für Angelegenheiten im Übernahme- und Offenlegungsrecht, die Leistung von Amtshilfe gegenüber ausländischen Aufsichtsbehörden sowie die Durchführung von Insolvenzverfahren im Finanzmarkt.

Geschäftsverhalten von Bewilligungsträgern im Fokus

Im Jahr 2015 stand erneut das Geschäftsverhalten von Bewilligungsträgern im Mittelpunkt der Enforcementtätigkeit der FINMA. Behandelte Themen umfassten unter anderem das Marktverhalten¹¹⁵, die Geldwäschereibekämpfung, die Sorgfaltspflichten im Umgang mit externen Vermögensverwaltern und das Risikomanagement im grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft. So führte die FINMA im Zusammenhang mit der Korruptionsaffäre um die brasilianische Gesellschaft Petrobras bei mehreren Banken und Effektenhändlern Abklärungen durch. Dabei prüfte sie, wie allfällige, mit dieser Affäre in Verbindung stehende Kundenbeziehungen unter Geldwäschereigesichtspunkten behandelt worden waren. Die FINMA ist schwergewichtig auch der Frage nachgegangen, wie die betroffenen Institute mit ihrer Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei umgegangen sind. Bei der überwiegenden Anzahl der geprüften Institute stellte die FINMA keine Mängel fest, oder die Schwachpunkte waren derart, dass deren Behebung im Rahmen der laufenden Aufsicht erfolgen kann. Bei drei Instituten, bei denen die FINMA wesentliche Mängel im Geldwäschereidispositiv festgestellt hat, ist ein Enforcementverfahren eröffnet worden.

Die FINMA behandelte zudem verschiedene Fälle, bei denen der angemessene Umgang mit Geschäftsbeziehungen im Fokus stand, die konzernweit an verschiedenen Standorten betreut wurden. Die Schweizer Finanzintermediäre sind gehalten, namentlich im Geldwäschereibereich ihre Rechts- und Reputationsrisiken global zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Bei ihren Untersuchungen stellte die FINMA diesbezüglich verschiedentlich Schwächen fest. Mängel zeigten sich insbesondere dort, wo es um Geschäftsbeziehungen ging, die nicht zum Kerngeschäft des jeweiligen Instituts gehörten; dabei führte die fehlende Gesamtsicht der mit solchen Geschäftsbeziehungen einhergehenden Risiken dazu, dass Hinweise auf mögliches deliktisches Verhalten nicht erkannt und demzufolge auch nicht angemessen angegangen worden waren.

Verfahren gegen Personen

Entsprechend den Leitlinien zum Enforcement¹¹⁶ geht die FINMA im Rahmen ihrer Möglichkeiten gezielt gegen natürliche Personen vor, die für schwere Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Verantwortung tragen. Aufgrund ihrer verschärften Praxis führt die FINMA seit 2014 vermehrt separate Verfahren gegen Organe und Mitarbeitende von Bewilligungsträgern infolge schwerer Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen. Als Massnahmen ordnet die FINMA im bewilligten Bereich gegen Personen vor allem Berufsverbote bzw. Tätigkeitsverbote sowie die Einziehung von unrechtmässig erzielten Gewinnen bzw. vermiedenen Verlusten an.¹¹⁷ Im unerlaubten Bereich stehen die Unterlassungsanweisung sowie die (teilweise) Veröffentlichung der Verfügung als Massnahmen gegen Personen im Vordergrund.¹¹⁸

Fehlverhalten wurde einzelnen Personen persönlich zugerechnet, weil sie entweder selbst manipulatorische Eingriffe vorgenommen oder ihre Sorgfalts- und Aufsichtspflichten nicht erfüllt hatten. Man konnte

¹¹⁵ Vgl. Abschnitt «Aus der Enforcementpraxis», «Marktmanipulation», S. 81.

¹¹⁶ Vgl. FINMA-Jahresbericht 2014, Kap. «Leitlinien zum Enforcement», S. 30 f., und FINMA-Website (www.finma.ch/de/ll-enforcement.pdf).

¹¹⁷ Art. 33 FINMAG, Art. 35a BEHG, Art. 35 FINMAG; vgl. Abschnitt «Aus der Enforcementpraxis», «Individualverfahren in Sachen UBS-Devisen- und -Edelmetallhandel», S. 81.

¹¹⁸ Art. 34 FINMAG; vgl. Kap. «Auf einen Blick: Enforcementmassnahmen», S. 82 f.

den Betroffenen mithin eine individuelle Verantwortlichkeit für die Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nachweisen. Oft erfolgen verfahrensrechtliche Schritte gegen natürliche Personen nachgelagert zu einem Verfahren gegen das Institut, das zur Feststellung einer schweren Aufsichtsrechtsverletzung geführt hat. Solche Verfahren erweisen sich in der Praxis oft als sehr aufwendig, da die individuelle Verantwortlichkeit und die Zuständigkeiten innerhalb des Instituts im Detail abgeklärt werden müssen. Zudem ist die Bereitschaft der betroffenen Personen zur Mitwirkung eher bescheiden, können die Massnahmen der FINMA sie doch empfindlich treffen.

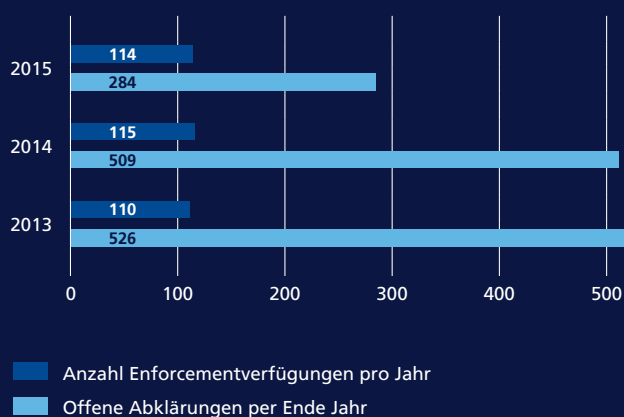
Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Die FINMA und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden untersuchen nicht selten gleiche Sachverhalte, weil diese sowohl straf- als auch aufsichtsrechtlich relevant sind. Die Rollen, Aufgaben und Kompetenzen der FINMA und der Strafverfolgungsbehörden sind jedoch unterschiedlich. Letztere sind dafür verantwortlich, die Akteure für begangene Gesetzesverstösse zu bestrafen, indem sie namentlich Bussen oder Freiheitsstrafen verhängen. Der Fokus der FINMA ist demgegenüber eher zukunftsgerichtet. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, die Anleger zu schützen und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte sicherzustellen.

Gesetzlich¹¹⁹ sind die FINMA und die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Zusammenarbeit dazu verpflichtet, jene Informationen auszutauschen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die Zusammenarbeit unter den Behörden ist daher auch der Regelfall. Allerdings gilt dies nicht absolut: Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen die Weitergabe von Informationen verweigern, so insbesondere, wenn dadurch die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben beeinträchtigt würde. Die FINMA hat ihre Grundsätze und ihre Praxis in der Rechtshilfe gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und namentlich ihre Haltung zur Frage der Rechtshilfeverweigerung im Jahr 2015 in Form von Leitlinien¹²⁰ veröffentlicht. Entlang dieser Leitlinien hat die FINMA zudem mit der Bundesanwaltschaft ein Memorandum of Understanding¹²¹ abgeschlossen. Diese Vereinbarung soll eine effiziente Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen gewährleisten. Eine enge Zusammenarbeit wird vor allem bei der Bekämpfung von marktmissbräuchlichen Verhaltensweisen angestrebt.

Ausgewählte Enforcementkennzahlen

Abklärungen und Enforcementverfügungen



¹¹⁹ Art. 38 Abs. 1 FINMAG.

¹²⁰ Vgl. Leitlinien der FINMA zur Rechtshilfe gegenüber inländischen Strafbehörden vom 20. November 2015 (www.finma.ch/de/ll-rechtshilfe.pdf).

¹²¹ Vgl. Anhang «Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene», S. 102 f.

Umgang mit neuen Technologien

Im Rahmen ihrer Enforcementtätigkeit hatte sich die FINMA vermehrt auch mit Fintech-Dienstleistungen auseinanderzusetzen, namentlich in den Bereichen Crowdfunding, virtuelle Währungen oder elektronische Zahlungsmöglichkeiten. Sobald der Verdacht bestanden hat, dass ihre Geschäftstätigkeit nach den geltenden Finanzmarktgesetzen einer Bewilligungspflicht unterliegt, hat die FINMA Abklärungen getroffen. Dabei entwickelte die FINMA zu diesen Themen eine klare Unterstellungspraxis. Diese hat sie bei der Beantwortung zahlreicher Unterstellungsfragen von Fintech-Unternehmen kommuniziert. Mit Faktenblättern¹²² hat sie den Marktteilnehmern zudem eine Orientierungshilfe gegeben. Bei der Festlegung dieser Praxis hat sich die FINMA von den Grundsätzen leiten lassen, dass sie einerseits Innovation im Finanzsektor begrüsst, andererseits als Aufsichtsbehörde neutral gegenüber verschiedenen Geschäftsmodellen sein muss.¹²³ In den bisherigen Fällen gelang es der FINMA, im Dialog mit dem betroffenen Fintech-Unternehmen den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, beispielsweise durch eine Anpassung des Geschäftsmodells, sodass kein formelles Enforcementverfahren eröffnet werden musste.

Tätigkeit im Offenlegungs- und Übernahmerecht

Im Offenlegungs- und Übernahmerecht lag der Fokus 2015 vor allem im Bereich der Rechtsetzung. Die Verabschiedung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes durch das Parlament im Juni 2015 erforderte die Überarbeitung und Überführung der Ausführungsbestimmungen in der Börsenverordnung-FINMA in eine neu zu erlassende Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA. Die Arbeiten waren geprägt von der zentralen Neuerung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz, wonach neben jenen Personen, die an Beteiligungspapieren einer in der Schweiz kotierten Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind, auch Personen meldepflichtig sind, die zur Ausübung von Stimmrechten an solchen Beteiligungspapieren ermächtigt sind. Die Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Daneben hatte der Übernahmeausschuss der FINMA über eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Übernahmekommission zu befinden. Er hat entschieden, dass die Opting-out-Klausel in den Statuten der Sika AG auf den geplanten Erwerb der Stimmrechtsaktien der Kontrollaktionäre durch die Compagnie de Saint-Gobain zur Anwendung gelangt.

Konstant hohe Anzahl an Amtshilfegesuchen

Im Zentrum der Amtshilfe stand im Jahr 2015 wiederum die konstant hohe Zahl an Amtshilfegesuchen ausländischer Finanzmarktaufsichtsbehörden in der Marktaufsicht, unter anderem wegen Insiderhandels, Marktmanipulation und Verletzung von Meldepflichten. Insbesondere in jenen Fällen, in denen eine Verfügung erlassen werden musste, konnten die Gesuche in der Regel rascher behandelt werden als in den Vorjahren. Zudem haben Vor-Ort-Kontrollen ausländischer Finanzmarktaufsichtsbehörden bei Bewilligungsträgern in der Schweiz weiter zugenommen. Damit bestätigt sich der seit mehreren Jahren anhaltende Trend zu verstärkter grenzüberschreitender Überwachungstätigkeit durch Finanzmarktaufseher international tätiger Institute.

Das neue Finanzmarktinfrastrukturgesetz bringt teilweise umfassende Änderungen in den Amtshilfebestimmungen. So wurde unter anderem eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, einem Bewilligungsträger unter bestimmten Voraussetzungen die Übermittlung von Informationen an ausländische Stellen direkt zu ermöglichen, ohne vorgängig eine spezifische Bewilligung in der Schweiz einholen zu müssen. Weiter kann die FINMA bei der Übermittlung von Kundeninformationen ausnahmsweise dann von einer vorgängigen Information der Kunden absehen, wenn der Zweck der Amtshilfe und die wirksame Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde mit der vorgängigen Information vereitelt würden. Zu denken ist beispielsweise an die Vernichtung von Beweisen oder die Absprache unter Tatbeteiligten. Namentlich bei vermutetem Insiderhandel oder vermuteter Marktmanipulation kann eine solche Situation oft gegeben sein. Die neuen Amtshilfebestimmungen sind zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Fortschritte bei grossen Konkursverfahren

In verschiedenen Konkursverfahren bei Banken waren im Jahr 2015 Fortschritte zu verzeichnen. Im Konkursverfahren über die Aston Bank SA liegt seit April 2015 der Kollokationsplan¹²⁴ auf; nur wenige Kollokationsklagen sind eingereicht worden. Ein im Konkurs über die Banque Privée Espírito Santo SA im Sommer 2015 abgeschlossener Vergleich führte zu einem grösseren Zufluss von Geldern. Die Erstellung des Kollokationsplans ist fortgeschritten, aber aufgrund der Komplexität verschiedener Schadenersatzansprüche noch nicht abgeschlossen.

¹²² Vgl. Faktenblatt «Crowdfunding» vom 1. Dezember 2014 und Faktenblatt «Bitcoins» vom 25. Juni 2014 (www.finma.ch/de/faktenblaetter).

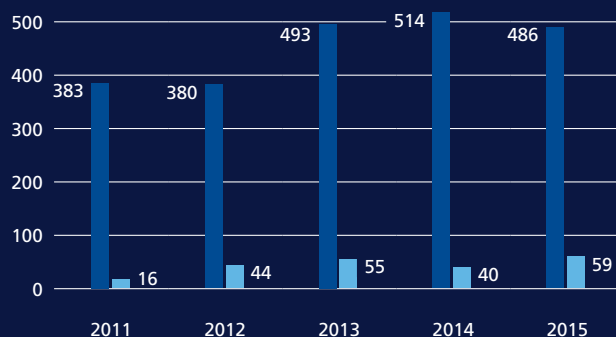
¹²³ Vgl. auch Kap. «Finanztechnologie und Digitalisierung», S. 34 f.

¹²⁴ Der Kollokationsplan legt fest, ob, in welcher Höhe und in welchem Rang Forderungen im Konkurs anerkannt werden.

Die FINMA eröffnete zudem Ende Oktober 2015 den Konkurs über die Bank Hottinger & Cie AG. Zuvor hatte die FINMA festgestellt, dass die Bank aufgrund stetiger Verluste sowie ungelöster Rechtsfälle das bankengesetzlich erforderliche Mindestkapital unterschritten hatte. Anstrengungen für eine nachhaltige Stabilisierung des Instituts blieben erfolglos; es gab keine Aussicht auf eine Sanierung der Bank. Da der Bank zudem eine Überschuldung drohte, musste die FINMA den Konkurs über sie eröffnen. Die von der FINMA eingesetzten Konkursliquidatoren beschäftigten sich nach Konkurseröffnung vordringlich mit der Absonderung der Depotwerte und der Auszahlung der privilegierten Einlagen bis 100 000 Schweizer Franken. In diesem Zusammenhang wurde den Bankkunden die Möglichkeit eröffnet, ihre Depotwerte auf eine andere Bank zu übertragen und auch die privilegierten Einlagen dorthin auszahlen zu lassen.

Internationale Amtshilfe

Amtshilfegesuche pro Jahr



■ Amtshilfeleistung
■ Amtshilfeersuchen

Wie in den Vorjahren schloss der Geschäftsbereich auch 2015 zahlreiche Abklärungen und Verfahren sowohl im unerlaubten Bereich als auch bei den Bewilligungsträgern ab. Erfreulich waren die zu verzeichnenden Fortschritte bei verschiedenen Insolvenzverfahren. Auch die internationale Amtshilfe hat eine bedeutende Anzahl von Fällen bewältigt. Die Anzahl der Beschwerden verharrt auf hohem Niveau.

Wichtige Enforcementkennzahlen im Überblick*

	Offen per 1.1.2015	Eröffnungen	Erledigungen	Offen per 31.12.2015
Abklärungen	506	572	794	284
– bewilligter Bereich	60	102	120	42
– unerlaubte Tätigkeit	341	298	512	127
– unzulässiges Marktverhalten	88	115	110	93
– Offenlegungswesen	17	57	52	22
Enforcementverfahren	45	44	55	34
– bewilligter Bereich	11	15	16	10
– Einzelverfahren gegen Mitarbeitende/ Organe von Bewilligungsträgern	23	14	24	13
– unerlaubte Tätigkeit	11	15	15	11
Liquidationen	38	7	8	37
– bewilligter Bereich	6	3	3	6
– unerlaubte Tätigkeit	32	4	5	31
Konkurse	109	14	28	95
– bewilligter Bereich	12	1	0	13
– unerlaubte Tätigkeit	97	13	28	82
Anerkennungsverfahren	20	1	3	18
– bewilligter Bereich	20	0	3	17
– unerlaubte Tätigkeit	0	1	0	1
Internationale Amtshilfe	210	545	582	173
– Amtshilfeleistung (Gesuche an die FINMA)	207	486	544	149
– Amtshilfeersuchen (Gesuche an ausländische Behörden)	3	59	38	24
Beschwerdeverfahren	38	61	49	50
– Bundesverwaltungsgericht (BVGer)	32	50	38	44
– Bundesgericht (BGer)	6	11	11	6

* Aufgrund laufender Anpassungen des Zahlenmaterials können kleinere Abweichungen zum Vorjahresbericht bestehen.

Aus der Enforcementpraxis

BEISPIEL

Marktmanipulation

Im Bereich der Marktaufsicht stand 2015 erneut das Thema Marktmanipulation im Brennpunkt der FINMA. In einem Fall hatte ein Effektenhändler ein strukturiertes Produkt emittiert, das vorsah, den Anlegern einen Coupon auszuzahlen, sofern sämtliche Basiswerte am einmal jährlich stattfindenden Beobachtungstag über einem vordefinierten Kurswert (Trigger Level) schlossen. Nur einer der Basiswerte notierte am Beobachtungstag nahe am Trigger Level, die anderen lagen deutlich darüber. In der Schlussauktion des Beobachtungstags tätigte der Effektenhändler derart umfangreiche Verkäufe in diesem Basiswert, dass dessen Kurs unter das Trigger Level fiel und den Anlegern der Coupon nicht ausbezahlt werden musste. Der Effektenhändler, der seine Verkäufe mit der Absicherung des strukturierten Produkts begründete, erzielte dadurch einen Handelsgewinn von 3,2 Millionen Schweizer Franken. Die FINMA eröffnete ein Enforcementverfahren und kam darin zum Schluss, dass der Effektenhändler zwecks Gewinnmaximierung den Kurs des erwähnten Basiswerts gezielt knapp unter das Trigger Level gedrückt hatte. Damit lag eine Manipulation des Schlusskurses (Marking the Close) im Sinne des Börsengesetzes¹²⁵ und des FINMA-Rundschreibens «Marktverhaltensregeln»¹²⁶ vor. Zudem rügte die FINMA den Effektenhändler auch wegen seines mangelhaften Risikomanagements, da er kaum Vorkehrungen getroffen hatte, um zu verhindern, dass mit den eigenen Absicherungsgeschäften in der relevanten Schlussauktion das Trigger Level durchschritten wird. Die FINMA ordnete in der Folge die Einziehung des unrechtmässig erzielten Gewinnes an sowie die Überprüfung der eingeleiteten Korrekturmassnahmen durch einen Prüfbeauftragten.

BEISPIEL

Individualverfahren in Sachen UBS-Devisen- und -Edelmetallhandel

Im November 2014 eröffnete die FINMA gegen elf Manager und Mitarbeiter der UBS Enforcementverfahren. Darin klärte die FINMA den Wissensstand und das Verhalten der involvierten Personen im Zusammenhang mit den festgestellten missbräuchlichen Verhaltensweisen im Devisen- und Edelmetallhandel in Opfikon bei Zürich ab. In sieben Fällen kam sie zum Schluss, dass die betreffenden Personen für die bei der UBS festgestellten schweren organisatorischen Mängel und die unzulässigen Verhaltensweisen individuell eine massgebliche Verantwortung tragen. Davon betroffen waren der ehemalige zuständige Leiter des globalen Devisenhandels, der ehemalige zuständige Leiter des globalen Devisenspothandels¹²⁷, vier ehemalige Devisen- und Edelmetallhändler des Spothandelsdesks in Opfikon bei Zürich und ein weiterer ehemaliger UBS-Mitarbeiter. In der Folge verhängte die FINMA gegen diese Personen Berufsverbote von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Vier weitere Enforcementverfahren gegen UBS-Devisenhändler stellte die FINMA im August 2015 ein. Die Verfahren hatten ergeben, dass Hinweise dazu bestehen, wonach die betroffenen Personen ebenfalls zur schweren Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beigetragen haben. Die FINMA hat dieses Verhalten gerügt. Es drängte sich jedoch nicht auf, gegen diese Einzelpersonen weitergehende aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

¹²⁵ Art. 33f BEHG.

¹²⁶ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2013/8 «Marktverhaltensregeln», Rz. 26 (www.finma.ch/de/rs-2013-08.pdf).

¹²⁷ Als Spothandel werden Devisentauschgeschäfte mit sofortiger Erfüllung bezeichnet.

Auf einen Blick: Enforcementmassnahmen

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz hat der FINMA im Vergleich zu ihren Vorgängerorganisationen zusätzliche Enforcementmassnahmen zur Verfügung gestellt. Die Grafiken zeigen, wie die FINMA von diesen Kompetenzen Gebrauch macht.

Art und Anzahl Massnahmen im bewilligten Bereich

Bewilligter Bereich

Massnahmen gegen Bewilligungsträger

- A** Einsetzung Untersuchungsbeauftragte (I)
- B** Feststellungsverfügung/Rüge
- C** Auflagen und Einschränkungen (II)
- D** Umsetzungsbegleitung durch Dritte (III)
- E** Suspendierung und Entfernung von Gewährsträgern (IV)
- F** Gewinneinziehung
- G** Bewilligungsentzug
- H** Liquidation/Konkurseröffnung
- I** Veröffentlichung

Massnahmen gegen Organe, Eigner und Mitarbeitende

- A** Feststellungsverfügung/Rüge
- B** Suspendierung und Entfernung (V)
- C** Berufsverbot und Tätigkeitsverbot (VI)
- D** Gewinneinziehung

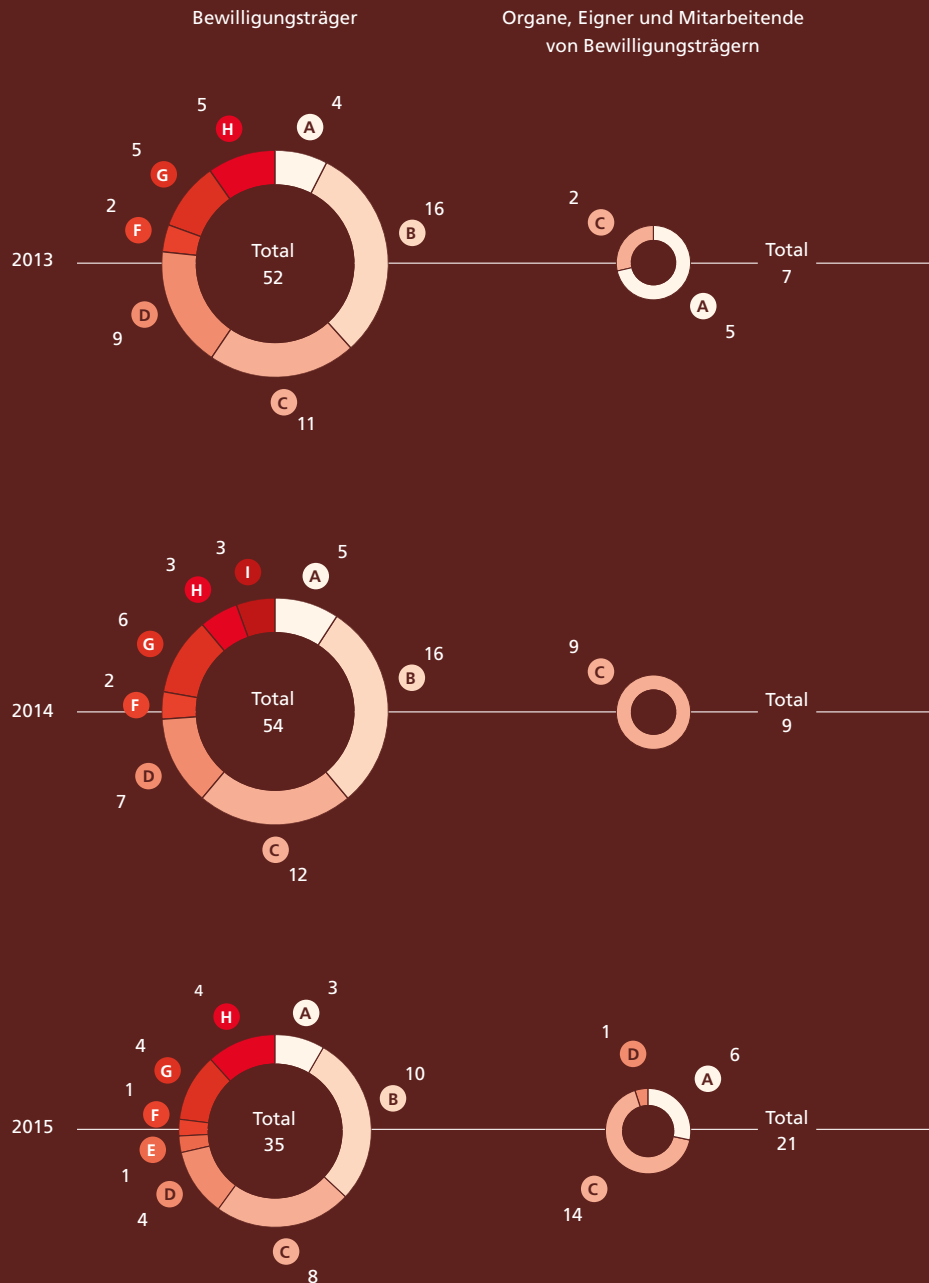
Unerlaubter Bereich

Massnahmen gegen Unternehmen

- A** Einsetzung Untersuchungsbeauftragte (I)
- B** Feststellung unerlaubte Tätigkeit
- C** Liquidation
- D** Konkurseröffnung (VII)

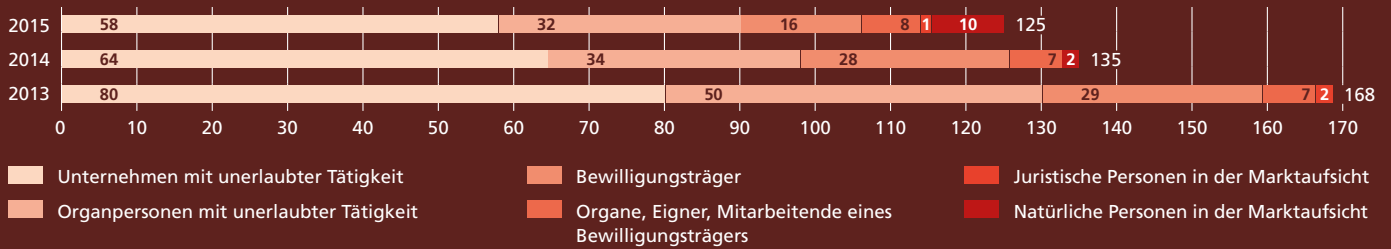
Massnahmen gegen natürliche Personen

- A** Feststellung Beteiligung an unerlaubter Tätigkeit
- B** Unterlassungsanweisung
- C** Veröffentlichung (VIII)

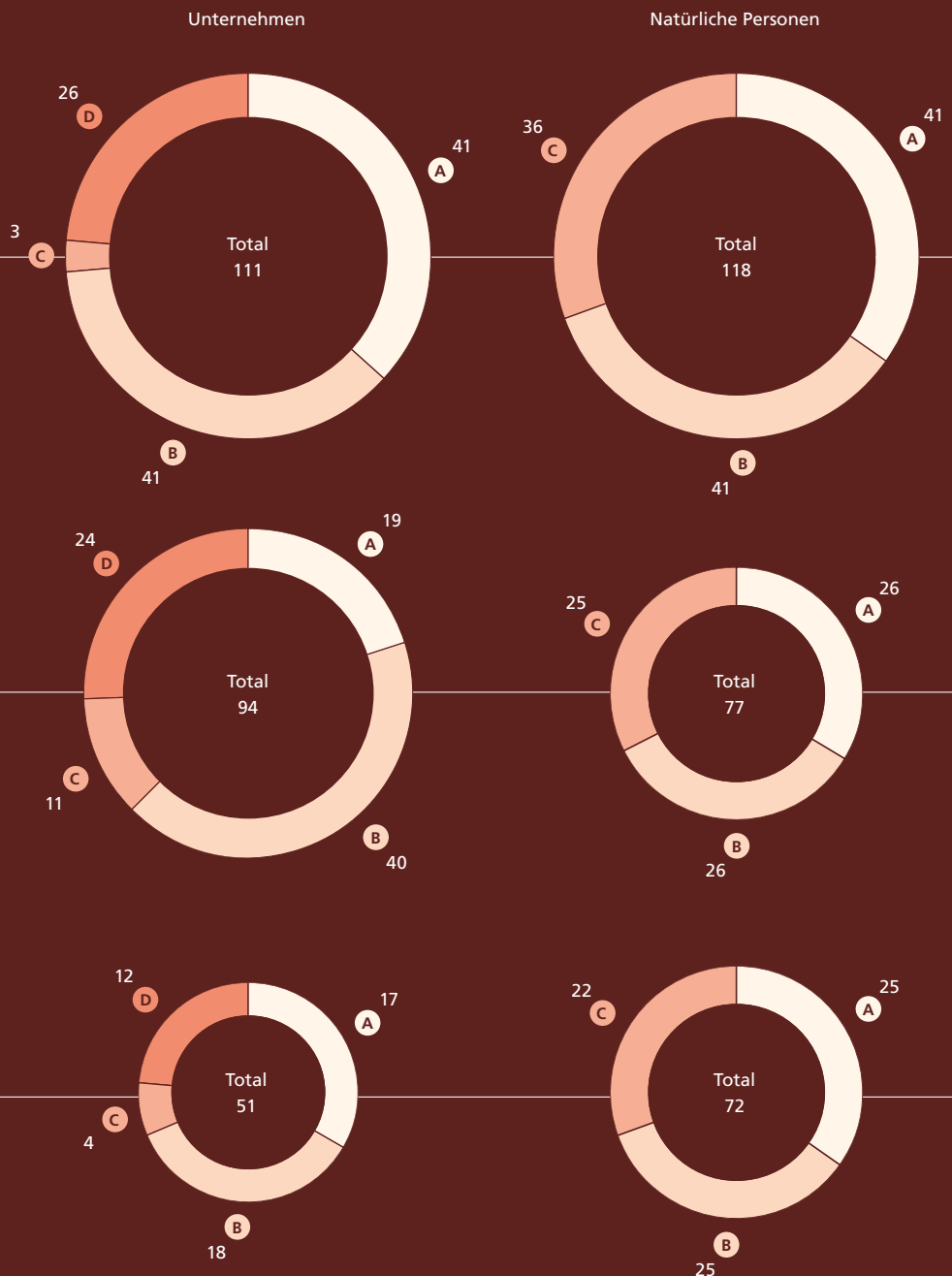


Anzahl Verfügungsadressaten nach Bereich und betroffenen Personen

Die FINMA erlässt im bewilligten und unerlaubten Bereich sowie in der Marktaufsicht Enforcementverfügungen gegen Unternehmen oder natürliche Personen. Diese Darstellung zeigt die Anzahl Adressaten der Enforcementverfügungen (ohne Amtshilfe) pro Jahr und Kategorie im Zeitraum von 2013 bis 2015.



Art und Anzahl Massnahmen im unerlaubten Bereich



Erläuterungen zur Zählweise

Es wird die Anzahl betroffener Personen gezählt (nicht die Anzahl Verfügungen). Wenn auf eine Person unterschiedliche Massnahmengattungen kumulativ angewandt wurden, zum Beispiel eine organisatorische Massnahme zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands nach Art. 31 FINMAG und zusätzlich eine Gewinneinziehung, wurde mehrfach gezählt. Hingegen führten mehrere gleichartige Massnahmen gegen eine Person, zum Beispiel mehrere Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands, nur zu einer einfachen Zählung.

Erläuterungen zu einzelnen Kategorien

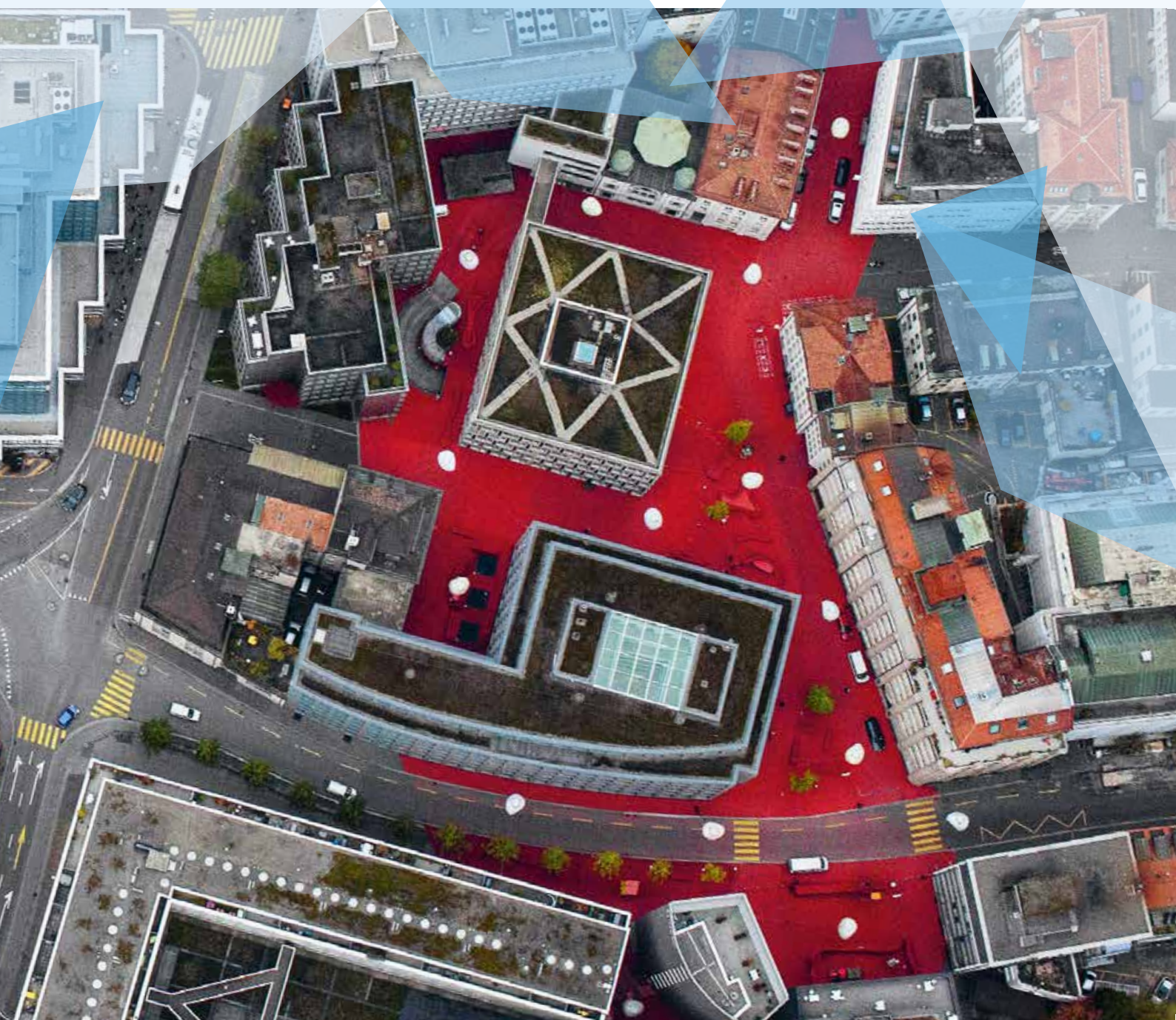
- I Im Untersuchungsstadium vorsorglich angeordnet
- II Anordnungen gestützt auf Art. 31 FINMAG
- III Im Rahmen der Endverfügung zur Übernahme von Kontrollen zwecks Umsetzung von Auflagen
- IV Anzahl betroffene Bewilligungsträger
- V Anzahl betroffene Organpersonen
- VI Nach Art. 33 FINMAG und Art. 35a BEHG
- VII Sofern die Konkursöffnung auf eine bereits von der FINMA verfügte Liquidation folgte, wurde sie für diese Grafik nicht nochmals gezählt
- VIII In der Regel der Unterlassungsanweisung



Organisation und Personal

86 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

90 Personal



Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Um die institutionelle Unabhängigkeit zu sichern, hat der Gesetzgeber die FINMA als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit konzipiert. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Für den Verwaltungsrat wurden 2015 wichtige Weichen für die Folgejahre gestellt.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der FINMA aus. Er entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite, erlässt Verordnungen und Rundschreiben und verantwortet das Budget der FINMA. Der Verwaltungsrat trägt diese Verantwortung als Kollektivorgan. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

Mitglieder des Verwaltungsrates

per 31. Dezember 2015

Prof. Dr. Anne Héritier Lachat	Präsidentin
Paul Müller	Vizepräsident
Dr. Thomas Bauer	Mitglied
Philippe Egger	Mitglied
Bruno Frick	Mitglied
Prof. Dr. Yvan Lengwiler	Mitglied
Günter Pleines	Mitglied
Franz Wipfli	Mitglied

Erneuerungswahl des FINMA-Verwaltungsrates

Der Bundesrat wählt alle vier Jahre den gesamten FINMA-Verwaltungsrat. An der Erneuerungswahl des FINMA-Verwaltungsrates vom 1. Juli 2015 hat der Bundesrat den Verwaltungsrat der FINMA für die Amtsperiode von 2016 bis 2019 gewählt. Neuer Verwaltungsratspräsident ist ab 1. Januar 2016 Dr. Thomas Bauer. Dieser trat bereits ab 1. August 2015 als reguläres Mitglied in den FINMA-Verwaltungsrat ein. Ausserdem berief der Bundesrat mit Prof. Dr. Marlene Amstad, Bernard Keller und Dr. Renate Schwob per 1. Januar 2016 drei weitere neue Mitglieder in das Gremium. Die bisherigen Mitglieder, Philippe Egger, Bruno Frick, Prof. Dr. Yvan Lengwiler, Günter Pleines und Franz Wipfli, wurden für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt. Die bisherige Verwaltungsratspräsidentin der FINMA, Prof. Dr. Anne Héritier Lachat, und der bisherige Vizepräsident des Verwaltungsrates, Paul Müller, hatten angekündigt, nach Ablauf der Amtsperiode Ende 2015 aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden. Als neuen Vizepräsidenten per 1. Januar 2016 hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. November 2015 das bestehende Verwaltungsratsmitglied Philippe Egger ernannt.

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Prüfungs- und Risikoausschuss, einen Nominationsausschuss, einen Regulierungsausschuss sowie einen Übernahmeausschuss. Den Regulierungsausschuss hat der Verwaltungsrat 2015 neu eingesetzt, um eine Entlastung des Verwaltungsrats im Regulierungsprozess herbeizuführen. An seiner Entscheidungskompetenz als Gesamtgremium in Regulierungsfragen ändert dies nichts.

Der Übernahmeausschuss ist Beschwerdeinstanz für die Verfügungen der Übernahmekommission. Ansonsten sind die Ausschüsse, soweit nicht anders bestimmt, beratend tätig und stellen Antrag an den Verwaltungsrat. Sie stehen unter der Leitung eines Vorsitzenden, der die Kontakte zum Verwaltungsrat und zur Geschäftsleitung sicherstellt. Der Verwaltungsrat kann neben den ständigen Ausschüssen zur Vorbereitung von Geschäften auch Ad-hoc-Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder mit Spezialaufgaben beauftragen.

Ständige Verwaltungsratsausschüsse und ihre Mitglieder per 31. Dezember 2015

	Prüfungs- und Risikoausschuss	Nominationsausschuss	Regulierungsausschuss	Übernahmeausschuss
Prof. Dr. Anne Héritier Lachat		Vorsitz	Vorsitz	
Paul Müller	X			
Philippe Egger		X	X	
Bruno Frick		X		Vorsitz
Prof. Dr. Yvan Lengwiler				X
Günter Pleines		X	X	
Franz Wipfli	Vorsitz			X



Verwaltungsrat, von links nach rechts: Günter Pleines, Franz Wipfli, Paul Müller, Prof. Dr. Anne Héritier Lachat, Bruno Frick, Philippe Egger, Dr. Thomas Bauer, Prof. Dr. Yvan Lengwiler



Geschäftsleitung, von links nach rechts: Andreas Zdrenyk, Rupert Schaefer, Léonard Bôle, Dr. Peter Giger, Mark Branson, Dr. Michael Loretan, Michael Schoch, Dr. David Wyss

Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der FINMA und stellt die gesetz- und strategiekonforme Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen, Börsen und Effekthändler sowie weitere Finanzintermediäre sicher. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für jene Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, und ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse zuständig.

Mitglieder der Geschäftsleitung

per 31. Dezember 2015

Mark Branson	Direktor
Dr. Peter Giger	Stellvertretender Direktor und Leiter Geschäftsbereich Versicherungen
Léonard Bôle	Leiter Geschäftsbereich Märkte
Dr. Michael Loretan	Leiter Geschäftsbereich Asset Management
Rupert Schaefer	Leiter Geschäftsbereich Strategische Grundlagen
Michael Schoch	Leiter Geschäftsbereich Banken
Dr. David Wyss	Leiter Geschäftsbereich Enforcement
Andreas Zdrenyk	Leiter Geschäftsbereich Operations

Dr. Nina Arquint, die frühere Leiterin des Geschäftsbereichs Strategische Grundlagen, übergab die Leitung des Geschäftsbereichs per 1. Januar 2015 an Rupert Schaefer.

Enforcementausschuss

Der Enforcementausschuss (ENA) ist als ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung zuständig für die Entscheide im Bereich Enforcement. Er erlässt Enforcementverfügungen und entscheidet über Eröffnung und Einstellung von Verfahren, insbesondere gegen beaufsichtigte Institute und Personen. Handelt es sich um Geschäfte von grosser Tragweite, sind die Entscheide dem Verwaltungsrat vorbehalten.

Ständige Mitglieder des Enforcementausschusses per 31. Dezember 2015

Mark Branson Vorsitz
Rupert Schaefer
Dr. David Wyss

Sofern ein beaufsichtigtes Institut von einem Enforcementgeschäft betroffen ist, ist das für die Aufsicht zuständige Geschäftsleitungsmitglied einzelfallweise Mitglied des Enforcementausschusses.

Mit der Einführung der überarbeiteten FINMA-Personalverordnung und nachgelagerter Reglemente hat die FINMA ihre Attraktivität als Arbeitgeberin weiter erhöht. Im Rahmen einer Personalbefragung wurden 2015 ausserdem wichtige Informationen zur Arbeitszufriedenheit gewonnen.

Neben der Weiterentwicklung des 2014 eingeführten Kompetenzmodells und des im selben Jahr lancierten Potenzialentwicklungsprogramms war die Abteilung «Human Resources» im Jahr 2015 massgeblich an der Überarbeitung der FINMA-Personalverordnung beteiligt.

Die bisherige Personalverordnung war im Rahmen der FINMA-Gründung verfasst worden und wurde am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Sich verändernde Arbeitsmarktverhältnisse und damit verbundene neue Anforderungen an eine zeitgemässe Personalpolitik erforderten eine Revision der Personalverordnung und der ihr nachgelagerten Reglemente.

Der Bundesrat genehmigte die neue FINMA-Personalverordnung am 13. Mai 2015. Diese trat am 1. Juli 2015 zusammen mit dem revidierten Personal- und Arbeitszeitreglement in Kraft. Zudem erliess die Geschäftsleitung per 1. Oktober 2015 ergänzende Richtlinien mit Detailregelungen zu den Personal-erlassen. Am 1. Januar 2016 wurde nach Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung schliesslich das revidierte Spesenreglement in Kraft gesetzt.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen der FINMA-Personalpolitik

Mit der revidierten FINMA-Personalverordnung ist die variable Lohnkomponente budget- und kostenneutral abgeschafft und auf individueller Basis in den Jahreslohn eingebaut worden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die zentralen Ansprechpersonen der FINMA für beaufsichtigte Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2 zudem künftig erst nach einer Karenzfrist von bis zu zwölf Monaten¹²⁸ direkt zum von ihnen beaufsichtigten Unternehmen wechseln.

Neues Funktionsbewertungs- und Lohnsystem

Mit Funktionsbewertungen sind vier Funktionsfamilien für die Aufsichtsbereiche und eine für Querschnitts- und Supportfunktionen geschaffen worden. Der Jahreslohn wird künftig individuell auf Basis dieser Bewertungen festgelegt.

Die Anzahl der Lohnbänder ist von sechs auf fünf reduziert worden. Die Unter- und Obergrenzen der Lohnbänder wurden angepasst, um den Einbau der variablen Lohnkomponente in den Basislohn abzubilden.

Zeitgemässe neue Regelungen

Mitarbeitende der oberen beiden Lohnbänder arbeiten weiterhin im Modell «Vertrauensarbeitszeit». Alle übrigen Mitarbeitenden arbeiten neu in einem Jahresarbeitszeitmodell.

Die Zeitfenster zur Erbringung der Arbeitsleistung sind innerhalb der gesetzlichen Vorgaben weitestgehend flexibilisiert worden. So wurden beispielsweise die Möglichkeiten für mobiles Arbeiten und Homeoffice im Arbeitszeitreglement verankert.

¹²⁸ Die Karenzfrist ist teilweise bezahlt; maximal fünf Monate sind unbezahlt.

Mit diesen personalpolitischen Anpassungen wird die bisher gute Positionierung der FINMA als moderne Arbeitgeberin weiter gefestigt und die Lohn- und Anstellungspolitik noch konsequenter am Grundsatz der alters- und geschlechterbedingten Chancengleichheit ausgerichtet.

FINMA-Personalbefragung

Im Sommer 2015 hat die FINMA erstmals in sämtlichen Geschäftsbereichen eine Personalbefragung durchgeführt. Daran beteiligten sich 89 Prozent der befragten Personen. Mit den zahlreichen Antworten konnten zum einen anonymisierte quantitative Auswertungen in einem hohen Detailgrad erstellt werden, zum anderen ergaben die rund 700 eingegangenen Bemerkungen ein differenziertes qualitatives Bild. Die FINMA-Mitarbeitenden zeigen generell eine hohe Arbeitszufriedenheit und identifizieren sich stark mit dem Arbeitgeber. Hingegen sind sie der Ansicht, die Personalentwicklung und die Arbeitsplatzsituation müssten verbessert werden. In Workshops auf sämtlichen Stufen sind die Antworten der Mitarbeitenden analysiert und Handlungsfelder identifiziert worden. Die Umsetzung der definierten Massnahmen hat bereits begonnen.

Nachhaltiges Personalmanagement

Die FINMA achtet bereits seit ihrer Gründung auf ein nachhaltiges Personalmanagement. So fördert sie die Entwicklung ihrer Mitarbeitenden durch Unterstützung geeigneter interner und externer Aus- und Weiterbildungen sowie Outbound Secondments im In- und Ausland. Sie bietet jährlich mehrere Praktika-

plätze für berufseinsteigende Masterabsolventen verschiedener Studienrichtungen an. Die FINMA achtet zudem auf einen hohen Frauenanteil, der im Jahr 2015 bei 39 Prozent gelegen ist, und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. 24 Prozent der FINMA-Mitarbeitenden (55 Prozent Frauen, 45 Prozent Männer) arbeiten in einem Teilzeitpensum. Die Lohnfestsetzung erfolgt auf Basis einer geschlechtsneutralen Funktionsbewertung. Nicht zuletzt sorgt die FINMA im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements für ein ausgewogenes Verpflegungsangebot im Personalrestaurant.

Ausgewählte Personalkennzahlen

Das vom Verwaltungsrat genehmigte Stellendach für unbefristete Anstellungen lag bei 481 Vollzeitstellen. Davon wurden 2015 durchschnittlich 457 (Vorjahr 462) besetzt. In befristeten und unbefristeten Anstellungsverhältnissen beschäftigte die FINMA 2015 durchschnittlich 527 Mitarbeitende (Vorjahr 509), verteilt auf 494 Vollzeitstellen (Vorjahr 483). Wie im Vorjahr arbeiteten rund 24 Prozent des Personals Teilzeit. Für das Jahr 2016 bleibt der vom Verwaltungsrat genehmigte Personalbestand unverändert.

Das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden im Jahr 2015 betrug wie im Vorjahr 41 Jahre. Rund 71 Prozent (Vorjahr 74 Prozent) der Belegschaft gehörten in die Altersgruppe 30 bis 49. Analog zum Vorjahr waren 20 Prozent der Mitarbeitenden im Alter von 50 und mehr Jahren und rund neun Prozent (Vorjahr sechs Prozent) jüngere Nachwuchskräfte. 261 Mitarbeitende (Vorjahr 234) bzw. 50 Prozent (Vorjahr 47 Prozent) arbeiteten in einer Kaderposition. Als

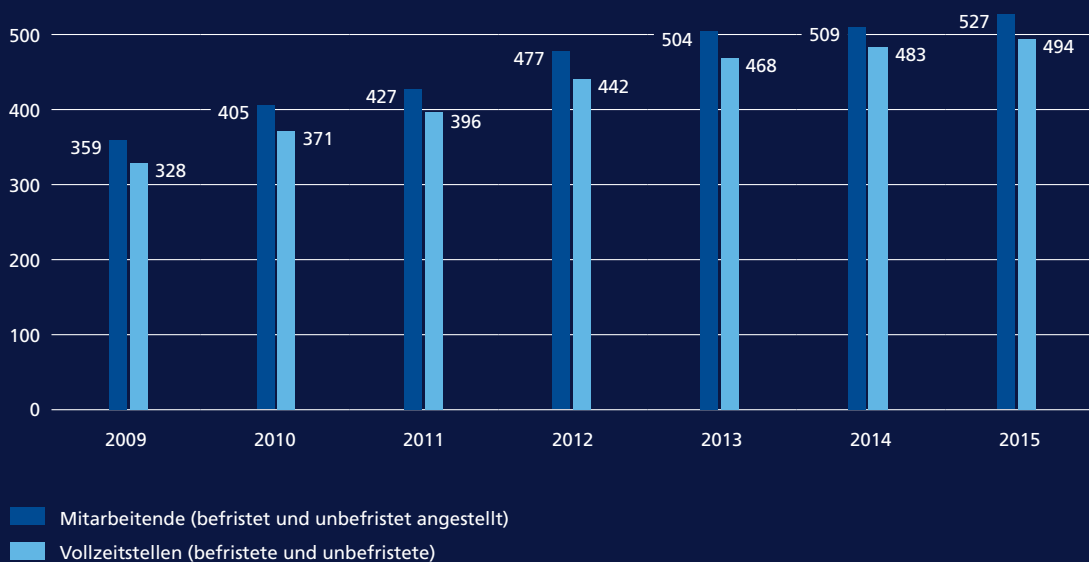
Kader werden bei der FINMA alle Linienführungsfunktionen und alle Fachfunktionen der Lohnbänder 1 bis 3 verstanden. 86 Mitarbeitende, also rund 33 Prozent (Vorjahr 38 Prozent) des Kaders hatten eine Linienführungsfunktion. Der Frauenanteil in der Linienführung lag unverändert bei rund 20 Prozent. Der Frauenanteil in der gesamten Organisation lag 2015 bei 39 Prozent (Vorjahr 37 Prozent). Die Anzahl Mitarbeitender ausländischer Nationalität betrug Ende 2015 72 (Vorjahr 76).

Die Fluktuationsrate (ohne Pensionierungen) betrug per Ende Dezember 2015 elf Prozent (Vorjahr zehn Prozent) und erhöhte sich damit leicht. Rund 17 Prozent der Mitarbeitenden sind seit mehr als zehn Jahren für die FINMA bzw. eine ihrer Vorgängerorganisationen tätig.¹²⁹ Mit der konsequenten Weiterverfolgung des Potenzialentwicklungsprogramms konnten auch 2015 namentlich Kaderstellen mit internen Kandidaten besetzt werden.

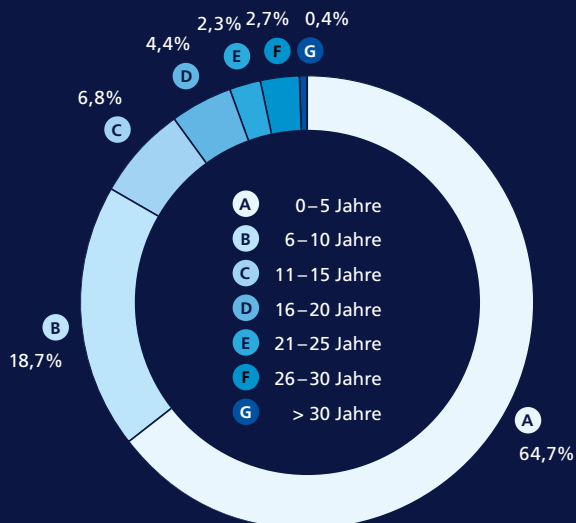
¹²⁹ Vgl. Grafik «Übersicht Dienstalter», S. 93.

Ausgewählte Personalkennzahlen der FINMA

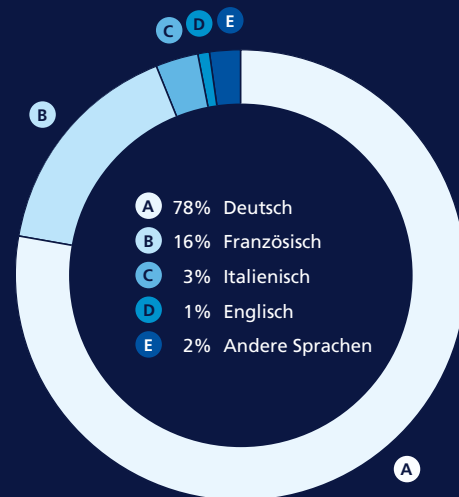
Durchschnittlicher Personalbestand



Übersicht Dienstalter



Sprachanteile





Anhang

- 96** Aufsichtskategorisierung
- 98** Statistiken
- 102** Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene
- 104** Abkürzungen



Aufsichtskategorisierung

Die von der FINMA beaufsichtigten Finanzinstitute werden nach ihrer Risikowirkung für Gläubiger, Anleger und Versicherte und für das Gesamtsystem des schweizerischen Finanzplatzes in sechs Aufsichtskategorien eingeteilt. Neben der Einteilung in Risikokategorien erhält jedes Institut ein Rating, das die Einschätzung der FINMA zu seiner aktuellen Verfassung darstellt.

Aufgrund der beiden Grössen (Kategorisierung und Institutsrating) legen die Aufsichtskonzepte die Aufsichtsintensität und den Einsatz der Aufsichtsinstrumente wie auch das Zusammenwirken zwischen der direkten Aufsicht durch die FINMA und dem Einsatz

der Prüfgesellschaften für die einzelnen Institute fest. Diese Massnahmen bewirken eine systematischere Risikoorientierung der Aufsichtstätigkeit und eine intensivere Auseinandersetzung mit den aus Risiko-sicht relevanten Instituten.

Aufsichtskategorisierung¹³⁰ Banken

Die Kategorisierung der Banken ist nach FINMA-Rundschreiben 2011/2¹³¹ definiert.

Kategorie	Kriterien (Mrd. CHF)	Anzahl Institute	
		2015	2014
1	Bilanzsumme \geq	250	
	Verwaltete Vermögen \geq	1000	
	Privilegierte Einlagen \geq	30	2
	Erforderliche Eigenmittel \geq	20	2
2	Bilanzsumme \geq	100	
	Verwaltete Vermögen \geq	500	
	Privilegierte Einlagen \geq	20	3
	Erforderliche Eigenmittel \geq	2	3
3	Bilanzsumme \geq	15	
	Verwaltete Vermögen \geq	20	
	Privilegierte Einlagen \geq	0,5	31
	Erforderliche Eigenmittel \geq	0,25	26
4	Bilanzsumme \geq	1	
	Verwaltete Vermögen \geq	2	
	Privilegierte Einlagen \geq	0,1	64
	Erforderliche Eigenmittel \geq	0,05	65
5	Bilanzsumme $<$	1	
	Verwaltete Vermögen $<$	2	
	Privilegierte Einlagen $<$	0,1	211
	Erforderliche Eigenmittel $<$	0,05	211

¹³⁰ Die sechste Kategorie umfasst jene Marktteilnehmer, die von der FINMA nicht prudenziell beaufsichtigt werden.

¹³¹ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» (www.finma.ch/de/rs-2011-02.pdf).

Aufsichtskategorisierung¹³² Versicherungen

Kategorie	Kriterien (Mrd. CHF)	Anzahl Institute	
		2015	2014
1	–	–	–
2	Bilanzsumme > 50 Mrd. CHF oder Komplexität	5	5
3	Bilanzsumme > 1 Mrd. CHF oder Komplexität	37	39
4	Bilanzsumme > 0,1 Mrd. CHF oder Komplexität	62	60
5	Bilanzsumme < 0,1 Mrd. CHF oder Komplexität	110	115

¹³² Die sechste Kategorie umfasst jene Marktteilnehmer, die von der FINMA nicht prudenziell beaufsichtigt werden.

Unterstellte¹³³ Finanzmarktteilnehmer

(per 31. Dezember 2015)

Unterstellte Banken

	2015	2014
Banken, wovon	290	292
– ausländisch beherrscht	98	99
– Zweigniederlassungen ausländischer Banken	31	29
– in Aufgabe der Geschäftstätigkeit	19	16
Raiffeisenbanken	292	312
Vertretungen ausländischer Banken	56	55

Unterstellte Effekthändler

	2015	2014
Effekthändler, wovon	56	58
– ausländisch beherrscht	16	16
– Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler	13	12
– in Aufgabe der Geschäftstätigkeit	7	6
Vertretungen ausländischer Effekthändler	38	42
Anerkannte ausländische Börsenteilnehmer	126	121

Unterstellte Börsen

	2015	2014
Inländische Börsen	3	3
Inländische börsenähnliche Einrichtungen	3	2
Anerkannte ausländische Börsen	60	56
Anerkannte ausländische börsenähnliche Einrichtungen	3	3

Unterstellte kollektive Kapitalanlagen

	2015	2014
Schweizerische kollektive Kapitalanlagen		
Total schweizerische kollektive Kapitalanlagen, wovon	1 542	1 515
– offene kollektive Kapitalanlagen (nach Art. 8 KAG)		
– vertragliche Anlagefonds und SICAV	1 524	1 498
– davon nur für qualifizierte Anleger bestimmt	852	716
– geschlossene kollektive Kapitalanlagen (nach Art. 9 KAG)		
– KGK und SICAF	18	17
Ausländische kollektive Kapitalanlagen		
Total ausländische kollektive Kapitalanlagen, wovon	7 198	6 701
– eurokompatibel (UCITS)	7 104	6 577
– nicht eurokompatibel (Non-UCITS ¹³⁴)	94	124

¹³³ «Unterstellt» bedeutet nicht zwingend «prudenziell beaufsichtigt».

¹³⁴ Bei Non-UCITS handelt es sich um kollektive Kapitalanlagen, die nicht der europäischen UCITS-Richtlinie unterstellt sind.

Unterstellte Fondsleitungen, Vermögensverwalter (Asset Manager), Vertreter und Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz

	2015	2014
Fondsleitungen	43	44
Vermögensverwalter (Asset Manager)	178	151
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	94	88
Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz	350	285

Unterstellte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen

	2015	2014
Lebensversicherer, wovon	20	21
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	17	18
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	3	3
Schadenversicherer, wovon	122	127
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen (inkl. 22 Krankenzusatzversicherungen [2014: 22])	76	79
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (inkl. 1 Krankenzusatzversicherung [2014: 1])	46	48
Rückversicherer total	59	62
– Rückversicherer	30	29
– Rückversicherungscaptives	29	33
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	13	14
Total beaufsichtigte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen	214	224
Versicherungskonzerne (Gruppen und Konglomerate)	6	7

Unterstellte Finanzintermediäre

	2015	2014
Total unterstellte Selbstregulierungsorganisationen	12	12
Total direkt unterstellte Finanzintermediäre	227	259
Total der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellte Gruppengesellschaften	140	141
Total registrierte Versicherungsvermittler	15 322	14 900

Anerkannte Ratingagenturen

	2015	2014
Total anerkannte Ratingagenturen	5	5

Erteilte Bewilligungen

(1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015)

Banken

	2015	2014
Bankbewilligungen (Art. 3 BankG)	2	3
Zweigniederlassungen (Art. 4 ABV-FINMA)	4	0
Vertretungen (Art. 14 ABV-FINMA)	5	5
Zusatzbewilligungen (Art. 3 ^{ter} BankG)	4	2
Aufhebung der Unterstellung	3	6

Effektenhändler

	2015	2014
Effektenhändlerbewilligungen (Art. 10 BEHG)	1	0
Zweigniederlassungen (Art. 41 BEHV)	1	0
Vertretungen (Art. 49 BEHV)	3	1
Zusatzbewilligungen (Art. 10 Abs. 6 BEHG und Art. 56 Abs. 3 BEHV)	0	0
Aufhebung der Unterstellungen	4	0
Anerkennung ausländischer Börsenteilnehmer	6	3

Börsen

	2015	2014
Anerkennung ausländischer Börsen (inkl. börsenähnlicher Einrichtungen)	4	7

Kollektive Kapitalanlagen

	2015	2014
Schweizerische kollektive Kapitalanlagen	106	125
Ausländische kollektive Kapitalanlagen	1 102	1 140

Unterstellte Fondsleitungen, Vermögensverwalter (Asset Manager), Vertreter und Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz

	2015	2014
Fondsleitungen	0	2
Vermögensverwalter (Asset Manager)	33	38
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	13	17
Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz	84	34

Versicherungsunternehmen und Krankenkassen

	2015	2014
Lebensversicherer, wovon	0	1
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	0	1
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	0	0
Schadenversicherer, wovon	1	4
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	1	0
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	0	4
Rückversicherer	1	2
Rückversicherungscaptives	1	0
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	0	0
Total	3	7
Versicherungskonzerne (Gruppen und Konglomerate)	0	0

Finanzintermediäre

	2015	2014
Direkt unterstellte Finanzintermediäre	9	12
Der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellte Gruppengesellschaften	13	9
Versicherungsvermittler	842	920

Ratingagenturen

	2015	2014
Anerkennung von Ratingagenturen	0	0

Enforcementverfügungen

	2015	2014
Enforcementverfügungen	114	115
Verfügungen in Übernahmesachen	2	2

Übrige Verfügungen des Enforcementausschusses

	2015	2014
ENA-Verfügungen, beispielsweise zu Datenschutzrecht, Abgaberecht, Verantwortlichkeit, Ausstand	6	2

Beschwerden und Strafanzeigen

	2015	2014
Gegen Enforcementverfügungen eingereichte Beschwerden	50	29
Erledigte Beschwerden	40	35
Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden	157	117

Vereinbarungen der FINMA auf nationaler und internationaler Ebene

Die FINMA arbeitet auf nationaler und internationaler Ebene mit zahlreichen Behörden zusammen. Zur Formalisierung dieser Zusammenarbeit hat sie 2015 verschiedene Vereinbarungen unterzeichnet.

Vereinbarung auf nationaler Ebene

Memorandum of Understanding zwischen der Bundesanwaltschaft und der FINMA

Nach Art. 38 Abs. 1 FINMAG sind die FINMA und die Bundesanwaltschaft im Rahmen der Zusammenarbeit verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen auszutauschen. Sie koordinieren ihre Untersuchungen soweit möglich und erforderlich. Diese Zusammenarbeit wurde 2015 im Rahmen eines Memorandum of Understanding formalisiert und institutionalisiert. Dementsprechend legt die zwischen der Bundesanwaltschaft und der FINMA abgeschlossene Vereinbarung allgemeine Grundsätze fest, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen zu konkretisieren.

Vereinbarungen auf internationaler Ebene

Allgemeines

Internationale Vereinbarungen sind rechtlich unverbindliche Verwaltungsübereinkünfte im Bereich der Aufsichtszusammenarbeit. Im internationalen Kontext ist die Bezeichnung «Memorandum of Understanding» verbreitet. Als Synonym finden auch die Begriffe «Cooperation Agreement» oder «Coordination Arrangement» Verwendung. Unter Beachtung der nationalen Rechtsgrundlagen sichern sich die beteiligten Aufsichtsbehörden mit dem Abschluss solcher Vereinbarungen die Bereitschaft zur Kooperation zu. Neben dieser Zusicherung werden auch die Modalitäten der Zusammenarbeit konkretisiert. Da die von der FINMA abgeschlossenen Vereinbarungen unverbindlich sind, können sie weder für die FINMA selbst noch für die ausländischen Partnerbehörden und/oder anderweitige Dritte Rechte oder Pflichten begründen.

Die FINMA hat 2015 mit folgenden ausländischen Aufsichtsbehörden Vereinbarungen abgeschlossen:

Land	Aufsichtsbehörde(n)	Typ	Geltungsbereich
Brasilien	Banco Central do Brasil (BCB)	bilateral/ allgemein	Kooperationsvereinbarung für die Bankenaufsicht
Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für die Aufsichtszusammenarbeit betreffend DEVK Gruppe
Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für die Aufsichtszusammenarbeit betreffend Signal Iduna Gruppe
Europäische Union	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	bilateral/ allgemein	Kooperationsvereinbarung betreffend zentrale Gegenparteien aus der Schweiz, die grenzüberschreitend in der EU tätig sind
Frankreich	Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für die Aufsichtszusammenarbeit betreffend AXA Gruppe
Frankreich	Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für die Aufsichtszusammenarbeit betreffend SCOR Gruppe
Irland	Central Bank of Ireland (CBI)	bilateral/ allgemein	Kooperationsvereinbarung für die Aufsicht über Zweigniederlassungen von schweizerischen Banken in Irland
Irland	Central Bank of Ireland (CBI)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für die Aufsichtszusammenarbeit betreffend XL Gruppe
Jersey	Jersey Financial Services Commission (JFSC)	bilateral/ allgemein	Kooperationsvereinbarung für die Aufsicht über Zweigniederlassungen von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen aus Jersey in der Schweiz (Art. 18 Abs. 1 lit. c KAG)
Norwegen	Finanstilsynet (Finanzaufsichtsbehörde) und Norges Bank (Zentralbank)	bilateral/ institutsspezifisch	Kooperationsvereinbarung betreffend SIX x-clear
Vereinigtes Königreich	Bank of England (BoE) und Prudential Regulation Authority (PRA)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für das Krisenmanagement der Credit Suisse Gruppe (CS COAG)
Vereinigtes Königreich	Bank of England (BoE) und Prudential Regulation Authority (PRA)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für das Krisenmanagement der UBS Gruppe (UBS COAG)
Vereinigte Staaten von Amerika	Board of Governors of the Federal Reserve System (FRB) und Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für das Krisenmanagement der Credit Suisse Gruppe (CS COAG)
Vereinigte Staaten von Amerika	Board of Governors of the Federal Reserve System (FRB) und Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC)	multilateral/ institutsspezifisch	Vereinbarung für das Krisenmanagement der UBS Gruppe (UBS COAG)

Abkürzungen

- ABV-FINMA** Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz vom 21. Oktober 1996 (Stand am 1. Januar 2015) (Auslandbankenverordnung-FINMA; SR 952.111)
- ACPR** Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (Frankreich)
- AIA** Automatischer Informationsaustausch
- AIFMD** EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive)
- AT1** Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)
- AVO** Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (Stand am 1. Januar 2016) (Aufsichtsverordnung; SR 961.011)
- AVO-FINMA** Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (Stand am 15. Dezember 2015) (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA; SR 961.011.1)
- BaFin** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland)
- BankG** Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (Stand am 1. Januar 2016) (Bankengesetz; SR 952.0)
- BCB** Banco Central do Brasil (Brasilien)
- BCBS** Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
- BEHG** Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Stand am 1. Januar 2016) (Börsengesetz; SR 954.1)
- BEHV** Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996 (Stand am 1. Januar 2016) (Börsenverordnung; SR 954.11)
- BGE** Bundesgerichtsentscheid
- BGer** Bundesgericht
- BIZ** Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Bank for International Settlements)
- BoE** Bank of England (Vereinigtes Königreich)
- BV** Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2016) (SR 101)
- BVGer** Bundesverwaltungsgericht
- CBI** Central Bank of Ireland (Irland)
- CCP** Zentrale Gegenpartei (Central Counterparty)
- CET1** Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)
- CFTC** U.S. Commodity Futures Trading Commission
- CHF** Schweizer Franken
- COAG** Cooperation Agreement
- CoCos** Wandlungskapital (Contingent Convertible Bonds)
- ComFrame** Common Framework
- CSD** Zentralverwahrer (Central Securities Depository)
- DoJ** US-Justizministerium (U.S. Department of Justice)
- DUFI** Direkt unterstellte Finanzintermediäre
- EDF** Eidgenössisches Finanzdepartement
- EG** Europäische Gemeinschaft
- ENA** Enforcementausschuss der FINMA
- ESMA** Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
- EU** Europäische Union
- EZB** Europäische Zentralbank (European Central Bank)
- FATF** Financial Action Task Force on Money Laundering
- FCA** Financial Conduct Authority (Vereinigtes Königreich)
- FDIC** Federal Deposit Insurance Corporation
- FIDLEG** Finanzdienstleistungsgesetz (Gesetzesvorhaben)
- FINIG** Finanzinstitutsgesetz (Gesetzesvorhaben)
- FinfraG** Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Stand am 1. Januar 2016) (Finanzmarktinfrastrukturgesetz; SR 958.1)
- FinfraV** Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25. November 2015 (Stand am 1. Januar 2016) (Finanzmarktinfrastrukturverordnung; SR 958.11)
- FinfraV-FINMA** Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 3. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2016) (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA; SR 958.111)
- FINMA** Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
- FINMA-PV** Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (Stand am 1. Januar 2015) (SR 956.161)
- FINMAG** Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2016) (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
- Fintech** Finanztechnologie
- FRB** Board of Governors of the Federal Reserve System
- FSAP** Financial Sector Assessment Program
- FSB** Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board)
- G-20** Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
- G-SIB** Global systemrelevante Bank(en) (Global Systemically Important Bank[s])
- G-SII** Global systemrelevante(s) Versicherungsunternehmen (Global Systemically Important Insurer[s])
- GPK** Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte
- GPK-S** Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
- GwG** Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2016) (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
- GwV-FINMA** Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 3. Juni 2015 (Stand am 1. Januar 2016) (Geldwäschereiverordnung-FINMA; SR 955.033.0)

HLA Higher Loss Absorbency

HT Hohe Auslöseschwelle (High Trigger)

IAIG International tätige Versicherungsgruppe[n]
(Internationally Active Insurance Group[s])

IAIS Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors)

IAS International Accounting Standards

IASB International Accounting Standards Board

ICS Globale(r) Kapitalstandard(s) für Versicherungsgruppen
(Insurance Capital Standard[s])

IFRS International Financial Reporting Standards

IOSCO Internationale Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions)

IWF Internationaler Währungsfonds
(International Monetary Fund)

JFSC Jersey Financial Services Commission (Jersey)

k. A. keine Angabe

KAG Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2016)
(Kollektivanlagengesetz; SR 951.31)

KGK Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

KKV Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (Stand am 1. Januar 2015)
(Kollektivanlagenverordnung; SR 951.311)

KMU Kleinere und mittlere Unternehmen

LCR Kurzfristige Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio)

LIBOR London Interbank Offered Rate

LT Tiefe Auslöseschwelle (Low Trigger)

MoU Memorandum of Understanding

MMoU Multilateral Memorandum of Understanding

MROS Meldestelle für Geldwäscherei

NPA Non-Prosecution Agreement

NSFR Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio)

OGAW Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS)

ORSA Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (Own Risk and Solvency Assessment)

OTC Over the counter

PRA Prudential Regulation Authority (Vereinigtes Königreich)

RAB Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

RWA Risikogewichtete Aktiven (Risk-Weighted Assets)

SBVg Schweizerische Bankiervereinigung

SFAMA Swiss Funds & Asset Management Association

SGK-S Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

SICAF Investmentgesellschaft mit festem Kapital

SICAV Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

SIF Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

SNB Schweizerische Nationalbank

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

SRO Selbstregulierungsorganisation

SRO-SVV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes

SST Schweizer Solvenztest (Swiss Solvency Test)

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2016)
(SR 311.0)

SVV Schweizerischer Versicherungsverband

T1 Kernkapital (Tier 1)

T2 Ergänzendes Eigenkapital (Tier 2)

TBTF Too big to fail

TLAC Gesamte Verlusttragfähigkeit
(Total Loss-Absorbing Capacity)

UCITS Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities

UEK Übernahmekommission

US GAAP United States Generally Accepted Accounting Principles

VAG Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004
(Stand am 1. Januar 2016) (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)

VR Verwaltungsrat

VS Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

VVG Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Stand am 1. Januar 2011)
(Versicherungsvertragsgesetz; SR 221.229.1)

WAK-N Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Organigramm

(per 31. Dezember 2015)

- Geschäftsbereiche
- Den Geschäftsbereichsleitern direkt unterstellte Organisationseinheiten
- Interne Revision



Verwaltungsrat
Anne Héritier Lachat
Präsidentin

Interne Revision
Nicole
Achermann

Direktor
Mark Branson

Märkte
Léonard Bôle

Direkt unterstellte
Finanzintermediäre
Achille Babbi

Finanzmarkt-
infrastrukturen
und Derivate
Andreas Bail

Geldwäscherei und
Finanzkriminalität
Dominik Witz

Accounting
Stefan Rieder

Asset Management
Michael Loretan

Institute und
Produkte Bern
Sandra Lathion

Aufsicht Institute
und Produkte
Daniel
Bruggisser

Legal Expertise
Tobias Weingart

Institute und
Produkte Zürich
Philip Hinsén

Vertrieb
Daniel Schmid

Enforcement
David Wyss

Abklärungen
Patric Eymann

Insolvenz
Tatjana von
Kameke

Verfahren
Regine
Wolfensberger

Strategische Grundlagen

Rupert Schaefer

Regulierung
Noël Bieri

Recht und
Compliance
**Renate
Scherrer-Jost,
Kathrin Tanner**

Generalsekretariat
und
Kommunikation
**Michael
Waldburger**

Internationale
Aktivitäten
Franziska Löw

Operations

Andreas Zdrenyk

Finanzen
Anita Koch

Human Resources
**Adrian
Röthlisberger**

Information and
Communication
Technologies
Michele Waeber

Facility
Management und
Einkauf
Albert Gemperle

Business Support
Service
Sascha Rassi

Enterprise Risk
Management und
internes Kontroll-
system
Patrick Tanner

Beschaffungs-
und Vertrags-
management
Martin Portenier

Konsequente Aufsichtstätigkeit

Die FINMA hat eine Aufsichtsfunktion zum Schutz der Finanzmarktkunden und eines funktionierenden Finanzplatzes Schweiz. Ihre Aufsichtsaufgaben nimmt sie mit den Instrumenten von Bewilligung, Überwachung, Enforcement und Regulierung wahr. Dabei verfolgt sie einen risikoorientierten Ansatz und achtet bei ihrer Handlungsweise auf Kontinuität und Berechenbarkeit. Die FINMA pflegt den Dialog mit Beaufsichtigten, Behörden, Verbänden und weiteren wichtigen Institutionen national und international.

Unabhängige Entscheidungsfindung

Die FINMA ist funktionell, institutionell und finanziell unabhängig und übt eine hoheitliche Funktion im öffentlichen Interesse aus. Dabei steht sie in einem Spannungsfeld voneinander abweichender Interessen verschiedener Anspruchsgruppen. In diesem Umfeld positioniert sie sich autonom und handelt auf der Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags. Ihre Entscheide trifft sie unabhängig und der Sachlage angemessen.

Verantwortungsbewusste Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden der FINMA sind verantwortungsbewusst, integer und durchsetzungsfähig. Sie zeichnen sich aus durch Unabhängigkeit sowie ein hohes Mass an Flexibilität und Veränderungsbereitschaft. Die Mitarbeitenden sind kompetent und können auch mit Widerständen und herausfordernden Situationen umgehen. Veränderungen im Umfeld nehmen sie auf und leiten daraus zeit- und situationsgerecht konkrete Schritte ab.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
Fax +41 (0)31 327 91 01
info@finma.ch
www.finma.ch

Jahresrechnung:

Die Jahresrechnung 2015 der FINMA wird separat veröffentlicht.

Fotografie:

- Porträt- und Gruppenaufnahmen auf den Seiten 2 und 88: Reto Andreoli, Bern.
- Fotos auf den Umschlagsaussenseiten und den Kapiteltrennseiten: 6/7 (Genf), 22/23 und 36/37 (Zürich), 84/85 (St. Gallen) und 94/95 (Lausanne): objective studios GmbH, Mollis.
- Bilder in den Umschlagsinnenseiten vorne: Bundeskanzlei und Parlamentsdienste, 3003 Bern, Keystone, Getty Images, Prisma Bildagentur AG.

Geschlechtsneutrale Formulierung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Gestaltung:

evoq communications AG, Zürich

Druck:

Neidhart + Schön AG, Zürich

